



20. Juni 2012

---

# **Kommentar zur Totalrevision der Eigenmittelverordnung (ERV)**

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kernpunkte.....</b>	<b>8</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>9</b>
1.1 Ziele und Adressaten der Revision .....	9
1.2 Internationaler Rahmen und Schweizer Umsetzung.....	10
<b>2 Wesentliche Änderungen und Auswirkungen im Überblick .....</b>	<b>14</b>
2.1 Basel pur mit Übergangsfristen.....	14
2.2 Höhere Anforderungen für die regulatorische Anrechenbarkeit von Eigenmitteln..	16
2.3 Zusätzliche unter Basel III erforderliche Eigenmittel.....	16
2.4 Fortführung der weiteren Revision der Risikoverteilungsvorschriften.....	17
2.5 Besondere Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Banken (SIFI).....	18
2.6 Besondere Risikoverteilungsvorschriften für SIFI .....	18
2.7 Organisatorische Massnahmen für SIFI.....	18
2.8 Umsetzung weiterer besonderer Vorschriften zur Liquidität der SIFI .....	19
2.9 Übrige Änderungen .....	19
2.10 Übergangsfristen .....	19
<b>3 Allgemeine Bestimmungen (1. Titel).....</b>	<b>20</b>
3.1 Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe (1. Kapitel) .....	20
3.1.1 Gegenstand (Art. 2) .....	20
3.1.2 Begriffe (Art. 4) .....	20
3.1.2.1 Reguliertes Unternehmen (Art. 4 Bst. c).....	20
3.1.2.2 Beteiligungstitel (Art. 4 Bst. d) und Eigenkapitalinstrumente (Art. 4 Bst. e).....	21
3.1.2.3 Entsprechendes Abzugsverfahren (Art. 4 Bst. f) .....	21
3.1.3 Ratingagenturen (Art. 6) .....	21
3.2 Konsolidierung (2. Kapitel) .....	21

3.2.1	Option des entsprechenden Abzugsverfahrens an Stelle der Quotenkonsolidierung.....	22
3.3	Eigenmittelnachweis (Art. 14) .....	22
3.4	Offenlegung (Art. 16).....	22
3.5	Vereinfachte Anwendung (Art. 17 ERV).....	22
<b>4</b>	<b>Anrechenbare Eigenmittel (2. Titel).....</b>	<b>23</b>
4.1	Allgemeines (Art. 18 ff.).....	23
4.2	Hartes Kernkapital („CET1“) (1. Abschnitt) .....	23
4.2.1	Gewinn des laufenden Geschäftsjahres (Art. 21 Abs. 1 Bst. e) .....	24
4.2.2	Kapitalanteile von Minderheiten (Art. 21 Abs. 2) .....	24
4.2.3	Voraussetzungen zur Anrechenbarkeit von Gesellschaftskapital als hartes Kernkapital (Art. 22).....	25
4.2.4	Vorzugsaktien und Partizipationskapital (Art. 22 Abs. 2) .....	25
4.2.5	Dotationskapital von Banken öffentlichen Rechts (Art. 24) .....	25
4.2.6	Kapitaleinlagen von Privatbankiers (Art. 25) .....	26
4.2.7	Genossenschaftskapital (Art. 26) .....	26
4.3	Zusätzliches Kernkapital („Additional Tier 1, AT1“) (2. Abschnitt) .....	27
4.3.1	Anrechenbarkeit von zusätzlichem Kernkapital (Art. 27).....	27
4.3.2	Möglicher Anspruch an einer Besserung nach Forderungsreduktion (Art. 27 Abs. 4 und 5).....	28
4.3.3	Ungleichbehandlung in der Übergangszeit für Gesellschaftskapital ausserhalb CET1 (Art. 141 Abs. 1).....	28
4.3.4	Zeitpunkt drohender Insolvenz („Point of non-viability, PONV“) (Art. 29)29	
4.3.4.1	PONV als Konzept.....	29
4.3.4.2	ERV favorisiert die vertragliche Regelung.....	29
4.3.4.3	Wandlungszeitpunkt (Art. 29 Abs. 2).....	29
4.3.4.4	AT1 Schuldinstrument: Nebeneinander von instrumentspezifischer und PONV-Verlusttragung .....	30
4.3.4.5	PONV-Verlusttragung von Beteiligungstiteln (Art. 29 Abs. 3) .....	30
4.3.4.6	Vorgezogene Frist zur Regelung des PONV in Kapitalinstrumenten..	30
4.4	Ergänzungskapital („Tier 2“) (Art. 30).....	31

4.4.1	Nachrangiges Darlehen.....	31
4.4.2	Delegation an FINMA zur Regelung zusätzlicher Elemente des Tier 231	
4.5	Korrekturen (4. Abschnitt, Art. 31 ff ERV) .....	31
4.5.1	Allgemeines (Art. 31) .....	31
4.5.2	Korrekturen für Banken in Anwendung international anerkannter Rechnungslegungsstandards (Art. 31 Abs. 3).....	32
4.5.3	Abzüge vom harten Kernkapital (Art. 32) .....	32
4.5.3.1	Übersicht zu wesentlichen Änderungen gegenüber bisherigem Recht	32
4.5.3.2	Immaterielle Werte (Art. 32 Bst. c ERV) .....	32
4.5.3.3	Deferred Tax Assets (Art. 32 Bst. d und Art. 39 Abs. 1 Bst. b) .....	33
4.5.3.4	Forderungen gegenüber Pensionsfonds (Art. 32 Bst. g).....	33
4.5.3.5	Eigene Eigenkapitalinstrumente (Art. 32 Bst. h und Art. 34).....	34
4.5.3.6	Zu konsolidierende Finanzbeteiligungen im Rahmen der Einzelinstitutsbetrachtung (Art. 32 Bst. j) .....	34
4.5.4	Entsprechendes Abzugsverfahren (Art. 4 Bst. f und Art. 33) .....	34
4.5.5	Abzüge nach Schwellenwerten (Art. 35) .....	34
4.5.5.1	Vorgehensweise .....	34
4.5.5.2	Berechnung der konkreten Schwellenwerte 1-3.....	35
4.5.6	Eigenkapitalinstrumente an Drittunternehmen des Finanzbereichs (Art. 36–38).....	36
4.5.6.1	Massgebliches Abzugsverfahren (Art. 36).....	36
4.5.6.2	Eigenkapitalinstrumente bei Beteiligungstiteln bis 10 Prozent: Messung an Schwellenwert 1 (Art. 37).....	36
4.5.6.3	Eigenkapitalinstrumente bei Beteiligungstiteln über 10 Prozent (Art. 38).....	37
4.5.7	Weitere Abzüge nach Massgabe des Schwellenwertes 2 (Art. 39) ....	37
4.5.8	Abzüge nach Massgabe des Schwellenwertes 3 (Art. 40).....	37
<b>5</b>	<b>Erforderliche Eigenmittel (3. Titel) .....</b>	<b>37</b>
5.1	Neudefinition des Umfangs erforderlicher Eigenmittel (Art. 41).....	38
5.2	Mindesteigenmittel (Art. 42) .....	38
5.3	Eigenmittelpuffer (Art. 43) .....	39

5.4	Antizyklischer Puffer (Art. 44).....	39
5.5	Zusätzliche Eigenmittel (Art. 45 ERV).....	41
5.6	Höchstverschuldungsquote (Art. 46).....	43
5.7	Parallelrechnung bei Verwendung von Modellansätzen (Art. 47).....	44
5.8	Nettoposition für Eigenkapitalinstrumente von im Finanzbereich tätigen Unternehmen (Art. 52).....	45
5.9	Risiko möglicher Wertanpassungen von Derivaten (Art. 55).....	45
5.10	Berechnung der zu gewichtenden Positionen (Art. 66 und Anhang 3).....	46
5.11	Derivate und repoähnliche Geschäfte, die über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden (inklusive börsengehandelte Kontrakte) (Art. 56, Art. 69-70 und Anhang 2).....	47
5.12	Nicht gegenparteibezogener Risiken (Art. 79).....	48
5.13	Marktrisiken (Art. 80-88).....	48
<b>6</b>	<b>Risikoverteilung (4. Titel) .....</b>	<b>49</b>
6.1	Streichung des Schweizer Ansatzes und weitere Anpassung an den Referenzstandard.....	49
6.2	Gruppeninterne Positionen (Art. 99).....	50
6.3	Meldung von Klumpenrisiken (Art. 100 Abs. 2).....	51
6.4	Nicht abgewickelte Transaktionen (Art. 106).....	51
6.5	Verbundene Gegenparteien (Art. 109).....	51
6.5.1	Art. 109 Abs. 2 Bst. e.....	51
6.5.2	Art. 109 Abs. 4.....	53
6.5.3	Art. 109 Abs. 5.....	53
6.6	Erleichterungen und Verschärfungen (Art. 112 Abs. 2 Bst. g).....	54
6.7	Kein Einbezug der CVA-Charge in die Berechnung der Gesamtposition (Art.113 ERV).....	54
6.8	Ausnahmen von der Gesamtposition (Art. 114 Bst. e und f).....	54
6.9	Obergrenze gegenüber Banken und Effektenhändlern (Art. 116).....	54
6.10	Besicherte Positionen (Art. 117 Abs. 1 Bst. c).....	56
6.11	Anrechnung von Sicherheiten (Art. 118 Abs. 5).....	56
6.12	Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen (Art. 120).....	57

<b>7</b>	<b>Bestimmungen für systemrelevante Banken (5. Titel)</b> .....	<b>57</b>
7.1	Allgemeine Bestimmungen (1. Kapitel) .....	57
7.1.1	Grundsatz (Art. 124) .....	57
7.1.2	Finanzgruppe und Einzelinstitut (Art. 125) .....	58
7.2	Anrechenbares Wandlungskapital (2. Kapitel) .....	60
7.2.1	Umschreibung und Ausgabe (Art. 126) .....	60
7.2.2	Anrechenbarkeit (Art. 127) .....	61
7.3	Risikogewichtete Eigenmittelanforderungen (3. Kapitel) .....	61
7.3.1	Grundlagen .....	61
7.3.2	Basisanforderung (Art. 128) .....	62
7.3.3	Eigenmittelpuffer (Art. 129).....	62
7.3.4	Progressive Komponente (Art. 130) .....	63
7.3.5	Progressionssatz (Art. 131) .....	64
7.3.6	Antizyklischer Puffer (Art. 132) .....	64
7.3.7	Zusammenfassende Übersicht im internationalen Vergleich .....	65
7.4	Ungewichtete Eigenmittelanforderungen („Leverage Ratio“) (4. Kapitel) .....	65
7.4.1	Grundlagen .....	65
7.4.2	Grundsatz (Art. 133) .....	66
7.4.3	Berechnung (Art. 134) .....	66
7.4.4	Gesamtengagement (Art. 135) .....	67
7.5	Besondere Risikoverteilungsvorschriften (5. Kapitel, Art. 136).....	67
<b>8</b>	<b>Schlussbestimmungen (6. Titel)</b> .....	<b>68</b>
8.1	Befristete Fortführung des SA-CH und des Schweizer Ansatzes im Kontext erforderlicher Eigenmittel bzw. Risikoverteilung (Art. 137 und 138) .....	68
8.2	Übergangsbestimmungen zur Eigenmittelunterlegung von börsengehandelten Derivaten und Kreditrisiken gegenüber zentralen Gegenparteien (Art. 139).....	69
8.3	Übergangsbestimmungen zu den anrechenbaren Eigenmitteln (Art. 140–142).....	69
8.3.1	Anrechenbarkeit der Eigenmittel bei Ausgabe in der Übergangsphase (Art. 140) .....	69
8.3.2	Anrechenbarkeit im Übergangszeitraum grundsätzlich nur im zusätzlichen Kernkapital und Ergänzungskapital (Art. 141) .....	70

8.3.3	Anrechenbarkeit von Kernkapital und ergänzendem Kernkapital bisherigen Rechts (Art. 141) .....	70
8.3.4	Einführungsphase geänderter Korrekturen (Art. 142) .....	71
8.3.4.1	Übergang .....	71
8.3.4.2	Übergang bei Schwellenwertabzügen .....	71
8.4	Übergangsbestimmungen zum Eigenmittelpuffer (Art. 144) .....	71
8.5	Aufbau der besonderen Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Banken (Art. 145–147) .....	72
8.6	Anwendbarkeit bisherigen Rechts für systemrelevante Banken (Art. 148) .....	74
8.7	Inkrafttreten (Art. 150) .....	74
<b>Anhang 1: Konkordanztabelle zur neuen ERV .....</b>		<b>75</b>
<b>Anhang 2: Glossar .....</b>		<b>84</b>

## Kernpunkte

Die vorliegende Revision der ERV umfasst sowohl die schweizerische Umsetzung von Basel III als auch die auf Verordnungsstufe erfolgende Konkretisierung der Gesetzgebung für systemrelevante Banken, soweit diese Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften betrifft.

Die regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel wurden entsprechend den Basel III-Mindeststandards neu definiert mit Blick auf eine gegenüber Basel II erhöhte Verlusttragfähigkeit. Damit soll sichergestellt werden, dass die Institute über genügend „qualitativ gutes“ Kapital verfügen, um Verluste in Phasen aufzufangen, in denen die betriebliche Fortführung grundsätzlich nicht in Frage gestellt ist (sog. „going concern“).

In Bezug auf die erforderlichen Eigenmittel führen verschiedene Basel III-Neuerungen zu einer Veränderung der risikogewichteten Aktiven und damit zu einer Modifikation des Nenners der BIZ-Kapitalkennzahlen: Darunter fallen eine umfassendere Festlegung von Gegenparteirisiken (Ausfallrisiko bei Derivaten, Repo- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften) und eine selektive Neubehandlung von Positionen via Risikogewichtung statt via Kapitalabzug wie bisher. Diese Neuerungen führen abhängig von der jeweiligen Geschäftstätigkeit eines Instituts zu einer tendenziellen Erhöhung des Nenners und wirken damit verschärfend. Zu den erforderlichen Eigenmitteln gehören auch aus verschiedenen Komponenten zusammengesetzte Eigenmittelpuffer, deren Zweck es ist, in guten Zeiten oder in Zeiten übermässigem Kreditwachstums Eigenmittel zu akkumulieren, das in schlechten Zeiten zur Verlusttragung frei gesetzt werden kann.

Die Massnahmen im Bereich der Risikoverteilung haben in erster Linie das Ziel, die Verflechtung innerhalb des Bankensektors zu verringern und somit auch die Abhängigkeit anderer Banken von systemrelevanten Banken zu reduzieren. Sie wirken sich deshalb unmittelbar risikomindernd aus.

Die Umsetzung von Basel III sowie die Fortführung der Revision zu den Risikoverteilungsvorschriften wird mit der Abschaffung des „Swiss finish“ verknüpft, wie das schweizerische System der vom Basel-II-Standard abweichenden Risikogewichte genannt wird. Im Durchschnitt bewirkt der „Swiss finish“ höhere Eigenmittelanforderungen. Neu werden spezifisch schweizerische, zusätzliche Eigenmittel im Rahmen der Eigenmittelpuffer-Anforderungen geregelt. Der Systemwechsel bringt im Wesentlichen folgende Vorteile: Mehr Klarheit und Transparenz, insgesamt höhere Eigenmittelanforderungen, bessere internationale Vergleichbarkeit, höhere Zielgenauigkeit und – im Kontext der Risikoverteilungsvorschriften – bessere Risiko-Kontrolle.

Die besonderen Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Banken treten als *Parallelregime* zu den allgemeinen, für alle Banken geltenden Anforderungen hinzu. Die *Basiskomponente* von 4,5% der risikogewichteten Positionen (RWA) ist mit hartem Kernkapital (CET1) zu erfüllen. Die *Pufferkomponente* von 8,5% der RWA ist grundsätzlich mit CET1 zu erfüllen, davon können aber für bis zu 3% der RWA auch Wandlungskapital („CoCos“), das bei einem Stand des CET1 von 7% der RWA wandelt, angerechnet werden. Des Weiteren ist eine *progressive Komponente* mit CoCos zu erfüllen, die spätestens bei einem Stand des CET1 von 5% der RWA wandeln. Die Höhe dieser Komponente beträgt



mindestens 1% der RWA und hängt von der Bilanzsumme, bestimmten Ausserbilanzpositionen, sowie vom inländischen Marktanteil der Bank ab.

Flankierend zu den risikoabhängigen Kapitalquoten wird für systemrelevante Banken eine *Höchstverschuldungsquote* (Leverage Ratio) eingeführt. Im Weiteren darf ein *Klumpenrisiko* von systemrelevanten Banken höchstens 25% des harten Kernkapitals betragen (statt 25% des Gesamtkapitals wie derzeit für alle übrigen Banken).

## 1 Einleitung

### 1.1 Ziele und Adressaten der Revision

Auf internationaler und nationaler Ebene war als Grundkonsens nach der Finanzkrise von 2008/2009 klar, dass strengere Eigenmittel-Vorschriften für die Bankenbranche notwendig sind. Darüber hinaus wurde im Jahr 2008 mit der Schieflage der UBS sowie der Rettungsaktion von Bund und Nationalbank offenbar, dass in der Schweiz im internationalen Vergleich eine besonders ausgeprägte Too big to fail (TBTF) Problematik in Bezug auf die Grossbanken besteht. Auf internationaler Ebene wurde in der Folge unter der Führung der Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen (GHOS) und des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) das neue Regelwerk Basel III entworfen. Dieses verlangt von den Banken, dass sie deutlich mehr Eigenmittel von besserer Qualität halten, um eine bessere Verlustabsorptions-Fähigkeit zu besitzen. Auf nationaler Ebene wurden von einer Expertenkommission umfassende Massnahmen zur Entschärfung der schweizerischen TBTF-Problematik entworfen und im Rahmen einer Revision des Bankengesetzes beschlossen. Die vorliegende Revision der ERV umfasst sowohl die schweizerische Umsetzung von Basel III als auch einen Teil der auf Verordnungsstufe erfolgenden Konkretisierung der TBTF-Gesetzgebung.

Die im Rahmen der Basel III-Umsetzung zu revidierenden Vorschriften über zu haltende Eigenmittel und die auch als Teil der TBTF-Massnahmen anzupassenden Anforderungen an die Risikoverteilung sind tragende Pfeiler der nach Schweizer Gesetz zu erfüllenden Voraussetzungen für die Ausübung von Tätigkeiten sämtlicher zugelassener Banken und Effektenhändler. Die Eigenmittelvorschriften definieren, wie viel Eigenmittel die Institute halten müssen, um Verlustrisiken aus ihrer Geschäftstätigkeit angemessen zu unterlegen. Die Schweizer Umsetzung der neuen Eigenmittelvorschriften besteht einerseits aus den nach dem internationalen Regelwerk ermittelten Mindesteigenmitteln, dem Eigenmittelpuffer und dem antizyklischen Puffer; dies sind die internationalen Mindeststandards, die ohne Swiss finish, d.h. als „Basel pur“ umgesetzt wurden. Andererseits kommen für nicht systemrelevante Banken zusätzliche Eigenmittelanforderungen hinzu, welche die FINMA in Abhängigkeit von der Grösse der Bank erlässt (Schweizer Zuschläge). Mit einem Eigenmittelniveau, das über die Mindesteigenmittelanforderungen hinausgeht, soll erreicht werden, dass Institute auch bei substantiellen Verlusten nicht insolvent werden und hieraus gegebenenfalls weiterer Schaden entsteht. Die Risikoverteilungsvorschriften regeln, wie gross das Risiko eines Instituts gegenüber einzelnen Gegenparteien oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien maximal sein darf. Damit soll verhindert werden, dass bei Ausfall eines grossen Kredits das Institut in Schieflage gerät und dadurch gegebenenfalls ein grosser Schaden entsteht. Mit der Revision der ERV sind noch nicht alle Elemente des internationalen Basel-

III-Regelwerks umgesetzt: Die Einführung einer (ungewichteten) Leverage Ratio und neuer Mindeststandards bezüglich Liquiditätsrisiken unterliegen noch vorgelagerten Beobachtungsperioden, um gegebenenfalls auftretende „unbeabsichtigte Konsequenzen“ zu identifizieren. Entsprechende Revisionsvorlagen werden ab 2012 für die Schweizer Banken folgen.

Die im Rahmen dieser ERV-Revision ebenfalls vorgelegten neuen Bestimmungen für systemrelevante Banken setzen den durch die ERV abgedeckten Teil der neuen TBTF-Vorgaben des Bankengesetzes im Bereich Eigenmittel und Risikoverteilung um, wobei nebst dem Gesetzeswortlaut auch die Gesetzesbotschaft und der Schlussbericht der Expertenkommission massgeblich zur Ausgestaltung herangezogen wurden. Die Verordnungsbestimmungen wurden parallel zum Gesetzgebungsverfahren des Bankengesetzes in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Nationalbank und der FINMA entwickelt und auf die Umsetzung von Basel III abgestimmt. Für diese sich auf Art. 10 Abs. 4 des revidierten Bankengesetzes stützenden und an systemrelevante Institute richtenden Bestimmungen gilt für die erstmalige Umsetzung ein Genehmigungsvorbehalt des Parlaments.

## 1.2 Internationaler Rahmen und Schweizer Umsetzung

Wie in den meisten Mitgliedsländern des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, dem inzwischen auch die G-20 Staaten angehören, hat sich auch das Schweizer Recht bei der bisherigen Umsetzung internationaler Vorschriften zu Eigenmitteln eng an die Richtlinien gehalten, wie sie der Basler Ausschuss mit den Regelwerken „Basel I“ (1988) und „Basel II“ (2004/6) vorgegeben hat. Basel II wurde in der Schweiz auf Anfang 2007 in Form der bundesrätlichen „Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler“ (Eigenmittelverordnung, ERV) und in Form zugehöriger FINMA-Rundschreiben (FINMA-RS) als Ausführungsbestimmungen zur ERV in Schweizer Recht umgesetzt. Die schweizerische Umsetzung dieser Basler Mindeststandards nach bisherigem Recht basierte grundsätzlich auf den internationalen Mindeststandards, sie beinhaltete aber aus historischen Gründen bestimmte Abweichungen bei der Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen (v.a. höhere oder tiefere Risikogewichte für einzelne Aktiven). Insgesamt bewirkten diese Abweichungen, dass die Schweizer Mindesteigenmittelanforderungen über den internationalen Basler Mindeststandards lagen, auch um die Sicherheit des Finanzplatzes zu stärken. Diese Abweichungen haben sich unter dem Namen „Swiss finish“ etabliert und werden gemeinhin mit strengeren Anforderungen assoziiert als die internationalen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

Abweichungen nahm die schweizerische Umsetzung insbesondere dort vor, wo internationale Mindestvorschriften aus damaliger Sicht den nationalen Gegebenheiten nicht hinreichend oder nicht in hinreichender Differenziertheit Rechnung trugen. Um vor allem international tätigen Banken dennoch nicht die teilweise detaillierten und sehr spezifischen Abweichungen zum internationalen Mindeststandard aufzubürden, wurde in der Schweizer Umsetzung von Basel II der sog. „internationale Standardansatz“ (SA-BIZ) parallel in die ERV aufgenommen. Dieser übernahm im Wesentlichen die internationalen Anforderungen ohne Modifikationen, baute aber den „Swiss finish“ in die Mindesteigenmittelanforderungen mit Hilfe von Multiplikatoren ein, und hob somit die resultierende Eigenmittelanforderung im gleichen Ausmass an wie der Schweizer Standardansatz (SA-CH) inklusive „Swiss finish“. Sowohl die Vorschriften zur Eigenmittelunterlegung wie auch die Risikoverteilungsvorschriften haben seither bereits eine weitere Revision erfahren:

- Im Bereich der **Eigenmittelunterlegung** hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht rasch erste Lehren aus der Krise gezogen und die offensichtlichsten Regulierungsmängel im Bereich der Marktrisikovorschriften und des Regulierungsrahmens für Verbriefungsgeschäfte nachgebessert. Diese unter „Basel 2.5“ bekannten Änderungen traten in der Schweiz per Teilrevision der ERV und zugehöriger FINMA-RS am 1. Januar 2011 in Kraft. Parallel dazu hat der Basler Ausschuss auch eine umfassendere Evaluation von offensichtlichen Lücken, ergänzenden und nachbessernden Massnahmen zum Basel II-Paket vorgenommen. Die Schlussfolgerungen aus diesem Prozess fanden Niederschlag in einem über insgesamt rund 3 Jahre entstandenen Sammelwerk von Massnahmen, bekannt als Basel III. Diese Arbeiten sind mit der Veröffentlichung eines neuen Regelwerks am 16. Dezember 2010 zu einem vorläufigen Abschluss<sup>1</sup> gekommen.
- Im Bereich der **Risikoverteilungsvorschriften** wurden in der Schweiz die EU-seitig per Juli 2009 in Kraft getretenen Änderungen mit derselben ERV-Teilrevision national vollzogen, in deren Rahmen auch Basel 2.5 in Schweizer Recht umgesetzt wurde. Allerdings widerspiegelte die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene ERV-Teilrevision der Risikoverteilungsvorschriften nur Anpassungen am internationalen Ansatz der Risikoverteilung, der bei gut 40 der über 300 Institute in der Schweiz angewandt wird. Pendent geblieben ist seither die Revision des für die grosse Mehrzahl der Schweizer Institute relevanten Schweizer Ansatzes der Risikoverteilung, die für Anpassungen im Zuge der Umsetzung von Basel III aufgeschoben wurde. Die Änderungen und damit der Nachvollzug der EU-Regulierung für Institute, die bisher den Schweizer Ansatz für die Risikoverteilung angewendet haben, sind somit auch Bestandteil der vorliegenden Regulierungsänderungen.

Der Kern der ERV nach neuem Recht ist die schweizerische Umsetzung all jener Massnahmen, die ohne weiteren Beobachtungsvorbehalt per 1. Januar 2013 in Kraft treten können, unter Berücksichtigung der international vorgegebenen Übergangsfristen. Es sind dies zusammenfassend die folgenden Basel III-Massnahmen:

- Die regulatorisch **anrechenbaren Eigenmittel** wurden neu definiert mit Blick auf eine gegenüber Basel II erhöhte Verlusttragfähigkeit. Damit soll sichergestellt werden, dass die Institute über genügend „qualitativ gutes“ Kapital verfügen, um Verluste in Phasen aufzufangen, in denen die betriebliche Fortführung grundsätzlich nicht in Frage gestellt ist (sog. „going concern“). Dies gilt namentlich für die beste Qualität der Eigenmittel, das harte Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1). Dies gilt aber auch für Kapitalinstrumente, die nicht Gesellschaftskapital darstellen und dennoch als zusätzliches Kernkapital anrechenbar sind. Letztlich wurden sogar die Anforderungen an das Ergänzungskapital angehoben, das nicht den Anspruch hat, aus Fortführungsoptik verlusttragend zu sein. Diese Neudefinitionen wirken sich als Verschärfung der Definition des Zählers der allgemein bekannten BIZ-Kapitalkennzahlen (BIS-Ratios) aus.
- Im Bereich der **erforderlichen Eigenmittel** führen verschiedene Basel-III-Neuerungen zu einer Veränderung der Bestimmung der risikogewichteten Aktiven und damit zu einer Modifikation des Nenners der BIZ-Kapitalkennzahlen: Darunter fallen eine umfassendere Festlegung von Gegen-

<sup>1</sup> Einige Massnahmen wie die Liquiditätsstandards und die Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio) enthalten noch Beobachtungsperioden für die kommenden Jahre und sehen dabei auch die Möglichkeit für Nachbesserungen vor, falls sich „unbeabsichtigte Konsequenzen“ zeigen sollten. Andere Massnahmen wie z.B. eine Überarbeitung des Regelwerks zur Behandlung von Verbriefungen, einschliesslich der darin vorgesehenen Verwendung externer Ratings, oder eine grundlegende Überarbeitung des Handelsbuches wurden vom Basler Ausschuss für die weiteren Jahre in Aussicht gestellt.

parteirisiken (Ausfallrisiko bei Derivaten, Repo- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften) und eine selektive Neubehandlung von Positionen via Risikogewichtung statt via Kapitalabzug wie bisher. Diese Neuerungen führen zu einer tendenziellen Erhöhung des Nenners, abhängig davon, wie umfassend ein Institut in den jeweiligen Geschäftsbereichen exponiert ist. Zudem gehören zur internationalen Neudefinition der erforderlichen Eigenmittel aus verschiedenen Komponenten zusammengesetzte Puffer, deren Zweck es ist, in guten Zeiten oder in Zeiten übermässigem Kreditwachstums Kapital zu akkumulieren, das in schlechten Zeiten zur Verlusttragung frei gesetzt werden kann.

Die Mindestanforderung an das Gesamtkapital ohne Berücksichtigung der Puffer bleibt bei Basel III im Umfang von 8% der risikogewichteten Aktiven (risk weighted assets, RWA). Die Anforderung an die qualitative Zusammensetzung des Kapitals wird jedoch erheblich erhöht. Dabei steht die neue Mindestanforderung für das harte Kernkapital im Zentrum, welches sich von 2% auf 4,5% der RWA erhöht. Zudem werden die Banken zu einem Eigenmittelpuffer verpflichtet, um gegen künftige Stressphasen gewappnet zu sein. Damit steigen die Anforderungen für das harte Kernkapital auf 7% der RWA. Hinzu kommt ein makroprudenziell motiviertes, antizyklisches Kapitalpolster im Bereich von 0–2,5% der RWA, das ebenfalls ausschliesslich aus hartem Kernkapital CET1 besteht. Die gesamten Erfordernisse an hartem Kernkapital steigen also in Zeiten, zu denen der antizyklische Puffer seine volle Wirkung entfaltet, temporär auf bis zu 9,5% an.

Bei den Umsetzungsarbeiten in Schweizer Recht wird das Ziel verfolgt, die internationalen Mindestvorschriften und Kalibrierungen weitestgehend zu übernehmen, d.h. die Umsetzung im Bereich Eigenmittel und Risikoverteilungsvorschriften soll ohne „Swiss finish“ erfolgen, um die schweizerische Gesetzgebung in diesen Bereichen den internationalen Vorgaben anzugleichen<sup>2</sup>. Durch den Verzicht, eine Sonderregelung nur für international tätige Banken zu entwickeln und den Wunsch, darum alle Banken nach Möglichkeit und unabhängig von ihrer Rechtsform einheitlich zu behandeln, wurden in einigen wenigen ausgewählten Punkten bewusst Abweichungen zu den Regeln des Basler Ausschusses in Kauf genommen. Dadurch wurden aber keine Abstriche an einer soliden Eigenmitteldefinition und -ausstattung gemacht.

Bestimmte Abweichungen werden unter anderem fortbestehen:

- hinsichtlich gewisser Korrekturen, welche die ERV und das FINMA-RS „Anrechenbare Eigenmittel Banken“ beibehalten wollen, bis Klarheit betreffend der Entwicklung internationaler Rechnungslegungsstandards besteht,
- bezogen auf die Einzelinstitutsbestimmungen, als dazu Basel III gar keinen Vorschlag macht.

Diese begründbaren Abweichungen sind mit einer zu den Basler Mindeststandards konformen Schweizer Umsetzung vereinbar. Die vorliegende ERV-Totalrevision setzt die Vorschläge gemäss Basel III mit dem Ziel um, für die schweizerischen Banken verständliche Regelungen zu schaffen, welche im Wesentlichen den zu erwartenden ausländischen Standards ebenbürtig sein werden. Dies ist insbesondere in Bezug auf die EU-Umsetzung von Basel III im Rahmen des CRD IV-Pakets (be-

<sup>2</sup> Dazu kommen die spezifischen Schweizer Zuschläge nach FINMA-RS 11/2, die je nach Grösse der Bank differieren.

stehend aus einer Richtlinie und einer Verordnung, infolge „CRD IV“) relevant. Die CRD IV übernimmt die Basel III-Anforderungen nahezu spiegelbildlich. In einigen Punkten bestehen jedoch verschärfende oder abmildernde Abweichungen. In zahlreichen Bestimmungen wird die European Banking Authority (EBA) aufgefordert, technische Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die Entwürfe der Ausführungsbestimmungen werden erst spätestens am 1. Januar 2013 vorliegen. Die Kommission ist ermächtigt, die von der EBA festgelegten Standards direkt in die CRD IV zu übernehmen. Die endgültige Ausgestaltung der Umsetzung von Basel III in der EU liegt somit noch für längere Zeit in der Schwebe. Ein Vergleich mit den Mindestanforderungen von Basel III ist deshalb zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt möglich. Insofern orientiert sich die schweizerische Basel III Umsetzung bewusst nicht an der EU-Umsetzung.

Durch die gemeinsame Orientierung an den Basler Mindeststandards ist grundsätzlich gewährleistet, dass zwischen den Umsetzungen in der Schweiz und der EU keine materiellen Abweichungen zu erwarten sein sollten. Zum Redaktionszeitpunkt dieses Berichts sind jedoch Anzeichen vorhanden, dass unter Umständen materielle Abweichungen zwischen Basel III und der finalen EU-Umsetzung in der CRD IV bestehen könnten. Beispiele, bezogen auf die CRD IV, sind der optionale Kapitalabzug für Verbriefungspositionen an Stelle der 1250%-Risikogewichtung oder die bestimmte Gegenparteien nicht umfassende CVA-Eigenmittelcharge. Beides wäre mit den Basler Mindeststandards, die die Grundlage für die Schweizer Umsetzung bilden, nicht vereinbar.

Die optionale Abzugsbehandlung anstelle der 1250%-Risikogewichtung war im Anhörungsentwurf der ERV enthalten, aber bereits als potentiell nicht Basel-konform beurteilt worden. Im März 2012 hat der Basler Ausschuss definitiv entschieden, dass stets eine Risikogewichtung vorzunehmen ist. Entsprechend sieht auch die neue ERV keine optionale Abzugsbehandlung vor. Die FINMA beobachtet aber die weiteren Entwicklungen des EU-Rechts. Sollte sich ergeben, dass die EU in für Schweizer Banken materiellen Bereichen von den Basler Mindeststandards abweicht, so könnte die Einführung einer zeitlich befristeten Übergangsregelung geprüft werden, wenn sich dies für eine hinreichende Wettbewerbsgleichheit für Schweizer Institute als notwendig erweisen sollte.

Die Bestimmungen für systemrelevante Banken setzen die Vorgaben der Revision des Bankengesetzes vom 30. September 2011<sup>3</sup> (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor; too big to fail) sowie des Financial Stability Board (FSB) für globale systemrelevante Banken vom Oktober 2011 um. Nach dem vom FSB gemeinsam mit dem Basler Ausschuss entwickelten und am 4. November 2011 am G-20 Gipfel von Cannes verabschiedeten Ansatz für global systemrelevante Finanzinstitute (global systemically important financial institutions, G-SIFI) müssen Banken, die im November 2014 als G-SIFI gelten, ab Januar 2016 mit einer Übergangsfrist bis Januar 2019 eine höhere Verlusttragfähigkeit aufweisen. Deren Höhe bemisst sich nach dem Grad der Systemrelevanz der Bank. Sie beträgt zwischen 1% bis 3,5% der risikogewichteten Aktiven (RWA), wobei bislang im Maximum 2,5% verlangt werden. Anrechenbar ist allein hartes Kernkapital (CET1). Indes hat sich der Basler Ausschuss dazu bekannt, die Anrechenbarkeit von bedingtem Kapital weiter zu prüfen, und dessen Einsatz im Rahmen weitergehender nationaler Anforderungen an verlusttragendes Kapital zu unterstützen. Zurzeit gelten neben 27 ausländischen Instituten auch die beiden Schweizer Grossbanken als G-SIFI. Die fortlaufende Super-

<sup>3</sup> SR 952.0; die Inkraftsetzung der Änderung erfolgte per 1. März 2012 (AS 2012 811)

Äquivalenz des Schweizer TBTF-Regimes mit seinen besonderen Eigenmittelanforderungen relativ zu den FSB-Vorgaben für G-SIFIs wird periodisch zu überprüfen sein.

Die besonderen Eigenmittelanforderungen treten für die systemrelevanten Banken als *Parallelregime* zu den allgemeinen, für alle Banken geltenden Anforderungen hinzu. Sie betragen in der *Basiskomponente* 4,5% der risikogewichteten Aktiven (RWA). Die Basiskomponente ist mit hartem Kernkapital (CET1) zu erfüllen. Die *Pufferkomponente* umfasst 8,5% der RWA. Sie ist grundsätzlich mit CET1 zu erfüllen. In Höhe von bis zu 3% der RWA kann indes auch Wandlungskapital („CoCos“) unter der Voraussetzung angerechnet werden, dass die Wandlung in CET1 oder der CET1 generierende Forderungsverzicht bei einem Stand des CET1 von 7% der RWA ausgelöst wird. Des Weiteren ist eine *progressive Komponente* mit CoCos zu erfüllen, die spätestens bei einem Stand des CET1 von 5% der RWA wandeln. Die Höhe dieser Komponente hängt vom Gesamtengagement, bestehend aus Bilanzsumme und bestimmten Aussenbilanzpositionen, sowie von den Marktanteilen der Bank im inländischen Kredit- und Einlagegeschäft ab, wobei stets ein Minimum von 1% der RWA einzuhalten ist. Flankierend zu den risikoabhängigen Kapitalquoten wird eine *Höchstverschuldungsquote* (Leverage Ratio) eingeführt. Sie besteht mit Ausnahme des antizyklischen Puffers aus denselben drei Komponenten wie das Anforderungskonzept nach den RWA. Die auf der Leverage Ratio basierenden Eigenmittelanforderungen belaufen sich nach den dem Expertenbericht zugrundegelegten Kennziffern der beiden Grossbanken ohne Berücksichtigung allfälliger Erleichterungen auf 4,56% des ungewichteten Gesamtengagements. Dies entspricht 24% der risikogewichteten Eigenmittelanforderungen in Höhe von insgesamt 19% der RWA. Im Weiteren darf ein *Klumpenrisiko* von systemrelevanten Banken höchstens 25% des harten Kernkapitals betragen (statt 25% des Gesamtkapitals wie derzeit für alle übrigen Banken).

Von den am 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Vorschriften sind die über 300 Banken in der Schweiz wegen ihrer bestehenden Kapitalausstattung und ihren divergierenden Geschäftsmodellen in unterschiedlichem Ausmass betroffen: Die grössten Auswirkungen müssen die systemrelevanten Banken gewärtigen, für die die Too-Big-To-Fail-Regulierungsvorlage wie erwähnt weitere, noch strengere Vorschriften definiert. Kleinere Banken werden nicht oder nur marginal stärker belastet oder in einigen Fällen sogar entlastet. Die meisten Schweizer Institute verfügen bereits heute über genügend Eigenmittel von hoher Qualität, um die Schweizer Umsetzung der neuen, internationalen Eigenmittelvorschriften zu erfüllen.

## 2 Wesentliche Änderungen und Auswirkungen im Überblick

### 2.1 Basel pur mit Übergangsfristen

Generell wurde die Umsetzung von Basel III und die Fortführung der Revision zu den Risikoverteilungsvorschriften mit der Abschaffung des „Swiss finish“, wie er als schweizerisch spezifische Abweichungen des internationalen Basel-II-Standards bekannt ist, verknüpft. Im Durchschnitt bewirkten diese Abweichungen unter dem bisherigen Recht rund 7–8% höhere Eigenmittelanforderungen. Neu werden spezifisch schweizerische, zusätzliche Eigenmittel im Rahmen der Eigenmittelpuffer-

Anforderungen geregelt, wie sie mit dem FINMA-RS 11/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken“ per 1. Juli 2011 in Kraft getreten sind.

Der Systemwechsel, von einem Swiss finish bei den Risikogewichten zur Bestimmung der Mindesteigenmittelanforderungen hin zu zusätzlichen Eigenmittelanforderungen bringt im Wesentlichen folgende Vorteile:

- Mehr Klarheit: Viele Zuschläge, Discounts oder Spezialregeln, die der Swiss finish seit seiner Einführung bei der nationalen Umsetzung von Basel I Ende der 1980er Jahre beinhaltete, werden abgelöst durch die klareren und einfacheren internationalen Vorschriften.
- Höhere Eigenmittelanforderungen insgesamt: Neben den Mindestanforderungen und dem Eigenmittelpuffer nach Basel III sind nach FINMA-Vorgaben explizit zusätzliche Eigenmittel zu halten, deren Höhe sich nach risikoorientierten Grössen bemisst (Bilanzsumme, verwaltete Vermögen, privilegierte Einlagen und mindestens erforderliche Eigenmittel, vgl. das FINMA-Rundschreiben 11/2). Die prudenzielle Grundphilosophie, dass die Schweizer Eigenmittelregulierung über die internationalen Mindeststandards hinausgehen sollen, wird damit fortgeführt und noch verstärkt.
- Mehr Transparenz: Die höheren Eigenmittelanforderungen an Schweizer Institute werden nicht mehr selektiv und gegen aussen wenig sichtbar in den Schweizer Mindestanforderungen definiert (bisher Säule 1), sondern transparent in der Kategorie der zusätzlichen Eigenmittel ausgewiesen.
- Bessere Vergleichbarkeit: Die Kapitalquoten der Schweizer Institute werden direkt vergleichbar mit den international geltenden Standards. Damit muss die Einhaltung der Basler Mindeststandards gegenüber internationalen Überwachungsgremien nicht mehr gerechtfertigt werden, um die Einzelheiten der Schweizer Sonderlösung zu legitimieren.
- Höhere Zielgenauigkeit: Die neuen Vorschriften treffen die richtigen Institute. Die Banken werden in fünf grössen- und risikoorientierte Aufsichtskategorien eingeteilt. Je höher die Einteilung der Bank in diese Kategorien, umso grösser sind die zusätzlichen Eigenmittel-Vorschriften.
- Bessere Risiko-Kontrolle: Indem auch die Vorschriften zur Risikoverteilung für alle Institute an die internationalen Normen angeglichen werden, werden in Zukunft die Klumpenrisiken der einzelnen Institute weniger unterschätzt.

Die Ansichten zur Basel-pur-Umsetzung waren in der nationalen Arbeitsgruppe zur Umsetzung von Basel III und in der öffentlichen Anhörung geteilt. Die Verordnung enthält nun eine Kompromissvariante für eine mittelfristige Abschaffung des Swiss finish im Bereich der Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften. Die Institute können noch bis inklusive 31. Dezember 2018 das bisherige Recht mit Swiss finish anwenden, sofern dies nicht mit den Basel III-bezogenen Änderungen im Konflikt steht. Die relativ lange Übergangsfrist soll es den Instituten erlauben, die Umstellungskosten vergleichsweise gering zu halten.

Der Entscheid für eine mittelfristige Abschaffung des Swiss finish – und damit auch des Schweizer Standardansatzes im Bereich Eigenmittel und des Schweizer Ansatzes im Bereich Risikoverteilung – liegt insbesondere in der erwähnten besseren Nachweisbarkeit über die Einhaltung der Basler Mindeststandards gegenüber internationalen Überwachungsgremien begründet. Erfahrungen haben gezeigt, dass dieser Nachweis schon in der Vergangenheit nicht zufriedenstellend geführt werden konnte. Auch wird der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht in naher Zukunft Beurteilungen zur Einhaltung

seiner Mindeststandards in allen wichtigen Finanzplätzen vornehmen. Es liegt im zentralen Interesse des Finanzplatzes Schweiz, hier eine international anerkannte Umsetzung der Basler Mindeststandards klar nachweisen zu können. Hierzu stellt die Basel-pur-Umsetzung ein zentrales Element dar.

## 2.2 Höhere Anforderungen für die regulatorische Anrechenbarkeit von Eigenmitteln

Generell lässt sich festhalten, dass die strengeren Anforderungen an Qualität und Eigenschaften von regulatorisch anrechenbaren Kapitalinstrumenten eine der markantesten Verschärfungen von Basel III ist. Ziel ist es, unter einer Geschäfts-Fortführungsoptik nicht-verlusttragfähige Eigenschaften von bisher anerkannten Kapitalelementen zukünftig von der Anrechenbarkeit auszuschliessen. Dazu zählen zum Beispiel latente Steuerguthaben („Deferred Tax Assets“, DTA) oder gewisse nachrangige Anleihen, die bisher als Eigenmittel anerkannt wurden.

Die nach Qualitätskriterien geordneten drei Hauptkapitalbestandteile setzen erstens beim hochwertigsten harten Kernkapital (CET1) an. Die entsprechenden Kriterien sind in Art. 22 ERV festgelegt. Für die in der Schweiz vertretenen Gesellschaftsformen ausserhalb von Aktiengesellschaften wurde in der ERV eine sinngemässe Umsetzung dieser Kriterien gefunden (Art. 24-26 ERV). Zweitens muss auch das zusätzliche Kernkapital („Additional Tier 1“, kurz AT1, Art. 27 ERV) im drohenden Insolvenzfall Verlusttragfähigkeitskriterien erfüllen (Art. 29 ERV). Gleiches gilt auch drittens für das Ergänzungskapital („Tier 2“, kurz T2, Art. 30 ERV), das im Wesentlichen weiterhin aus nachrangigen Anleihen mit Endverfall besteht. Eine Reihe von Bestimmungen der ERV zu anrechenbaren Eigenmitteln sind in einem neuen FINMA-Rundschreiben geregelt (FINMA-RS „Anrechenbare Eigenmittel Banken“). Dieses Rundschreiben beinhaltet einerseits die bestehenden Randziffern des FINMA-RS 08/34 „Kernkapital Banken“ und andererseits neue technische Bestimmungen zu den Kapitalbestandteilen und Korrekturen. Der Wechsel auf diese strengere Definition anrechenbarer Eigenmittel wird mittels einer Reihe von Übergangsbestimmungen Rechnung getragen, die in den Schlussbestimmungen des 6. Titels der ERV festgelegt sind.

In der Schweiz verfügt eine überwältigende Mehrheit der Banken bereits heute über ein gutes Kapitalpolster, sowohl was die Höhe, wie auch was die Qualität der Eigenmittel betrifft. Dementsprechend dominieren Kapitalkennzahlen, die deutlich oberhalb der Basel III-Minima liegen. Beispielsweise ist der Durchschnitt der ungewichteten CET1-Quoten der Banken in der Schweiz (ohne die beiden Grossbanken) mit 24% sehr hoch (das Basler Minimum liegt bei 4,5% der RWA, ab 2015). Bei dieser Berechnung wurde zudem konservativ von einer RWA-Steigerung unter Basel III von 20% ausgegangen.

## 2.3 Zusätzliche unter Basel III erforderliche Eigenmittel

Basel III verlangt neue Mindestkapitalquoten, die Einführung eines über die Mindesteigenmittel hinausgehenden Puffers und erweiterte bzw. neue Regeln im Kontext der Gegenparteirisiken.

Die minimale Kapitalausstattung ist neu in Form dreier dauernd einzuhaltender Mindestkapitalquoten in Bezug auf die nach Risiko gewichteten Positionen formuliert (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 der ERV). Es sind dies nach Basel III die CET1-Quote von 4,5%, die Tier-1-Quote von 6% und die Gesamtkapital-



quote in Höhe von 8,0% der risikogewichteten Positionen (RWA). Während die Gesamtkapitalquote von 8,0% bereits ab 1.1.2013 gilt, gelten für die CET1- und Tier-1-Quote spezifische Übergangsbestimmungen. Die CET1-Quote muss 2013 3,5% und 2014 4,0%, die Tier-1-Quote muss 2013 4,5% und 2014 5,5% betragen (vgl. die Übergangsbestimmungen in Art. 143 ERV).

Der zusätzliche Eigenmittelpuffer gemäss Basel III besteht aus einem Eigenmittelpuffer und einem antizyklischen Puffer. Gesetzgeberisch umgesetzt wird dies über die Art. 43–45 ERV. Die beiden Puffer sind zusätzlich zu den mit der Banklizenz verknüpften Mindesteigenmittelanforderungen (ausgedrückt durch die Kapitalquoten in Art. 42 ERV) zu erfüllen und in Form von hartem CET1-Kapital zu halten. Der Eigenmittelpuffer (Art. 43 ERV) beträgt 2,5% des Totals der risikogewichteten Positionen. Er wird ergänzt durch einen variablen, makroprudenziellen antizyklischen Puffer (Art. 44–45 ERV), mit dem die Widerstandsfähigkeit gegenüber Risiken verbessert werden soll, die in Verbindung mit übermässigem Kreditwachstum stehen.

Basel III verlangt neu zusätzliche Eigenmittel für Risiken aus Garantieverpflichtungen gegenüber zentralen Gegenparteien sowie für Risiken möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenpartei-Kreditrisikos von Derivaten (vgl. Bst. e und f von Art. 42 Abs. 2 ERV). Neben Anpassungen bei der Berechnung von Kreditäquivalenten (FINMA-RS 08/19, Rz 102, 123.1, 148, 163) sind vor allem Institute mit grossen Beständen an bilateral abgewickelten Derivaten betroffen von den neuen Eigenmittelanforderungen in Sachen CVA („Credit Valuation Adjustments“) bzgl. Wertanpassungen von Derivaten aufgrund des Gegenpartei-Risikos. Die CVA-Eigenmittelanforderungen werden in Art. 55 ERV und im FINMA-RS 08/19 Rz 392ff. geregelt.

## 2.4 Fortführung der weiteren Revision der Risikoverteilungsvorschriften

Mit den in der ERV vollzogenen Anpassungen im Bereich Risikoverteilungsvorschriften und nach Ablauf der Übergangsfrist hinsichtlich des Schweizer Ansatzes zur Risikoverteilung (vgl. Art. 138) unterstehen sämtliche Institute wieder einheitlichen Vorschriften bei der Behandlung von Klumpenrisiken. Die wichtigsten Änderungen im Bereich der Risikoverteilungsvorschriften umfassen Anpassungen im Bereich gruppeninterner Positionen und Klumpenrisiken gegenüber Banken und Effektenhändlern, wobei diese gleichsam den Schweizer und den internationalen Ansatz der Risikoverteilung betreffen. Bezüglich Anpassungen im Bereich gruppeninterner Positionen ist die ERV mit dem neuen Absatz 2 des Art. 99 ERV kompatibel mit dem Vorhaben „Umsetzung internationale [EU-]Standards“. Nach diesen Standards können Intragroup-Exposures optional von der allgemeinen 25%-Limite ausgenommen werden. Hingegen beabsichtigt die FINMA, genau zu diesen Positionen von den Banken ein regelmässiges, umfassendes Reporting einzufordern, auf dessen Basis generelle Ausnahmen angemessen eingeschränkt werden können. Auch ist für 2012 eine Anhörung zu einem FINMA-Rundschreiben zum Thema „Intragroup-Exposures“ geplant, das 2013 in Kraft treten soll. Die ausserhalb von Basel III stehende Revision betreffend Klumpenrisikobegrenzung gegenüber systemisch relevanten Banken, wie sie neu in ERV Art. 116 geregelt wird, ist ein wichtiger Bestandteil der TBTF-Umsetzung. Sie gehört nicht in den dafür vorgesehenen Teil der besonderen Anforderungen für systemrelevante Banken, sondern ist durchaus in dieser ERV zu regeln, weil sie sich an kleinere und mittelgrosse Banken richtet und Vorgaben für Klumpenrisikolimiten bei Exposures gegenüber globalen systemrelevanten Banken macht.

## 2.5 Besondere Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Banken (SIFI)

Im Bereich der Eigenmittel wird für systemrelevante Banken ein umfassendes Konzept präsentiert. Dieses besteht in einem eigenständigen Eigenmittelsystem und tritt neben die für alle Banken nach Basel III geltenden Regeln. Für systemrelevante Banken entfalten einerseits die Mechanismen der besonderen Pufferkomponente sowie des Wandlungskapitals Wirkung, während diese andererseits auch ständig Basel III-konform sein müssen. In der Übergangszeit bilden die Verfügungen gegenüber den beiden Grossbanken vom 20. November 2008 betreffend zusätzliche Eigenmittel noch bis spätestens Ende 2018 eine weitere Untergrenze auf Einzelinstitutsebene und auf konsolidierter Stufe. Kern der künftigen besonderen Anforderungen für systemrelevante Banken bilden die folgenden Eigenmittel-Komponenten, die eine signifikante Stärkung der Haftungsbasis beinhalten: Die Basisanforderung entspricht den Minimalanforderungen von Basel III für CET1. Der dazukommende Eigenmittelpuffer erlaubt es den Banken, Verluste zu absorbieren, ohne dass die Basisanforderung unterschritten wird und die normale Geschäftstätigkeit eingestellt werden muss. Die zusätzliche progressive Komponente schliesslich sorgt dafür, dass Banken mit zunehmender Systemrelevanz eine stärkere Kapitalisierung aufweisen. Sie schafft dadurch den finanziellen Spielraum für die Bewältigung einer Krise durch die Umsetzung der vorbereiteten Notfallplanung. Hinzu kommt gegebenenfalls ein antizyklischer Kapitalpuffer, wie er für alle Banken gilt. Das Konzept gilt sowohl für die risikogewichtete Eigenmittelquote als auch – mit Ausnahme des antizyklischen Puffers – für das minimale Verhältnis der Eigenmittel zum Gesamtengagement (sog. „Leverage Ratio“).

## 2.6 Besondere Risikoverteilungsvorschriften für SIFI

Die Massnahmen im Bereich der Risikoverteilung haben in erster Linie das Ziel, die Verflechtung innerhalb des Bankensektors zu verringern und somit die Abhängigkeit anderer Banken von systemrelevanten Banken zu reduzieren. Sie wirken sich deshalb unmittelbar risikomindernd aus. Die Risikoverteilungsvorschriften für systemrelevante Banken werden insofern geändert, als die Bezugsgrösse neu in CET1 und nicht mehr im Gesamtkapital besteht. Dies fördert die Diversifikation und schränkt den Handlungsspielraum in verantwortbarer Weise ein.

## 2.7 Organisatorische Massnahmen für SIFI

Die organisatorischen Massnahmen, die in der Bankenverordnung geregelt sind, sollen die Weiterführung systemrelevanter Funktionen in einer Krisensituation sicherstellen. Ebenso wichtig sind sie aber auch, wenn es darum geht, die vom gesamten Finanzkonzern ausgehenden weltweiten Systemrisiken zu reduzieren. Indem sie die Zwangssanierung und die geordnete Abwicklung systemrelevanter Banken ermöglichen, tragen sie zu einer besseren Risikoverteilung zwischen Aktionären, Gläubigern und Bankverantwortlichen bei.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der TBTF-Problematik spielt das Zusammenwirken der Massnahmen betreffend Eigenmittel und Organisation eine zentrale Rolle: Spätestens wenn die Bank eine bestimmte Eigenmittelquote unterschreitet, wird die Notfallplanung ausgelöst, welche die Weiterführung systemrelevanter Funktionen sicherstellen soll. Gleichzeitig werden die CoCos gewandelt, welche im Rahmen der progressiven Komponente zu halten sind. Damit wird sichergestellt, dass die Umsetzung

der Notfallplanung unter ausreichender Eigenkapitalausstattung erfolgen kann. Übertrifft eine Bank die an sie gestellten organisatorischen Mindestanforderungen und verbessert sich somit ihre Sanier- bzw. Abwicklungsfähigkeit, so wird dies durch Erleichterungen bei der progressiven Eigenmittelkomponente honoriert. Die ERV nimmt insoweit auf das in der Bankenverordnung zur Bestimmung der Erleichterungen geregelte Verfahren Bezug.

## 2.8 Umsetzung weiterer besonderer Vorschriften zur Liquidität der SIFI

Die besonderen Anforderungen an die Liquidität gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. b BankG sind nicht Gegenstand der vorliegenden Ausführungsbestimmungen auf Stufe ERV. Im April 2010 verständigte sich die FINMA mit den beiden Grossbanken auf ein seit dem 30. Juni 2010 auf konsolidierter Stufe geltendes besonderes Liquiditätsregime. Nach derzeitiger Planung wird das neue Liquiditätsregime, das im Wesentlichen dem heute gelebten entspricht, auf 2013 in eine separate, vom Bundesrat zu erlassende Liquiditätsverordnung überführt, die dann sowohl auf konsolidierter Stufe als auch auf Stufe Einzelinstitut gelten wird. Bis zum Inkrafttreten dieser Liquiditätsverordnung haben die beiden Grossbanken neben den Anforderungen auf konsolidierter Stufe auf Stufe Einzelinstitut weiterhin die heutigen, für alle Banken geltenden Liquiditätsvorschriften nach Art. 16 bis 20 BankV einzuhalten.

## 2.9 Übrige Änderungen

Die wichtigsten weiteren, nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Basel III stehenden Änderungen sind in Kurzform:

- Der Eigenmittelnachweis wird gemäss Art. 14 ERV auf Stufe Stammhaus und Gruppe neu innert sechs Wochen einzureichen sein.
- Bei Instituten, die ihre Eigenmittel auf Basis bewilligungspflichtiger Modellansätze berechnen, kann die FINMA gemäss Art. 47 ERV eine parallele Berechnung der Eigenmittelerfordernisse nach einem geeigneten Standardansatz verlangen.
- Die Anerkennung von Ratingagenturen wird neu im ersten Titel geregelt (Art. 6 ERV).
- Korrektur einer fehlerhaften Definition des Retailportfolios (Anhang 3, Ziff.1.1 ERV).
- Präzisierung des Begriffs „Gruppe verbundener Gegenparteien“ (Art. 109 Abs. 4 ERV).

## 2.10 Übergangsfristen

Wie bereits unter Abschnitt 2.1 ausgeführt, können Institute den Schweizer Standardansatz im Bereich Eigenmittel und den Schweizer Ansatz im Bereich Risikoverteilung bis inklusive 31. Dezember 2018 anwenden. Damit verbunden ist auch die Unterlegung von Marktrisiken und nicht gegenparteibezogenen Risiken nach bisherigem Recht. Die entsprechenden Regeln sind in den Übergangsbestimmungen in Art. 137–138 ERV geregelt.

Bezogen auf Basel III lagen zur Zeit der Beschlussfassung über die ERV nach neuem Recht noch nicht alle definitiven Regelungen vor. So war insbesondere die Unterlegung von Kreditrisiken gegenüber zentralen Gegenparteien noch nicht abschliessend geregelt. Die Übergangsbestimmungen sehen daher in Art. 139 vor, dass die FINMA festlegt, ab wann die neuen Vorschriften der Basler Mindeststandards über börsengehandelte Derivate (Art. 56 Abs. 5) und Kreditrisiken gegenüber zentralen Gegenparteien (Art. 69 Abs. 4 und Art. 70) einzuhalten sind. Die FINMA wird dies unter Berücksichtigung des institutsseitigen Umstellungsaufwands angemessen regeln. Nähere Informationen finden sich in Abschnitt 8.2.

### **3 Allgemeine Bestimmungen (1. Titel)**

#### **3.1 Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe (1. Kapitel)**

Im Vergleich zum bisherigen Recht erfuhr das 1. Kapitel nur geringfügige Anpassungen. Erwähnenswert sind die nachfolgenden Punkte.

##### **3.1.1 Gegenstand (Art. 2)**

Im Zuge der TBTF-Umsetzung bilden die besonderen Anforderungen an systemrelevante Banken einen neuen Regelungsgegenstand der ERV (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. d). Diese besonderen Anforderungen sind näher im neuen 5. Titel der ERV geregelt. Diese sind von systemrelevanten Banken zu erfüllen, zusätzlich zu den für alle Banken geltenden Anforderungen der ERV.

##### **3.1.2 Begriffe (Art. 4)**

Mit der Umstellung auf „Basel pur“ bestand kein Bedarf mehr für den im ehemaligen Buchstaben c definierten Begriff der „Immobilien-gesellschaft“. Ergo wurde dieser gestrichen. Ebenfalls gestrichen wurde die explizite Definition des repräsentativen Markts, die in die Definition des qualifizierten Zinsinstruments (vgl. Ziff. 3 und 4) integriert wurde. Neu enthält die ERV folgende Begriffe:

- Reguliertes Unternehmen
- Beteiligungstitel
- Eigenkapitalinstrumente
- Entsprechendes Abzugsverfahren.

###### **3.1.2.1 Reguliertes Unternehmen (Art. 4 Bst. c)**

Dabei handelt es sich um ein im Finanzbereich tätiges Unternehmen, welches adäquaten Eigenmittelvorschriften untersteht. Im Rahmen der Anrechnung von Kapitalanteilen von Minderheiten (Art. 21 Abs. 2, Art. 27 Abs. 6 und Art. 30 Abs. 2) ist es eine notwendige Voraussetzung, dass ein voll konsoli-

diertes Unternehmen reguliert ist, damit der korrekte Betrag errechnet werden kann, welcher in der konsolidierten Eigenmittel-Anrechnung der Finanzgruppe weiterhin als regulatorisches Kapital berücksichtigt werden kann.

### 3.1.2.2 Beteiligungstitel (Art. 4 Bst. d) und Eigenkapitalinstrumente (Art. 4 Bst. e)

Die Beteiligungstitel umfassen Instrumente des Gesellschaftskapitals eines Unternehmens. Der Begriff ist nicht notwendigerweise deckungsgleich mit dem harten Kernkapital, weil Gesellschaftskapital auch dem ergänzenden Kernkapital zugerechnet werden kann. In der ERV wird auf die Beteiligungstitel abgestellt, wenn es im Zusammenhang mit Abzügen vom Kapital darum geht, zu bestimmen, wie hoch eine Bank an dritten Unternehmen des Finanzbereichs beteiligt ist.

Die Eigenkapitalinstrumente schliessen die Beteiligungstitel ein und stellen die nächst grössere, übergeordnete Menge von Instrumenten dar, wozu zusätzlich Schuldinstrumente gehören, welche als regulatorisches Kapital qualifizieren. Der Begriff wurde gewählt, weil im Rahmen der Abzüge vom Kapital die Bank nicht nur die Beteiligungstitel an Unternehmen des Finanzbereichs berücksichtigen muss, sondern alle Instrumente, welche bei dem Drittunternehmen, oder – hätte die Bank sie selbst ausgegeben – bei ihr selbst regulatorisches Kapital darstellen.

### 3.1.2.3 Entsprechendes Abzugsverfahren (Art. 4 Bst. f)

Im Rahmen der Bestimmung von Abzügen der Eigenkapitalinstrumente an Finanzunternehmen, welche die Bank hält, hat Basel III das entsprechende Abzugsverfahren eingeführt. Danach sind Eigenkapitalinstrumente an Drittunternehmen bei der Bank primär von dem eigenen regulatorischen Kapital der entsprechenden Qualität abzuziehen, also zum Beispiel hartes Kernkapital vom eigenen harten Kernkapital. Artikel 33 ergänzt die Definition mit den konkreten Regeln, welche die Bank bei der Vorgehensweise zu berücksichtigen hat.

### 3.1.3 Ratingagenturen (Art. 6)

Basel III bringt punktuelle Änderungen für die Verwendung externer Ratings mit sich. Daher wurden die Kriterien zur Anerkennung von Instituten zur Bonitätsbeurteilung angepasst, was die Unterschiede von Art. 6 im Vergleich zum ehemaligen Art. 52 der ERV nach altem Recht motiviert. Die Neuplatzierung dieses Artikels betreffend Institute zur Bonitätsbeurteilung im 1. Kapitel reflektiert die Tatsache, dass hierzu seitens der FINMA anerkannte externe Ratings nicht nur im Standardansatz für Kreditrisiken verwendet werden können, sondern etwa auch bei der Unterlegung von Marktrisiken oder den Vorschriften zur Risikoverteilung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Kommentare der FINMA zu ihren revidierten Ausführungsbestimmungen verwiesen.

## 3.2 Konsolidierung (2. Kapitel)

Im Vergleich zum bisherigen Recht erfuhr auch das 2. Kapitel nur geringfügige Anpassungen. Erwähnenswert sind die nachfolgenden Punkte.

### 3.2.1 Option des entsprechenden Abzugsverfahrens an Stelle der Quotenkonsolidierung

Die von Banken oft als umständlich empfundene Quotenkonsolidierung kann nach Wahl der Bank durch ein entsprechendes Abzugsverfahren ersetzt werden (Art. 8 Abs. 2 und 3). Die Tatsache, dass die Bank dabei die entsprechenden Beteiligungen gemäss Art. 8 Abs. 7 (entsprechend Art. 32 Bst. k) nicht wie andere Beteiligungen im Finanzbereich unter Bezugnahme auf einen Schwellenwert zum Abzug bringen darf, ist nicht ein Verstoß gegen die in Basel III stipulierten Bestimmungen zur Behandlung jener Beteiligungen. Die Phase der Bestimmung des Konsolidierungskreises, welcher die Finanzgruppe erst definiert, ist der eigentlichen Anwendung der Eigenmittelvorschriften auf diese Finanzgruppe vorgelagert. Somit ist zu jenem Zeitpunkt eine strengere Behandlung von Beteiligungen vertretbar, wenn die Bank die Option Abzug wählt. Der Fall ist gleich gelagert, bei den von der Regel der Konsolidierung abweichend gewählten Abzügen in Art. 9 Abs. 1, welche schon das bisherige Recht kannte. Auch hier bestimmt Art. 9 Abs. 3, dass als Folge des wahlweisen Entscheids der Bank eine strengere Behandlung bei dem entsprechenden Abzugsverfahren zur Anwendung gelangt.

### 3.3 Eigenmittelnachweis (Art. 14)

Der revidierte Art. 14 sieht neu die Einreichung des Eigenmittelausweises innert sechs Wochen nach Ablauf des Quartals oder des Halbjahres vor (ehemals innert 2 Monaten). Nach Ablauf der Einreichfrist ist es möglich, innert 3 Monaten korrigierte Meldungen nachzureichen. Damit können und sollen allfällige Korrekturen, die sich nach dem Meldezeitpunkt ergeben, auch nachträglich noch korrigiert werden. Aufgrund der Relevanz der Eigenmitteldaten für Analysen und Publikationen besteht seitens FINMA und SNB die Erwartung, dass die Institute korrigierte Nachweise einreichen.

### 3.4 Offenlegung (Art. 16)

Die bis dato v.a. den Bereich der erforderlichen Eigenmittel betreffende Offenlegung wird durch Basel III auch markant auf den Bereich der anrechenbaren Eigenmittel ausgedehnt. Daher wurde die im ehemaligen Art. 35 der ERV des bisherigen Rechts geregelten Offenlegungspflichten entsprechend erweitert und in den 1. Titel der neuen ERV integriert.

Auf der Grundlage von Art. 16 werden bald zusätzliche Offenlegungsvorschriften auf die Banken zukommen, sofern der Basler Ausschuss seine im Dezember 2011 in Vernehmlassung gegebenen zusätzlichen Offenlegungsvorschriften zur Kapitaldefinition („Definition of capital disclosure requirements“) beschliesst und die FINMA sie entsprechend umsetzt.

### 3.5 Vereinfachte Anwendung (Art. 17 ERV)

Der nur marginal revidierte Art. 17 sieht durch geänderte Formulierung in Abs. 2 vor, dass die Zulässigkeit der Vereinfachung auch *fortlaufend sichergestellt* sein muss. Es müssen also Vorkehrungen getroffen werden, die die Einhaltung der in Art. 17 Abs. 1 genannten Bedingungen auch nach erstmaliger Anwendung von Artikel 17 für einen bestimmten Sachverhalt sicherstellen.

Namentlich bei Neueinführung von Vorschriften in der ERV wie auch in den zugehörigen Ausführungsbestimmungen der FINMA bietet der Art. 17 den betroffenen Instituten eine Möglichkeit, die Umsetzung der neuen Vorschriften pragmatisch-konservativ zu handhaben, d.h. die Vorschriften nicht im Wortlaut erfüllen zu müssen, sondern in einer alternativen konservativen Weise wie in Art. 17 Abs. 1 definiert.

## **4 Anrechenbare Eigenmittel (2. Titel)**

### **4.1 Allgemeines (Art. 18 ff.)**

Artikel 18 ERV stellt die 3 Bestandteile des regulatorischen Kapitals vor, welches sich neu aus hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1), zusätzlichem Kernkapital (Additional Tier 1, AT1) und Ergänzungskapital (Tier 2 Capital, T2) zusammensetzt.

Diese 3 Kapitalbestandteile zeichnen sich dadurch aus, dass sie in einer Rangfolge Verluste der Bank tragen (Art. 19 ERV). Dabei wird dem CET1 in regulatorischer Sicht die höchste Bedeutung beigegeben, weil es automatisch Verluste bei Fortführung der Geschäftstätigkeit ohne irgendwelches Einschreiten der Aufsichtsbehörde trägt.

Die ERV nach neuem Recht beabsichtigt eine Qualitätssteigerung sowohl der anrechenbaren Eigenmittelbestandteile (positive Kapitalelemente), wie auch des resultierenden anrechenbaren regulatorischen Kapitals. Art. 20 ERV entspricht im Wesentlichen dem früheren Artikel 16 des alten Rechts, welcher praktisch unverändert weiterhin Basiskriterien beinhaltet, jedoch entsprechend den angepassten Kapitalkategorien des Basler Mindeststandards. Das bisherige Zusatzkapital (Tier 3) wird dabei weniger aus Qualitätsbedenken ersatzlos gestrichen, als auf Grund der Tatsache, dass es sich als Kapitalinstrument weder national noch international etablieren konnte.

Bei Art. 20 Abs. 1 ERV ist zu beachten, dass das Verbot direkter oder indirekter Finanzierung nicht grundsätzlich ausschliesst, dass Personen, welche Kapitalinstrumente einer Bank halten, gleichzeitig auch Kreditnehmer derselben Bank sind. Nicht zulässig ist, wenn eine Bank durch die Kreditvergabe an eine nicht genügend kreditwürdige Person deren Erwerb von neu auszugebendem regulatorischen Kapital der Bank bezweckt. Ebenfalls problematisch ist, wenn eine Bank ein Kundenportefeuille ihrer eigenen Kapitalinstrumente belehnt, mit der Absicht, diesem Kunden den Zukauf weiterer eigener Eigenkapitalinstrumente zu ermöglichen.

### **4.2 Hartes Kernkapital („CET1“) (1. Abschnitt)**

Das harte Kernkapital setzt sich hauptsächlich aus den je nach Gesellschaftsform einer Bank unterschiedlichen Bestandteilen des Gesellschaftskapitals (Art. 21 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1), den offenen Reserven sowie dem Gewinnvortrag respektive Gewinn des laufenden Geschäftsjahres zusammen. Gesellschaftskapital hat die Voraussetzungen an CET1 zu erfüllen, was in Art. 22 Abs. 1 und 3 noch ausdrücklich betont wird.

#### 4.2.1 Gewinn des laufenden Geschäftsjahres (Art. 21 Abs. 1 Bst. e)

Art. 21 Abs. 1 Bst. e ERV führt die bisherige Regelung weiter, wonach Banken die Möglichkeit haben, während des laufenden Geschäftsjahres einen Zwischengewinn als Kernkapital anzurechnen. In bewährter Weise wird dabei gefordert, dass eine prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses vorliegt.

Entsprechend der bisherigen Regelung wird nach wie vor auch eine Korrektur des Zwischenabschlusses um den Betrag einer voraussehbaren Dividende von der Bank verlangt. Der Abzug der voraussehbaren Dividende aus dem Interimgewinn bei der regulatorischen Betrachtung präjudiziert in keiner Weise eine tatsächliche Ausschüttung aus dem Jahresgewinn. Während der Basel III-Text dazu schreibt (Zitat aus dt. Übersetzung): „Dividenden werden entsprechend den geltenden Rechnungslegungsstandards vom harten Kernkapital ausgeklammert“, gibt es selbst in Ermangelung solcher Standards keinen ersichtlichen Grund, von der bisherigen Regelung in der ERV abzuweichen. Gerade die von den Banken an anderer Stelle wiederholt ins Feld geführte Stetigkeit und Verlässlichkeit der Kernkapitalzahlen lässt es als Gegenstück zur Berücksichtigung von Zwischengewinnen zwingend notwendig erscheinen, wie bis anhin die vorhersehbaren Dividenden aus diesem abzuziehen und somit ein mögliches Abfallen der Kapitalquote nach einem Dividendenbeschluss der Generalversammlung zu verhindern.

Nachdem inzwischen auch der Entwurf der Europäischen Union zu Basel III und der Überarbeitung der Richtlinien über Eigenkapitalanforderungen (CRD IV) dieses Vorgehen vorschlägt, dürfte auch das Argument des Wettbewerbsnachteils in der Darstellung der Eigenmittel-Situation obsolet geworden sein. Gegenüber Banken in Staaten, welche die häufiger als jährlich eine Dividende ausschütten, sind die schweizerischen Banken mit der ERV-Regelung eh nicht benachteiligt.

#### 4.2.2 Kapitalanteile von Minderheiten (Art. 21 Abs. 2)

Art. 21 Abs. 2 ERV regelt restriktiver als in der Vergangenheit die Anrechenbarkeit dieses Kapitals an das harte Kernkapital im Rahmen der konsolidierten Eigenmittel-Berechnung einer Finanzgruppe. Im Wesentlichen:

- fordert er gleiche Qualität von hartem Kernkapital in einem entsprechenden Tochterunternehmen des regulierten Finanzbereichs; und
- schliesst die Anrechnung der Minderheiten in der Finanzgruppe aus, soweit die Tochtergesellschaft überkapitalisiert ist, was bezogen auf die Erfüllung der tieferen von zwei Anforderungen (entweder der direkt auf die Tochtergesellschaft oder der indirekt konsolidiert anwendbaren Vorschriften) bestimmt wird.

Die gleichen Einschränkungen gelten auch für die konsolidierte Anrechnung aus den zwei anderen Kapitalbestandteilen (zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) aus Tochtergesellschaften, auf welche Art. 27 Abs. 6 und Art. 30 Abs. 3 verweisen.



#### **4.2.3 Voraussetzungen zur Anrechenbarkeit von Gesellschaftskapital als hartes Kernkapital (Art. 22)**

Art. 22 Abs. 1 fasst die Basel III-Kriterien für CET1 zusammen. Die Vorgaben der Basler Mindeststandards sind aber fast ausschliesslich auf die Bank in der Rechtsform der Aktiengesellschaft ausgerichtet. Den weiteren in der Schweiz vertretenen Gesellschaftsformen wie Genossenschaft, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Privatbanken mit unbeschränkter Haftung von Privatpersonen, muss die ERV deshalb in sinngemässer Umsetzung der Kriterien gerecht werden. Art. 22 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 ERV postuliert, was der Basel III-Text in Fussnote 12 zu den Kriterien des CET1 wie folgt ausführt (Zitat aus dt. Übersetzung): „die Anwendung der Kriterien sollte die Qualität der Instrumente wahren, d.h. ihre Eigenkapitalqualität bezüglich der Deckung von Verlusten muss derjenigen von Stammaktien völlig gleichwertig sein, und sie dürfen keine Merkmale aufweisen, die in Phasen von Marktstress zu einer Schwächung der Bank als fortzuführender Geschäftsbetrieb führen könnten“.

#### **4.2.4 Vorzugsaktien und Partizipationskapital (Art. 22 Abs. 2)**

Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei einer Bank Vorzugsaktien oder Partizipationskapital die Qualität von CET1 aufweisen. Entscheidend ist dazu, dass alle Voraussetzungen gemäss Art. 20 und 22 Abs. 1 erfüllt sind und keinerlei Vorrechte bestehen. Die FINMA wird an Hand von Entscheiden zu Einzelfällen eine Praxis zu dieser Gleichwertigkeit zu entwickeln haben.

#### **4.2.5 Dotationskapital von Banken öffentlichen Rechts (Art. 24)**

Art. 24 setzt die CET1-Kriterien um in Bezug auf das Dotationskapital als Gesellschaftskapital von Kantonalbanken und Kommunalinstituten in der Form öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Dabei ergaben Abklärungen zusammen mit den betroffenen Banken und dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken, dass manche Formulierung in bestehenden kantonalen Gesetzen missverständlich ist, inwiefern:

- das Gesellschaftskapital formell betrachtet eine Fälligkeitsstruktur aufweist; oder
- für dieses Dotationskapital eine Ausschüttung (Zins) vorbehaltlos geschuldet ist<sup>4</sup>.

Grundsätzlich herrscht aber kein Zweifel, dass die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Banken betreffend das Dotationskapital die Basel III-Kriterien zum CET1 in der Praxis einhalten werden. Es sollte genügen, bei sich bietender Gelegenheit, d.h. wenn sich die entsprechenden Erlasse aus irgendeinem Anlass in Revision befinden, durch den Verband und die FINMA Einfluss auf eine präzisierere Regelung der betreffenden Sachverhalte in der kantonalen Gesetzgebung zu nehmen.

<sup>4</sup> Beispielsweise kann der Verweis in einem kantonalen Erlass auf Erstattung der Selbstkosten durch die Kantonalbank an den Kanton (herrührend von der eigenen Mittelbeschaffung des Kantons) gedeutet werden, als grundsätzliche Bereitschaft der Kantonalbank zu einem vorbehaltlosen Entgelt, was dem CET1 als Eckpunkt der Eigenmittelvorschriften widersprechen würde.

#### 4.2.6 Kapitaleinlagen von Privatbankiers (Art. 25)

Art. 25 setzt die CET1-Kriterien um in Bezug auf die Kapitaleinlagen als Gesellschaftskapital von Privatbankiers. Das bisherige Recht führte als Tier 1 Kapital einerseits die Kommanditsumme<sup>5</sup> (ehemaliger Art. 18 Abs. a ERV) an und als zusätzliches Kernkapital (im ehemaligen Art. 21 ERV) die Kapitalkonten und Guthaben unbeschränkt haftender Gesellschafter (letztere unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen). Wie bei Banken in anderer Rechtsform ist es beim Vorliegen von mehr als einem Kapitalinstrument wichtig, dass die Kapitalarten zur Qualifikation als CET1 als erste für Verluste haften und unter sich als gleichwertig betrachtet werden können, indem sie nicht in einer Rang-Hierarchie untereinander stehen dürfen.

Die Guthaben unbeschränkt haftender Gesellschafter konnten bisher durch eine Nachrang-Erklärung die allgemeinen Anforderung des ehemaligen Art. 16 Abs. 3 ERV an Eigenmittel erfüllen und dadurch als gleichrangig zum übrigen Kernkapital gelten. Im Sinne der Rechnungslegung gelten sie hingegen als Fremdkapital der Bank. Bereits der ehemalige Art. 21 ERV hatte zwischen Kapitalkonten und Guthaben als Formen der Eigenmittelstärkung durch die Gesellschafter unterschieden.

In der ERV nach neuem Recht werden neu die Kapitaleinlagen als gleichwertig neben der Kommanditeinlage als CET1 anerkannt. Diese müssen in dem durch die FINMA zu genehmigenden Gesellschaftsvertrag festgelegt sein (Art. 25 Abs. 1 Bst. a). Die Praxis wird zeigen müssen, inwiefern die bisherigen Kapitalkonten alleine oder auch die bisherigen Guthaben unbeschränkt haftender Gesellschafter als CET1 qualifizieren.

Im Verhältnis zwischen der Kommanditeinlage und den Kapitaleinlagen präzisiert Art. 25 Abs. 1 Bst. c, dass sie gleich ausgestaltet werden müssen, damit sie nebeneinander als CET1 gelten werden. Sollten Kapitaleinlagen im konkreten Fall einer Bank primär und damit vor der Kommanditeinlage verlusttragend wirken, dürfte die entsprechende Kommanditeinlage nicht als CET1 angerechnet werden.

#### 4.2.7 Genossenschaftskapital (Art. 26)

Erst nach erfolgter Anhörung wurde entschieden, für Genossenschaftskapital eine grundsätzliche Regelung in der ERV aufzunehmen. Ähnlich den Bestimmungen zum Dotationskapital umschreibt Art. 26 die Zielvorstellung, welcher der Anteilschein längerfristig zu genügen hat.

Genossenschaftskapital besteht nach dem für die Genossenschaft typischen Prinzip der „offenen Türe“ aus einer unbestimmten Anzahl von durch die Genossenschafter gezeichneten Anteilscheinen. Dem Genossenschafter steht bei seinem Ausscheiden aus der Genossenschaft ein Abfindungsanspruch zu. Dieser Abfindungsanspruch widerspricht prinzipiell dem Kriterium, dass CET1-Bestandteile unkündbar sein müssen. Die ERV hält deshalb fest, dass die Genossenschaft die Rücknahme von Anteilscheinen ablehnen können muss (Art. 26 Abs. 1) und zwar ohne Angabe von Gründen sowie insbesondere, wenn dadurch die Eigenmittelanforderungen nicht mehr erfüllt sind.

<sup>5</sup> Müsste korrekterweise auf Grund des Erfordernisses in ehemaligen Art. 16 Abs. 1 ERV nach vollständiger Einzahlung eigentlich schon unter dem bisherigen Recht Kommanditeinlage heissen.

Weiter war es ein Anliegen der Genossenschaften, dass der Anteil an einem allfälligen Liquidationsergebnis eingeschränkt werden kann. Gemäss Art. 26 Abs. 2 und 3 ist dieser Verzicht zulässig, wenn eine Gleichbehandlung aller Anteilscheininhaber gewährleistet wird und der Kreis der durch diesen Verzicht allenfalls Begünstigten zweckmässig eingeschränkt wird.

Schliesslich versucht Art. 26 Abs. 4 eine Gratwanderung, indem er die – streng genommen CET1 Anforderungen widersprechende – Festsetzung einer maximalen Ausschüttung zulässt. Die Bank wird allenfalls nachzuweisen haben, dass damit nicht eine Zusicherung auf eine Ausschüttung in eben dieser Höhe des Maximalsatzes verfolgt wird, welche in Widerspruch zu Art. 22 Abs. 1 Bst. f stände.

### 4.3 Zusätzliches Kernkapital („Additional Tier 1, AT1“) (2. Abschnitt)

#### 4.3.1 Anrechenbarkeit von zusätzlichem Kernkapital (Art. 27)

Das zusätzliche Kernkapital kann aus zwei unterschiedlichen Bestandteilen bestehen: Einerseits kann es sich um Beteiligungstitel handeln, welche kein hartes Kernkapital darstellen. Andererseits sind Schuldinstrumente denkbar, welche sich dadurch auszeichnen, dass der Anleger auf gewisse typische Attribute verzichtet, damit die Verlusttragung des Instruments erhöht wird.

Grundsätzlich haben beide Formen die Voraussetzungen gemäss Art. 27 Abs. 1 ERV zu erfüllen. Dazu gehören:

- keine formelle Fälligkeit (einzig Kündigungsmöglichkeit der Bank);
- keine Tilgungsanreize und Rückzahlung nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde;
- Zins darf weder bonitätsabhängig sein, noch sich während der Laufzeit mit Bezug auf die Bonität der Emittentin erhöhen;
- weitgehender Ermessensspielraum der Bank beim Entscheid über eine Zinszahlung an die Investoren<sup>6</sup>; und
- keine Erschwerung der Rekapitalisierung durch CET1, etwa durch Nachzahlungen auf dem bisherigen AT1 wegen früher ausgefallener Zinsen.

Präzisiert wurde im Rahmen von Basel III auch, dass eine Ersatzleistung der Bank an die Investoren bei Ausfall der Zinsen selbst dann nicht zulässig ist, wenn sie die Bank praktisch nichts kostet<sup>7</sup>.

Art. 27 Abs. 3 fordert zusätzlich, spezifisch für Verpflichtungen, eine Verlusttragung ab Eintritt eines vertraglich definierten Ereignisses. Diese kann gemäss den Vertragsbedingungen mittels Wandlung in CET1-Kapital der Bank erfolgen oder mittels einer Forderungsreduktion. Diese Verlusttragung ist nicht identisch mit der Verlusttragung im PONV (Art. 29). Die spezifische Verlusttragung des AT1 wird nur für Verpflichtungen gefordert und hat durch Beteiligungstitel nicht nachgewiesen zu werden.

<sup>6</sup> Eine zulässige Einschränkung ist eine Verknüpfung in dem Sinne, dass die Bank sich verpflichtet, im entsprechenden Zeitraum, da sie kein Entgelt leistet, auch auf die Dividende an Aktionäre zu verzichten.

<sup>7</sup> Bei neu emittierten Gratisaktien würde zu Lasten der Bank nur der Nominalwert als Aufwand verbucht.

#### **4.3.2 Möglicher Anspruch an einer Besserung nach Forderungsreduktion (Art. 27 Abs. 4 und 5)**

Die Bestimmungen eröffnen einer Bank die Möglichkeit, ein AT1-Instrument mit Forderungsreduktion bei der Emission in einer Weise zu gestalten, dass sie dem Investor vertraglich einen bedingten Anspruch an der Teilhabe einer Besserung nach erfolgter Forderungsreduktion zugestehen kann. Die FINMA wird im Entscheid zu entsprechenden Emissionsbedingungen insbesondere berücksichtigen, ob ein solcher Besserungsanspruch international auf Akzeptanz stösst.

Konzeptioneller Grund für einen Anspruch auf Beteiligung an einer Besserung ist die vergleichsweise schlechte Stellung des Investors<sup>8</sup> gegenüber:

- dem bisherigen Eigentümer (in der Aktiengesellschaft dem Altaktionär); oder
- einem Investor in ein Kapitalinstrument, welches in hartes Kernkapital wandelt.

Anders als der Investor in ein Instrument mit Forderungsverzicht partizipieren Eigentümer im Falle der Erholung der Bank an einer Besserung. Der bei Ausgabe des Kapitalinstruments zu definierende bedingte Anspruch des Investors darf weder:

- den angestrebten positiven Effekt einer Forderungsreduktion (Wegfall der Verpflichtung) im Rahmen der anwendbaren Rechnungslegung merklich schmälern<sup>9</sup>; noch
- die Besserung der finanziellen Lage der Bank gefährden.

Hervorzuheben ist schliesslich, dass ein Anspruch auf Besserung bei Forderungsreduktion im Zeitpunkt drohender Insolvenz ausdrücklich nicht gilt.

#### **4.3.3 Ungleichbehandlung in der Übergangszeit für Gesellschaftskapital ausserhalb CET1 (Art. 141 Abs. 1)**

Betreffend Gesellschaftskapital schafft Basel III eine Ungleichbehandlung von früherem, ohne Einschränkung als Tier 1 anrechenbarem Gesellschaftskapital, welches nicht mehr als CET1 qualifiziert werden kann: Wurde solches Kapital durch eine:

- Bank in der Rechtsform der Aktiengesellschaft ausgegeben ab, gilt es ab dem 1.1.2013 als AT1;
- Nicht-Aktiengesellschaft ausgegeben, gilt es ab dem 1.1.2013 als CET1.

In beiden Fällen nimmt der anrechenbare Betrag jährlich um 10 Prozent ab.

<sup>8</sup> Diese schlechte Stellung verteuert das Kapitalinstrument, weshalb letztendlich die Banken mit dem Zugeständnis eines Anspruchs auf Besserung ihre Kapitalkosten zu reduzieren trachten.

<sup>9</sup> Eine minimale Restforderung wird mit dem Anspruch auf Besserung im Kapitalinstrument fort bestehen müssen.

#### 4.3.4 Zeitpunkt drohender Insolvenz („Point of non-viability, PONV“) (Art. 29)

##### 4.3.4.1 PONV als Konzept

Das Konzept des PONV bezweckt, dass staatliche Hilfe in Zukunft die Investoren in vorbestehende Kapitalinstrumente nicht schützen soll. Kommt hinzu, dass besagte Investoren ebenfalls den PONV-Folgen, namentlich Auslösung von Wandelanleihen und Verlusttragung, ausgesetzt werden sollen, wenn die zuständige Behörde zum Schluss gelangt, dass eine Bank ohne Auslösung der PONV-Folgen nicht mehr überlebensfähig ist. Im zweiten Fall wäre es theoretisch möglich, dass die Effekte der PONV-Verlusttragung für eine Sanierung oder eine geordnete Abwicklung genügen und staatliche Hilfe überflüssig wird.

Die Arbeiten des Basler Ausschusses betreffend den PONV fanden in einem separaten Prozess statt und erhielten ihren Abschluss mit ihrer Veröffentlichung durch die GHOS (Governors and Heads of Supervision) der G-20 Staaten am 13. Januar 2011. Sie sind danach nicht formell in den Basel III-Text integriert, insbesondere sind sie nicht zu den Kriterien der entsprechenden Instrumente angefügt worden.

Die Vertragsbestimmungen von AT1- und T2-Kapitalinstrumenten sollen demnach einen Passus enthalten, welcher im entsprechenden Zeitpunkt der zuständigen Behörde gestattet, diese Instrumente in CET1 zu wandeln oder einen Forderungsverzicht auszulösen<sup>10</sup>. Als alternative Umsetzungsoption kann von diesem Erfordernis an die individuellen Vertragsbestimmungen abgesehen werden, wenn das für die Bank geltende anwendbare Recht vergleichbare Folgen betreffend die Kapitalinstrumente direkt (ohne die Notwendigkeit einer vertraglichen Regelung) vorsieht. Dieser Umstand muss durch eine „Peer-Review“ der Jurisdiktion mittels Gutachten erhärtet sein. In der Folge müssen die zuständige Aufsichtsbehörde einerseits sowie die Bank in den Emissionsunterlagen zu ihren Kapitalinstrumenten andererseits auf solche, einer vertraglichen Regelung identischen Rechtsfolgen hinweisen<sup>11</sup>.

##### 4.3.4.2 ERV favorisiert die vertragliche Regelung

Die schweizerische Haltung zieht dieser angebotenen Umsetzungsalternative eine klare vertragliche Regelung vor. Das bringt Art. 29 Abs. 1 zum Ausdruck, welcher von einer Regelung in den Emissionsbedingungen oder – für Beteiligungstitel – in den Statuten ausgeht. Nicht zuletzt wird dadurch der Investor in ein Kapitalinstrument direkter mit den Folgen im PONV konfrontiert – ein Umstand, der tendenziell die Anfechtbarkeit entsprechender national umgesetzter Massnahmen vermindern sollte.

##### 4.3.4.3 Wandlungszeitpunkt (Art. 29 Abs. 2)

Die Verlusttragung hat spätestens zu erfolgen, vor der Hilfeleistung der öffentlichen Hand und – gemäss Formulierung von Art. 29 Abs. 2 Bst. b – wenn die FINMA dadurch die Insolvenz einer Bank zu

<sup>10</sup> Der Basel III-Text sagt hierzu: „a provision that requires such instruments, at the option of the relevant authority, to either be written off or converted into common equity upon the occurrence of the trigger event“.

<sup>11</sup> Das kann beispielsweise mittels eines Hinweises auf zusätzliche Risikofaktoren im Prospekt geschehen.

vermeiden trachtet. Die Formulierung des Bst. b sollte allerdings nicht zur Annahme verleiten, dass es sich somit um einen objektiven Tatbestand der „Hilfsbedürftigkeit“ einer Bank handelt. Vielmehr wird auch im zweiten Fall die subjektive Einschätzung der FINMA entscheidend sein, dass die Massnahme geeignet und notwendig ist.

#### 4.3.4.4 AT1 Schuldinstrument: Nebeneinander von instrumentspezifischer und PONV-Verlusttragung

Die Verlusttragung im PONV ist auch für ein Kapitalinstrument erforderlich, welches – wie das AT1 – bereits eine Verlusttragung kennt. Beim AT1 Schuldinstrument gibt es demnach zwei mögliche Verlusttragungen, nach Art. 27 Abs. 3 sowie nach Art. 29.

Die Folgen der Verlusttragung von Instrumenten mit Forderungsreduktion sind dabei unterschiedlich:

- nach einer instrumentspezifischen Verlusttragung kann der Investor – falls vertraglich vorgesehen – an einer Besserung teilhaben;
- nach einer PONV-Verlusttragung ist die Besserung eines Instruments mit Forderungsverzicht ausgeschlossen.

#### 4.3.4.5 PONV-Verlusttragung von Beteiligungstiteln (Art. 29 Abs. 3)

Beteiligungstitel als AT1-Kapital sind von dem Erfordernis einer spezifischen Verlusttragung ausgenommen. Dies ergibt sich daraus, dass Art. 27 Abs. 3 ERV nur ein zusätzliches Erfordernis für Verpflichtungen aufstellt.

Art. 29 Abs. 3 ERV stellt hingegen klar, dass Beteiligungstitel trotzdem im PONV verlusttragend sein müssen. Diese Verlusttragung muss auf den Zeitpunkt des PONV im Wegfall jeglicher Privilegierung gegenüber CET1-Beteiligungstiteln derselben Bank bestehen. Entsprechend dem Prinzip, dass die Forderungsreduktion im PONV nicht mit einem Anspruch auf Besserung verbunden werden kann, ist die Aufgabe der Privilegierung endgültig.

Theoretisch wäre auch eine Wandlung in die eigentlichen CET1-Titel möglich, in der Praxis wird dies vermutlich nicht erfolgen.

#### 4.3.4.6 Vorgezogene Frist zur Regelung des PONV in Kapitalinstrumenten

Zu beachten ist, dass sich die getrennte Verabschiedung dieses Zusatzerfordernisses zu Basel III in engerem Sinne auch in den Übergangsbestimmungen niederschlägt: Kapitalinstrumente, welche sonst Basel III-konform ausgestaltet sind, konnten noch bis 31.12.2011 ohne PONV-Klausel ausgegeben werden (Art. 140 Abs. 3) und sind damit ab 1.1.2013 nicht automatisch disqualifiziert. Stattdessen gelten sie für eine jährlich reduzierte Anrechnung im Sinne der Übergangsbestimmungen während 10

Jahren<sup>12</sup>. Mit der Verkürzung der Frist um ein Jahr soll verhindert werden, dass die Banken grosse Teile vor allem ihres Ergänzungskapitals noch im Jahre 2012 ersetzen, wodurch das Regulierungsziel der PONV-Klausel noch für einen längeren Zeitraum nicht erreicht werden kann.

#### 4.4 Ergänzungskapital („Tier 2“) (Art. 30)

##### 4.4.1 Nachrangiges Darlehen

Im Ergänzungskapital gibt es als Kapitalinstrument im Wesentlichen weiterhin das nachrangige Darlehen, welches eine Endfälligkeit aufweisen kann. Verschärft worden sind die Bestimmungen insofern, als während der Laufzeit ausdrücklich keine, auch nicht nur bescheidene, step-ups der Zinsbestimmungen zulässig sind.

Geblichen ist das Erfordernis einer sogenannten Amortisation der Anrechenbarkeit im T2 während den letzten 5 Jahren vor Kündigung (Art. 30 Abs. 2 ERV). In der Praxis wird die Amortisation allerdings auch in Zukunft durch ein der Bank zustehendes vorzeitiges Kündigungsrecht vermieden werden.

Die qualitativ grosse Veränderung ergibt sich aus dem Erfordernis, dass – neben AT1 – auch T2-Instrumente über eine Verlusttragung im PONV verfügen müssen.

##### 4.4.2 Delegation an FINMA zur Regelung zusätzlicher Elemente des Tier 2

Art. 30 Abs. 4 ERV enthält einerseits eine Delegationsnorm zu Gunsten der FINMA, in technischen Ausführungsbestimmungen (konkret dem FINMA-Rundschreiben „Anrechenbare Eigenmittel Banken“) Regelungen zu Ergänzungskapital aufzunehmen.

Mit dem Verweis auf solche zusätzliche Elemente in Art. 30 Abs. 4 Bst. b und c wird bezogen auf die erwähnten Elemente (Kapitaleinlagen unbeschränkt haftender Gesellschafter von Privatbankiers und stille Reserven) bereits bewusst eine Aussage zu deren regulatorischen Kapitalcharakter gemacht.

#### 4.5 Korrekturen (4. Abschnitt, Art. 31 ff ERV)

##### 4.5.1 Allgemeines (Art. 31)

Die allgemeinen Bestimmungen halten die Grundsätze zu den Korrekturen fest, welche, mit Ausnahme der in Ziffer 4.5.2 erwähnten, ausschliesslich Abzüge sind. Zu einem grossen Teil handelt es sich um Abzüge vom harten Kernkapital. Wesentlichste Ausnahme davon bilden die Abzüge gemäss dem entsprechenden Abzugsverfahren (Art. 4 Bst. f ERV). Dieses findet Anwendung auf die eigenen Eigenkapitalinstrumente und auf die Eigenkapitalinstrumente an Unternehmen des Finanzbereichs.

<sup>12</sup> Gemäss den Vorgaben des Basler Ausschusses können Kapitalinstrumente hingegen bis zum 31. Dezember 2012 ohne PONV-Klausel emittiert werden.

#### 4.5.2 Korrekturen für Banken in Anwendung international anerkannter Rechnungslegungsstandards (Art. 31 Abs. 3)

Gemäss bisheriger ERV hat die FINMA im FINMA-RS 08/34 „Kernkapital Banken“ Korrekturen für Banken mit Abschluss auf Grundlage eines international anerkannten Standards vorgeschrieben. Wesentliche Elemente dieses Rundschreibens werden in Teil 2 des neuen FINMA-RS „Anrechenbare Eigenmittel Banken“ überführt.

#### 4.5.3 Abzüge vom harten Kernkapital (Art. 32)

##### 4.5.3.1 Übersicht zu wesentlichen Änderungen gegenüber bisherigem Recht

Bereits das bisherige Recht kannte eine Reihe von Abzügen vom Kernkapital (ehemaliger Art. 23 ERV) sowie vom bereinigten Kernkapital und vom ergänzenden Kapital (ehemaliger Art. 31 ERV). Selbst das Überführen der bisherigen Abzüge vom Kernkapital auf neue Abzüge vom harten Kernkapital stellt aber eine Verschärfung gegenüber dem alten Recht<sup>13</sup> insofern dar, als gewisse Banken, insbesondere die beiden Grossbanken, zusätzliches Kernkapital hielten, gegen welches die Kernkapitalabzüge auch aufgerechnet werden konnten.

Neben dieser konzeptionellen Verschärfung durch den Abzug neu vom harten Kernkapital sind insbesondere folgende neuen Abzüge je nach Bank materiell:

- latente Steueransprüche (Deferred Tax Assets, DTA); und
- bilanzierte Forderungen gegenüber leistungsorientierten Pensionsfonds.

##### 4.5.3.2 Immaterielle Werte (Art. 32 Bst. c ERV)

Immaterielle Werte sind in der bisherigen ERV bereits heute – mit Ausnahme von Software – vom Kernkapital abzuziehen. Unter Basel III werden die immateriellen Werte neu, zusammen mit Goodwill, als Abzugsposition definiert. Im Vergleich zum Goodwill ist der neue CET1-Abzug für immaterielle Werte von untergeordneter Bedeutung und wird zu keinen grösseren Korrekturen im CET1 der Banken führen.

Die bisherige allgemein gültige Ausnahme von Software vom Abzug für immaterielle Werte (ehemaliger Art. 23 Abs. 1 Bst. c) wird in der neuen ERV nicht weitergeführt. Die ursprünglich vorgesehene Gleichbehandlung aller Banken betreffend der Behandlung von Software ist fallen gelassen worden.

Entscheidend ist nun für jede Bank der gewählte Rechnungslegungsstandard und die diesem inhärente Behandlung von Software. Unter IFRS könnte dies in bestimmten Fällen zu einer Abzugsbehandlung führen, die 100%-Gewichtung (Art. 79 ERV) stellt jedoch den Standardfall dar.

<sup>13</sup> Die Beurteilung als verschärfter Abzugsposten hat auch seine Auswirkungen auf die Übergangsbestimmungen, vergleiche Art. 142 ERV.



Die Bedienungsrechte von Hypotheken (mortgage servicing rights), im US-amerikanischen Bankensektor trotz der Charakterisierung als immaterieller Wert als handelbares Aktivum betrachtet, erhält eine gesonderte Behandlung (Schwellenwertabzug gemäss Art. 39 und allenfalls 40).

#### 4.5.3.3 Deferred Tax Assets (Art. 32 Bst. d und Art. 39 Abs. 1 Bst. b)

Betreffend latente Steueransprüche (Deferred Tax Assets, DTA) wird eine Unterscheidung gemacht:

- DTA, deren Realisierung von der künftigen Rentabilität der Bank abhängt, sind bei der Berechnung des harten Kernkapitals abzuziehen.
- Beziehen sich diese DTA auf zeitliche Differenzen (z.B. Bewertungsabschläge für Kreditverluste), sind sie in Abzug zu bringen, sofern sie über bestimmten Schwellenwerten liegen (vgl. Art. 39 Abs. 1 Bst. b ERV).

Gemäss Art. 32 Bst. d ERV abzuziehen sind z.B. DTA im Zusammenhang mit operationellen Verlusten, wie Vortrag nicht genutzter Steuerverluste oder nicht genutzter Steuergutschriften. Sie sind in voller Höhe nach Verrechnung mit den latenten Steuerverbindlichkeiten<sup>14</sup> abzuziehen.

Die latenten Steuerverbindlichkeiten, bei denen eine Verrechnung mit DTA zulässig ist, dürfen keine Beträge enthalten, die beim Abzug von Goodwill, immateriellen Vermögenswerten und Vermögenswerten von leistungsorientierten Pensionsfonds verrechnet worden sind, und müssen anteilig zwischen den DTA, für deren Abzug Schwellenwerte gelten, und den DTA, die in voller Höhe abzuziehen sind, aufgeteilt werden.

#### 4.5.3.4 Forderungen gegenüber Pensionsfonds (Art. 32 Bst. g)

Der Basel III-Text hat in den beiden Paragraphen 76 und 77 zwei unterschiedliche Sachverhalte geregelt, wobei nur derjenigen der Forderungen („pension fund assets“) eine neue Anforderung im engeren Sinne darstellt. Es geht bei den Forderungen darum, in der Bilanz der Bank ausgewiesene Aktiven im Zusammenhang mit leistungsorientierten Pensionsfonds vom CET1 abzuziehen, wenn die Verfügungsgewalt der Bank darüber nicht besteht, weshalb sie nicht zur Befriedigung von Gläubigeransprüchen herangezogen werden könnten.

Betreffend Verbindlichkeiten gegenüber leistungsorientierten Pensionsfond wird den Banken keine Abweichung vom massgeblichen Rechnungslegungsstandard bei der Bewertung dieser Verpflichtungen gestattet. Dies war im Anhörungsentwurf zum FINMA-RS „Anrechenbare Eigenmittel Banken“ ursprünglich vorgesehen gewesen, wurde aber nach weiterer Analyse fallen gelassen.

<sup>14</sup> Latente Steueransprüche können mit entsprechenden latenten Steuerverbindlichkeiten (Deferred Tax Liabilities, DTL) nur dann verrechnet werden, wenn sich DTA und DTL auf Steuern beziehen, die von derselben Steuerbehörde erhoben werden, und eine Verrechnung seitens der Behörde zulässig ist.

#### 4.5.3.5 Eigene Eigenkapitalinstrumente (Art. 32 Bst. h und Art. 34)

Alle eigenen Eigenkapitalinstrumente, welche eine Bank, berechnet nach der Netto-Longposition (Art. 52 ERV) hält, sind im entsprechenden Abzugsverfahren von ihrem Eigenkapital abzuziehen. Aus systematischen Gründen ist dieser Abzug auf zwei Artikel verteilt auf den Abzug:

- vom harten Kernkapital (Art. 32 Bst. h ERV); respektive
- vom zusätzlichen Kernkapital oder vom Ergänzungskapital (Art. 34).

#### 4.5.3.6 Zu konsolidierende Finanzbeteiligungen im Rahmen der Einzelinstitutsbetrachtung (Art. 32 Bst. j)

Basel III regelt ausschliesslich Sachverhalte in Bezug auf die konsolidierte Eigenmittelberechnung. Die ERV nach neuem Recht stützt sich daher für die Einzelinstitutsaspekte, welche konkret in Basel III nicht geregelt sind, weitgehend auf die ERV nach bisherigem Recht und adaptiert sie. Die neue ERV beinhaltet als generellen Grundsatz insofern eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Regelung, als direkt gehaltene, zu konsolidierende Beteiligungen im Finanzbereich neu vom CET1 abzuziehen sind. Es erscheint nicht zweckmässig, solche Beteiligungen erst ab einem gewissen Grad an Wesentlichkeit im Verhältnis zu dem CET1-Kapital zum Abzug zu bringen. Die systematische Einordnung bei den Abzügen von Art. 32 hat deshalb auch zur Folge, dass keine Schwellenwertbetrachtung zur Anwendung gelangt.

#### 4.5.4 Entsprechendes Abzugsverfahren (Art. 4 Bst. f und Art. 33)

Das Verfahren, von den Basler Mindeststandards als „corresponding deduction approach“ bezeichnet, kommt insbesondere bei den Eigenkapitalinstrumenten an Unternehmen des Finanzbereichs zum Tragen.

Art. 33 Abs. 2 ERV präzisiert, wie eine Bank vorzugehen hat, welche in diesem Verfahren zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital von den eigenen Mitteln abzuziehen hat und kein entsprechendes eigenes regulatorisches Kapital dieser Qualität hält. Ersatzmässig ist der Abzug auf der nächsthöheren Stufe des regulatorischen Kapitals der Bank vorzunehmen, beispielsweise statt vom Ergänzungskapital vom zusätzlichen Kernkapital (oder sogar vom harten Kernkapital).

#### 4.5.5 Abzüge nach Schwellenwerten (Art. 35)

##### 4.5.5.1 Vorgehensweise

Mit dem System eines Abzugs nach Schwellenwerten wird eine unterschiedliche Behandlung entsprechend der Materialität von Positionen der Bank erreicht. Zur Bestimmung der Grenze wird ein Prozentsatz des harten Kernkapitals verwendet. Anteile einer Position über dem Schwellenwert führen normalerweise zu einem Abzug im entsprechenden Abzugsverfahren. Dies führt dazu, dass die Schwellenwert-Abzüge eine mögliche negative Entwicklung bei der Bank insofern verschärfen, als mit

einem Verlust das harte Kernkapital sinkt, folglich der Schwellenwert sinkt, was wiederum tendenziell zu höheren Abzügen führt. Die konkreten Abzüge nach Schwellenwerten sind in den Art. 35-40 geregelt.

Die Abzüge nach Schwellenwerten haben also zum Zweck, gewisse Positionen ab einem Betrag, welcher als „gefährlich hoch“ eingestuft wird, von den Eigenmitteln der Bank abzuziehen. Je tiefer der Schwellenwert, desto mehr einer Position muss abgezogen werden. Messgrösse ist ein Prozentsatz des harten Kernkapitals. Die Abzüge nach Schwellenwert 1 beeinflussen das restliche harte Kernkapital und somit den Schwellenwert 2 respektive den Schwellenwert 3, welcher auf der Basis der Abzüge nach Schwellenwert 1 und 2 berechnet wird.

Folgende Positionen unterliegen dem Schwellenwertabzug:

- Eigenkapitalinstrumente an Unternehmen des Finanzbereichs;
- Bedienungsrechte an Hypotheken; und
- DTA aufgrund zeitlicher Differenzen.

Der Abzug erfolgt für Eigenkapitalinstrumente an Unternehmen des Finanzbereichs in zwei Schritten. Vom System des Abzugs her erfolgt ein entsprechendes Abzugsverfahren.

Hingegen werden die Bedienungsrechte an Hypotheken und die DTA aufgrund zeitlicher Differenzen, soweit der Schwellenwert überschritten ist, vom harten Kernkapital abgezogen<sup>15</sup>.

In einem letzten Schritt wird schliesslich der Anteil der drei Positionen (hartes Kernkapital an Unternehmen des Finanzbereichs mit Beteiligung über 10%, Bedienungsrechte an Hypotheken und DTA aufgrund zeitlicher Differenzen), welcher bei einer Einzelbetrachtung unter dem entsprechenden Schwellenwert geblieben war, addiert und diese Summe am Schwellenwert 3 gemessen. Diese zweite Messung an einer Wesentlichkeitsgrenze soll dazu dienen, dass eine Bank, welche bei zwei oder drei der entsprechenden Positionen hohe Wert aufweist (sei es, dass sie knapp unter dem Schwellenwert geblieben war, oder aber auch für den Restbetrag, wenn schon ein Betrag zum Abzug geführt hatte), noch einmal einen Abzug zu gewärtigen hat.

#### 4.5.5.2 Berechnung der konkreten Schwellenwerte 1-3

Alle Schwellenwerte messen sich an hartem Kernkapital nach Abzügen. Art. 35 ERV präzisiert, dass eine Abzugsposition aus Art. 32 für die Berechnung des Schwellenwerts 2 berücksichtigt wird, nämlich: die Netto-Longposition der im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung abzuziehenden direkt gehaltenen Mehrheitsbeteiligungen (Art. 32 Bst. j ERV).

Der Grund für die Ausnahme ist der Umstand, dass in der Einzelinstitutsbetrachtung sonst die bei grösseren Finanzgruppen beträchtlichen Abzüge für die zu konsolidierenden Tochtergesellschaften

<sup>15</sup> Das Vorgehen ist logisch, als diese Positionen – anders als die Eigenkapitalinstrumente – nicht bestimmten Bestandteilen regulatorischen Kapitals zugeordnet werden können.

bereits massive Auswirkungen auf den Schwellenwert 1 hätten, an dem die Eigenkapitalinstrumente von Beteiligungen im Finanzbereich unter 10 Prozent gemessen werden.

Abgesehen davon wirken sich vor allem allfällige Abzüge bei den vorher gehenden Schwellenwerten jeweils auf den nachfolgenden Schwellenwert aus.

Die für den Schwellenwert 3 (Art. 35 Abs. 4 ERV) angegebenen 17,65 Prozent des harten Kernkapitals gelten erst ab dem 1. Januar 2018. Davor gilt in Anwendung von Art. 142 Abs. 5 ERV ein Wert von 15 Prozent. Der nach Ablauf der Übergangsbestimmungen zu den Korrekturen geltende Wert von 17,65 Prozent hat zum Zweck den Anteil von Positionen, welche dem Schwellenwert 3 unterstehen so zu beschränken, dass der nicht in Abzug gebrachte Wert maximal 15 Prozent des verbleibenden harten Kernkapitals entspricht<sup>16</sup>.

#### **4.5.6 Eigenkapitalinstrumente an Drittunternehmen des Finanzbereichs (Art. 36–38)**

Naturgemäss sind in der konsolidierten Betrachtung die Mehrheitsbeteiligungen bereits konsolidiert und werden nicht ausgewiesen.

##### **4.5.6.1 Massgebliches Abzugsverfahren (Art. 36)**

Basel III unterscheidet deshalb hinsichtlich der Minderheitsbeteiligungen zwischen solchen, an denen die Bank:

- bis höchstens 10% der Beteiligungstitel eines betreffenden Unternehmens hält (Art. 37 ERV); und
- Beteiligungen von mehr als 10% pro Unternehmen hält (Art. 38 ERV).

Ist ein Unternehmen des Finanzbereichs auf Grund des Anteils der Beteiligungstitel dem einen oder anderen Verfahren zugeordnet, folgen alle Eigenkapitalinstrumente an dem entsprechenden Unternehmen dem gleichen Verfahren. Artikel 36 Abs. 2 präzisiert zusätzlich, dass Unternehmen im Finanzbereich, deren Beteiligungstitel bereits in Art. 32 Bst. i, j und k vom harten Kernkapital abzuziehen waren, per Definition im Verfahren nach Artikel 38 zu behandeln sind.

##### **4.5.6.2 Eigenkapitalinstrumente bei Beteiligungstiteln bis 10 Prozent: Messung an Schwellenwert 1 (Art. 37)**

Den Betrag, um welchen die Summe der Bilanzwerte aller Eigenkapitalinstrumente den Schwellenwert übersteigt ist im entsprechenden Abzugsverfahren in Abzug zu bringen.

Weil die Summe aus drei unterschiedlich hohen Beträgen (hartes Kernkapital, zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) zusammen gesetzt sein kann, muss (vgl. Art. 37 Abs. 2 ERV) ein Verteilungsschlüssel bestimmt werden. Danach wird das ursprüngliche Grössenverhältnis der drei Bestandteile als Verhältniszahl für die Anteile im Abzug als massgebend betrachtet.

<sup>16</sup> 17,65 verhält sich zu 100 im Verhältnis von 15 zu 85.

Der Betrag, welcher nicht zum Abzug gelangt, wird risikogewichtet. Weil in der Risikogewichtung die Herkunft aus Bankenbuch und Handelsbuch zu unterschiedlichen Resultaten führt, wird auch hierzu der Anteil der Titel in den entsprechenden Büchern vor Abzug berücksichtigt (Art. 37 Abs. 3 ERV).

#### 4.5.6.3 Eigenkapitalinstrumente bei Beteiligungstiteln über 10 Prozent (Art. 38)

Für die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals an solchen Unternehmen wird – ohne Schwellenwert – das entsprechende Abzugsverfahren verlangt.

Die Summe der Bilanzwerte sämtlicher direkt und indirekt gehaltenen Anteile an hartem Kernkapital wird am Schwellenwert 2 gemessen. Die Werte über dem Schwellenwert kommen vom harten Kernkapital in Abzug, während der Wert darunter noch einem Schwellenwert 3 unterliegt (vgl. Ziff. 4.5.8).

#### 4.5.7 Weitere Abzüge nach Massgabe des Schwellenwertes 2 (Art. 39)

Ausserhalb der Beteiligungstitel im Finanzbereich werden zwei im Prozess von Basel III als nicht unbedenklich beurteilte Aktiven ebenfalls dem Schwellenwert 2 unterzogen, nämlich die:

- Summe der Bedienungsrechte von Hypotheken (Mortgage servicing rights; MSR); und
- Latente Steueransprüche aufgrund zeitlicher Diskrepanzen.

Die Beträge über dem Schwellenwert werden wiederum vom harten Kernkapital der Bank abgezogen.

#### 4.5.8 Abzüge nach Massgabe des Schwellenwertes 3 (Art. 40)

Die in Anwendung von Art. 38 und 39 ERV unterhalb des Schwellenwertes 3 verbliebenen Aktivkategorien (wesentliche Finanzbeteiligungen, MSR und DTA aufgrund zeitlicher Diskrepanzen) werden gemeinsam einem zusätzlichen Schwellenwert-Test unterzogen.

In diesem Verfahren wird der Betrag über dem Schwellenwert 3 vom harten Kernkapital in Abzug gebracht, während der Betrag unter dem Schwellenwert mit 250% Risikogewicht zu behandeln ist.

## 5 Erforderliche Eigenmittel (3. Titel)

Im Vergleich zum bisherigen Recht erfuhr der 3. Titel zu den erforderlichen Eigenmitteln einige Anpassungen. Im Grundsatz sind diese auf die Neuerungen unter Basel III wie etwa das Konzept von Eigenmittelpuffern (einem fixen und einem antizyklischen) oder auch die neu eingeführte Unterlegung von Risiken möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenpartei-Kreditrisikos von Derivaten zurückzuführen. Ferner wurde im Zuge der ERV-Anpassung aufgrund von Basel III auch eine pure Umsetzung der Basler Mindeststandards in integraler Form vorgenommen. Daher gibt es im 3. Titel nach neuem Recht keine Ausführungen zum Schweizer Standardansatz (SA-CH), wie es unter bisherigem

Recht der Fall war. Den Instituten steht der SA-CH im Rahmen einer Übergangsregelung aber noch bis Ende 2018 zur Verfügung (vgl. Artikel 137).

## 5.1 Neudefinition des Umfangs erforderlicher Eigenmittel (Art. 41)

Neben der wie bisher mit der Banklizenz verknüpften Vorgabe an die dauernd mindestens zu haltenden Eigenmittel – den Mindesteigenmittelanforderungen – führt Basel III neu einen zusätzlichen Eigenmittelpuffer und einen antizyklischen Puffer, je in Form von CET1-Kapital, ein. Die Eigenmittelanforderungen in Höhe dieser Puffer müssen im Grundsatz ebenfalls erfüllt werden – im Gegensatz zu den Mindesteigenmittelanforderungen aber nicht permanent. D.h. die Pufferanforderungen dürfen – damit die Puffer ihre Funktion der Verlusttragung auch wahrnehmen können – unter besonderen, nicht planbaren Umständen zeitweilig unerfüllt bleiben, wie etwa einer Finanzkrise, von der das Institut materiell betroffen ist. Schliesslich wird entsprechend den Basler Mindeststandards weiterhin von den Banken erwartet, dass sie zusätzliche Eigenmittel halten. Diese Neudefinition der erforderlichen Eigenmittel, bestehend aus den Mindesteigenmitteln, dem Eigenmittelpuffer, dem antizyklischen Puffer und den zusätzlichen Eigenmitteln, bildet den Gegenstand von Artikel 41.

In den ebenfalls revidierten oder neuen Art. 42, 43, 44 und 45 finden sich nähere Ausführungen zu den Mindestanforderungen, den beiden Puffern sowie den zusätzlichen Eigenmitteln. Die Gesamtheit dieser vier Grössen stellt die erforderlichen Eigenmittel dar. Inhaltliche Änderungen bringt Basel III auch in Bezug auf das Verständnis von „Säule 1“ und „Säule 2“. Unter Säule 1 werden neu alle internationalen Mindeststandards verstanden, während unter Säule 2 nationale Abweichungen im Sinne von Verschärfungen gegenüber den internationalen Mindeststandards verstanden werden. Aufgrund dieser geänderten Logik sind zur Vermeidung von Missverständnissen die im bisherigem Recht verwendeten Begriffe „Säule 1“ und „Säule 2“ gestrichen worden, und aus Konsistenzgründen im Art. 16 zur Offenlegung auch der Zusatz „Säule 3“.

## 5.2 Mindesteigenmittel (Art. 42)

Während die ERV nach bisherigem Recht forderte, dass die anrechenbaren Eigenmittel eines Instituts die erforderlichen Eigenmittel dauernd übersteigen, wird diese stets einzuhaltende und mit der Banklizenz verknüpfte Vorgabe an die absolut minimale Kapitalausstattung neu in Form dreier dauernd einzuhaltender Mindestkapitalquoten in Bezug auf die nach Risiko gewichteten Aktiven bzw. Positionen formuliert (Art. 42 Abs. 1 und 4). Es sind dies nach Basel III die CET1-Quote, die Tier-1-Quote und die Gesamtkapitalquote in Höhe von 4,5%, 6,0% bzw. 8,0% der risikogewichteten Positionen.

Die Gesamtkapitalquote von 8,0% gilt bereits ab 1.1.2013 vollumfänglich. Für die CET1- und Tier-1-Quote gelten hingegen in den Jahren 2013/14 leicht reduzierte Mindestwerte in Höhe von 3,5% (in 2013) und 4,0% (in 2014) für die CET1-Quote sowie 4,5% (in 2013) und 5,5% (in 2014) für die Tier-1-Quote (vgl. die Übergangsbestimmungen in Art. 143). Zwecks Abstimmung der TBTF-Regulierung mit der Basel-III-Umsetzung wird mit der Ergänzung durch Art. 42 Abs. 4 die Interventionsschwelle<sup>17</sup> für

<sup>17</sup> Diese Interventionsschwelle ist nicht zu verwechseln mit derjenigen zur Ergreifung von Massnahmen bei Anzehrung des Puffers nach Art. 129 Abs. 4 ERV.

Massnahmen der FINMA nach Art. 26 ff. BankG (Schutzmassnahmen sowie Sanierungs- und Konkursverfahren) für alle Banken und somit auch für die systemrelevanten festgelegt. Demnach gilt es als Nichterfüllung der Eigenmittelvorschriften im Sinne von Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes, wenn die anrechenbaren Eigenmittel einer Bank die Mindesteigenmittel nach Art. 42 Abs. 1 unterschreiten. Die Ergänzung ist erforderlich, weil aufgrund der Pufferkomponenten unklar wäre, wann die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

### 5.3 Eigenmittelpuffer (Art. 43)

Die Eckpunkte des mit Basel III eingeführten Eigenmittelpuffers werden in Art. 43 geregelt. Mittels dieses fixen Puffers soll die Widerstandsfähigkeit in Form verbesserter Verlusttragfähigkeit des Bankensystems in Krisenzeiten verbessert werden. Hierzu haben Banken „in guten Zeiten“ CET1 im Umfang des Eigenmittelpuffers zu halten, der in Krisenzeiten zur Abfederung bzw. Deckung von Verlusten dient. Der Eigenmittelpuffer beträgt 2,5% des Totals der risikogewichteten Positionen.

Nicht detailliert in die ERV aufgenommen wurde bewusst ein von Basel III vorgesehener fixer quantitativer Mechanismus des Gewinnrückbehalts zur Äufnung eines ungenügenden Puffers. Es wird im konkreten Einzelfall als zielführender erachtet, via Ausführungsbestimmungen ein breites Instrumentarium an aufsichtsrechtlichen Massnahmen bei Unterschreitung der Puffervorgaben zur Verfügung zu haben, zu denen auch Vorgaben an das Institut hinsichtlich des Gewinnrückbehalts im Sinne der Basler Mindeststandards zählen. Dieses Instrumentarium ist im seit 1. Juli 2011 in Kraft befindlichen FINMA-Rundschreiben 11/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken“ als Konkretisierung langjähriger Aufsichtspraxis nun auch transparent dokumentiert. Insofern kennen die Schweizer Vorschriften bereits heute einen konkreten Eigenmittelpuffer bzw. zusätzlich erforderliche Eigenmittel, die überdies in Funktion risikoorientierter Kriterien in ihrer Höhe unterschiedlich ausgestaltet sind.

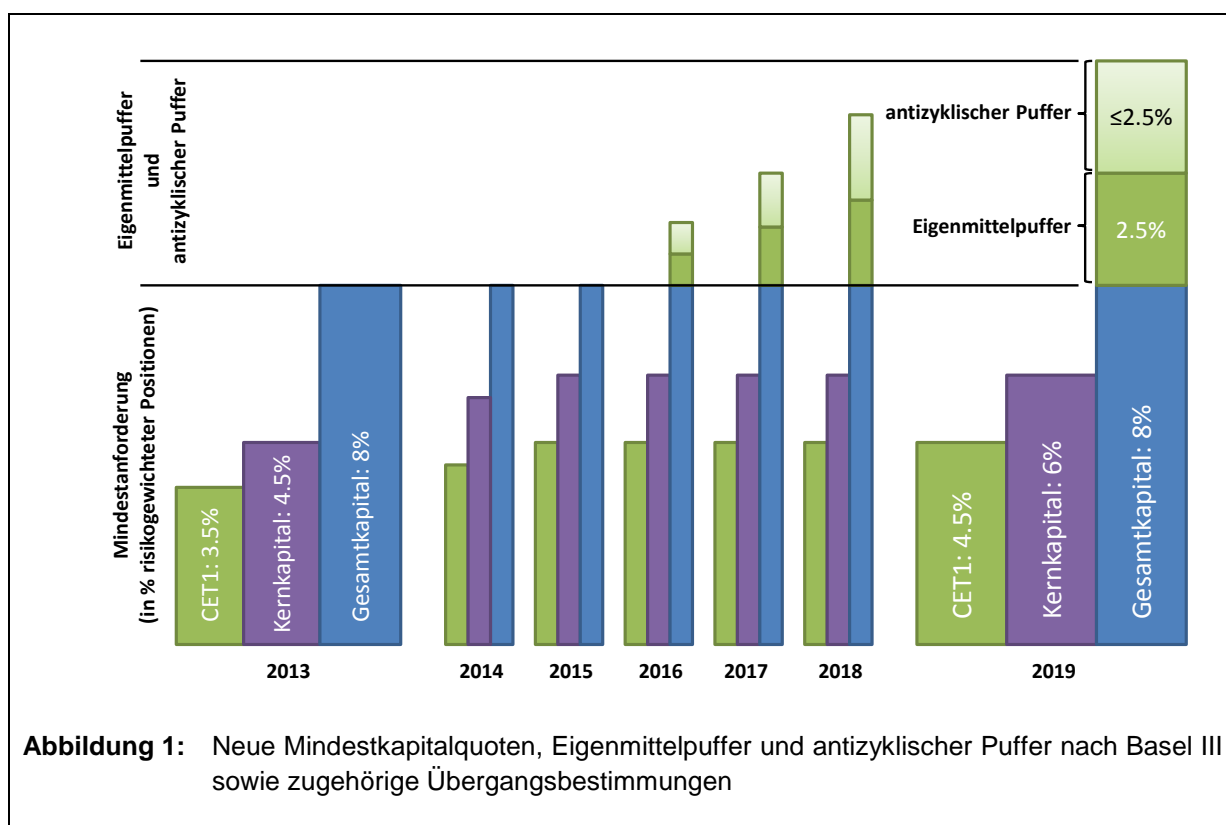
### 5.4 Antizyklischer Puffer (Art. 44)

Neben dem fixen Eigenmittelpuffer sieht Basel III einen variablen antizyklischen Puffer aus CET1 vor, mit dem die Widerstandsfähigkeit gegenüber Risiken verbessert werden soll, die in Verbindung mit übermässigem Kreditwachstum stehen. Entsprechend wird die Höhe dieses variablen Puffers spezifisch in Funktion eines effektiv beobachteten übermässigen Kreditwachstums an den privaten Sektor bestimmt, wobei die international verbindliche maximale Höhe auf 2,5% der gewichteten Positionen beschränkt ist (national könnte nach Basler Mindeststandards auch darüber hinaus gegangen werden, was derzeit nicht vorgesehen ist). Durch das „Anschalten“ dieses variablen Puffers soll via entsprechend erhöhte Eigenmittelanforderungen eine antizyklische Wirkung generiert werden.

Nach Basel III wird der Puffer international erst ab 2016 schrittweise eingeführt werden, bis er ab 2019 vollumfänglich gilt. Bei exzessivem Kreditwachstum können die Mitgliedsländer den Puffer aber auch schon vor 2016 anwenden. Die Schweiz könnte hiervon durchaus Gebrauch machen. Dies ist einer der Gründe, wieso in Art. 44 der antizyklische Puffer nur in Bezug auf die Positionen in der Schweiz geregelt ist und es zudem keine diesbezüglichen Übergangsbestimmungen in der ERV nach den Basler Mindeststandards gibt. Letztere sehen, mit 2016 beginnend, einen pro Jahr um 0,625% der gewichteten Positionen ansteigenden Puffer vor, bis dieser ab 2019 maximal ebenfalls 2,5% der gewich-

teten Positionen betragen kann. Im Gegensatz zum fixen 2,5%-Eigenmittelpuffer handelt es sich hierbei aber um Maximalwerte. Je nach Entscheidung der zuständigen Stellen in der Schweiz und im Ausland wird sich der effektive antizyklische Puffer zwischen 0% und 2,5% (bzw. dem entsprechenden Wert während der Übergangsbestimmungen) bewegen. Nationale Entscheide über die Höhe des antizyklischen Puffers seitens ausländischer Stellen hat die Schweiz nach den Basler Mindeststandards ab 2016 auch für Schweizer Banken mit Auslandspositionen reziprok umzusetzen. Dies bildet jedoch nicht Gegenstand von Art. 44, sondern von Art. 45 über zusätzliche Eigenmittel.

Abbildung 1 präsentiert schematisch die neuen Mindestanforderungen in Form der Kapitalquoten nach Basel III und die zugehörigen Übergangsbestimmungen. In Form von CET1 zu erfüllende Anforderungen sind hierbei grün dargestellt: einerseits jene innerhalb der Mindesteigenmittelanforderung nach Art. 42 und andererseits jene des Eigenmittelpuffers und des antizyklischen Puffers



Sofern der antizyklische Puffer in Höhe von bis zu 2,5% der risikogewichteten Positionen aktiviert würde, erhöhen sich die Puffer insgesamt entsprechend (frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Ankündigung einer Erhöhung des antizyklischen Puffers). Aus Konsistenzgründen und damit der antizyklische Puffer seine Wirkung entfalten kann, gilt eine solche Erhöhung gleichsam auch für die durch



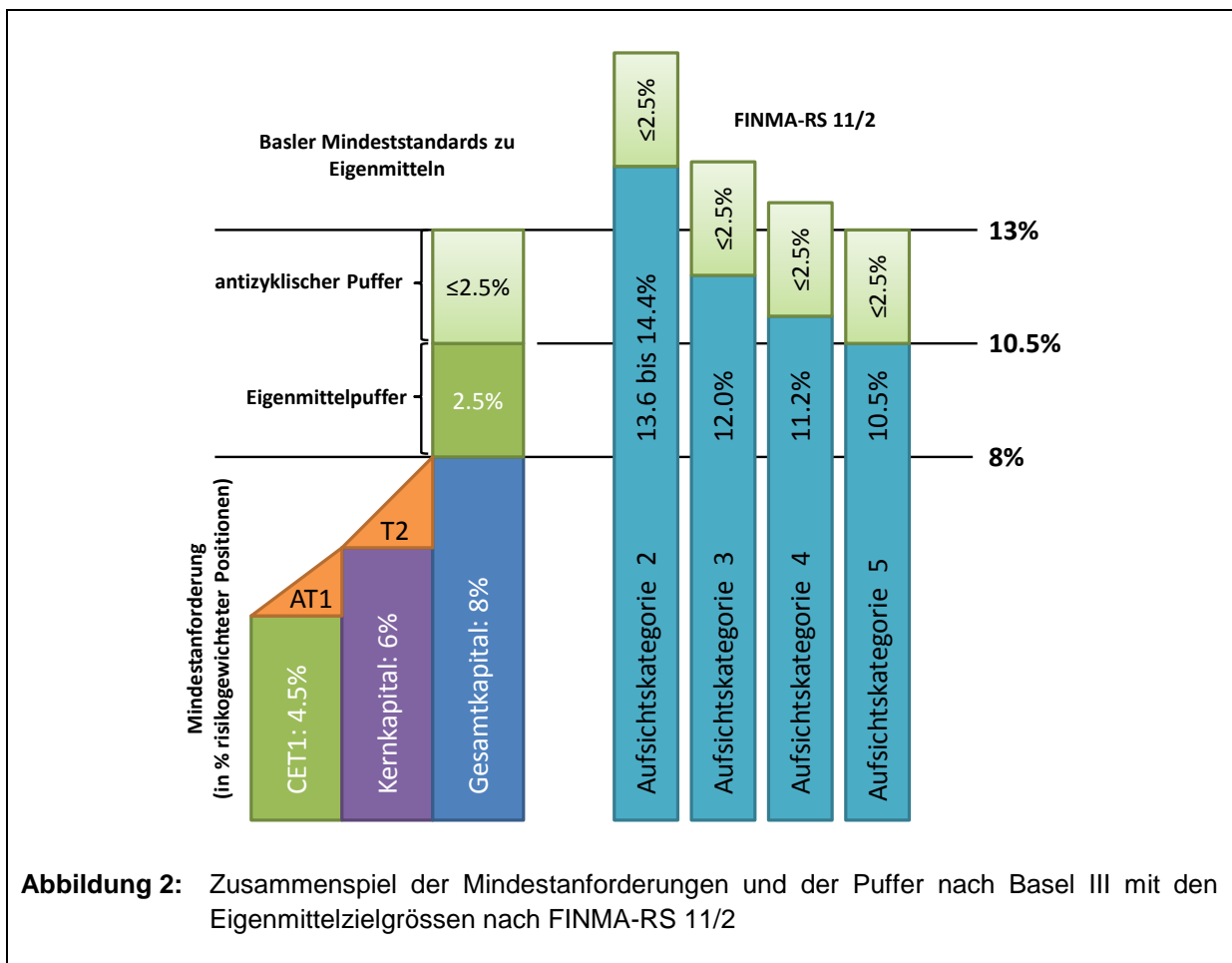
Banken einzuhaltenden Eigenmittelzielgrössen (vgl. Abbildung 32 auf Seite 42). Der antizyklische Puffer ist dabei wie der Eigenmittelpuffer ausnahmslos mit CET1 zu alimentieren.

## 5.5 Zusätzliche Eigenmittel (Art. 45 ERV)

Als Ausfluss der explizit quantifizierten, über die Mindesteigenmittel hinausgehenden Eigenmittel als Bestandteil internationaler Eigenmittelvorschriften wurde der im bisherigen Recht unter dem Schlagwort „Säule 2“ bekannte Art. 34 ERV revidiert. Die in Absatz 1 dieses alten Artikels verankerte Erwartungshaltung an einen unbestimmten Betrag zusätzlicher Eigenmittel wurde partiell durch den neuen CET1-basierten Eigenmittelpuffer nach internationalen Mindeststandards im Umfang von mindestens 2,5% der gewichteten Positionen gemäss Art. 42 ERV ersetzt.

Gestützt auf Art. 45 Abs. 2 kann die FINMA Vorgaben über zusätzliche Eigenmittel definieren. Die maximale Höhe der nach Risikoeinteilung differenzierbaren zusätzlich erforderlichen Eigenmittel wurde bewusst nicht explizit in die ERV aufgenommen. Da die zusätzlich zu haltenden Eigenmittel kein bewilligungsrelevantes Minimum im Sinne der Mindestanforderungen darstellen, ist eine solche Definition in der ERV nicht notwendig. Operationalisiert werden diese Vorgaben im FINMA-RS 11/2, das bereits auf Grundlage von Art. 7 Abs. 1 Bst. b FINMAG erlassen wurde. Für Institute der Aufsichtskategorie 5, d.h. die grosse Mehrzahl, werden dabei standardmässig keine über den CET1-basierten Eigenmittelpuffer hinausgehenden Anforderungen an zusätzlich zu haltende Eigenmittel definiert. Nur für die Aufsichtskategorien 2 bis 4 sind standardmässig höhere Eigenmittelpuffer bzw. zusätzlich erforderliche Eigenmittel definiert, die aber nun im Umfang der Basler Mindeststandards durch CET1 erfüllt werden müssen.

Abbildung 3 verdeutlicht das Zusammenspiel von per 2015 bzw. 2019 vollumfänglich geltenden Mindestanforderungen und den Puffern nach Basel III einerseits mit den nach Aufsichtskategorien differenzierten Eigenmittelzielgrössen nach FINMA-RS 11/2 andererseits. Letztere werden vollumfänglich per Ende 2016 gelten. Für die Aufsichtskategorien 2 bis 5 definiert das FINMA-RS 11/2 Eigenmittelzielquoten, die oberhalb der minimal zu erfüllenden Gesamtkapitalquote von 8% der risikogewichteten Positionen angesiedelt sind. Diese Zielquoten sind durch die blau-grünen Säulen dargestellt. Diese Einfärbung soll veranschaulichen, dass die erforderlichen Eigenmittel typischerweise eine Mischung diverser Kapitalbestandteile bzw. -qualitäten sind, wie sie durch die Mindestkapitalquoten und den CET1-Eigenmittelpuffer nach Basel III definiert werden. Die Aufsichtskategorie 1 repräsentiert systemrelevante Banken, für welche die Eigenmittelzielgrössen nicht durch FINMA-RS 11/2 geregelt werden, sondern durch die TBTF-Regulierung.



Die Eigenmittelzielgrössen nach FINMA-RS 11/2 sind so definiert, dass sie für die Aufsichtskategorie 5 einen Eigenmittelpuffer gerade in Höhe des Basler Eigenmittelpuffers implizieren. Nur für die Aufsichtskategorien 4, 3 und 2 werden höhere Eigenmittelpuffer bzw. zusätzlich erforderliche Eigenmittel definiert, die über die Basler Mindeststandards hinausgehen. Diese Verschärfung ist am höchsten für die Aufsichtskategorie 2, in der jedoch nur eine Handvoll Institute enthalten ist.

Auf Basis des Absatzes 4 von Artikel 45 werden auch weiterhin im begründeten Einzelfall zusätzliche Eigenmittelanforderungen definiert können, die nicht Gegenstand der bewilligungsrelevanten Mindestanforderungen sind.

Wie bereits bei Art. 44 erwähnt, spielt Art. 45 noch eine Rolle im Kontext des antizyklischen Puffers bezogen auf die Positionen ausserhalb der Schweiz. Die Umsetzung der Reziprozität für die im Ausland aufgrund der dortigen Aktivierung eines antizyklischen Puffers geforderten zusätzlichen Eigenmittel wird im Rahmen des Erfordernisses zusätzlicher Eigenmittel gemäss Art. 45 ERV implizit geregelt. Das Basel III-Regelwerk sieht für den antizyklischen Puffer eine reziproke grenzüberschreitende Anrechnung vor. International tätige Banken müssen demnach den Puffer verschiedener Staaten erfüllen. Die Behörden im Gastland bestimmen die Höhe des Puffers für Kreditpositionen in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Die Behörden des Heimatlandes sind dafür verantwortlich, dass die Banken unter ihrer Aufsicht die Pufferanforderungen als gewichteten Durchschnitt der Anforderungen in den einzelnen Staaten erfüllen. Das Basel III-Regelwerk sieht weiter vor, dass die Aufsichtsbehörde des Heimatlandes

den antizyklischen Puffer auch auf ausländischen Kreditpositionen erhöhen kann, falls sie der Meinung ist, dass die Anforderungen eines Gastlandes zu tief sind. Gleichzeitig ist die Aufsichtsbehörde nur verpflichtet, Puffer ausländischer Aufsichtsbehörden bis zu einer Höhe von 2,5 Prozent der gewichteten Positionen der Bank zu berücksichtigen. Dadurch ist gewährleistet, dass auch für international tätige Banken die aufgrund der Aktivierung des antizyklischen Puffers in der Schweiz zu haltenden Eigenmittel von 2,5 Prozent der gewichteten Positionen der Bank nicht überschreiten. Die technische Ausgestaltung der reziproken Anrechnung der Puffer auf internationaler Ebene ist noch offen. Für die Umsetzung der internationalen Reziprozität gelten die Übergangsfristen von Basel III.

Sofern der antizyklische Puffer nach Art. 44 oder 45 aktiviert würde, sind die entsprechenden Anforderungen zusätzlich zu erfüllen, wie auch in Abbildung 3 illustriert.

## 5.6 Höchstverschuldungsquote (Art. 46)

Basierend auf den Erfahrungen der Finanzkrise beschloss der Basler Ausschuss die Einführung einer nicht risikobasierten Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio), um in Zukunft einerseits eine übermässige Verschuldung des Bankensektors und destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden und andererseits die risikobasierten Anforderungen durch ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv zu ergänzen. Gemessen wird die Leverage Ratio als das Verhältnis von anrechenbarem Tier 1 Kapital zur nicht risikogewichteten Gesamtposition der Bank, bestehend aus den Bilanz- und Ausserbilanzpositionen (Gesamtengagement). Während eines Beobachtungszeitraums vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2017 soll eine Leverage Ratio von mindestens 3% des Gesamtengagements analysiert werden. Insbesondere soll untersucht werden, wie sich risikobasierte und nicht-risikobasierte Anforderungen über die Zeit entwickeln und zusammenspielen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Beobachtungsphase werden in den Basler Mindeststandards gegebenenfalls im ersten Halbjahr 2017 endgültige Anpassungen an der bisherigen Definition der Leverage Ratio vorgenommen.

Nach den Basler Mindeststandards von Ende 2010 müssen die Institute im Rahmen ihrer Offenlegungspflicht ab dem 1. Januar 2015 die Leverage Ratio gemäss der bis dann gültigen Definition publizieren. Die allfällige revidierte Leverage Ratio soll als Bestandteil internationaler Mindesteigenmittelvorschriften am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Die neue Regulierung zur Leverage Ratio wird durch internationale Mindeststandards bestimmt und ist von relativ geringer Komplexität. Ersten Einschätzungen zufolge dürfte die international vorgeschlagene Kalibrierung beim Grossteil der Schweizer Banken kaum zu strukturellen Anpassungen führen. Zudem sollten allfällige Umsetzungsfragen im Rahmen der Beobachtungsperiode noch vor Beginn der erstmals im Jahr 2015 stattfindenden Offenlegungsperiode geklärt werden können. Die FINMA geht davon aus, dass zur Umsetzung der Leverage Ratio in der Schweiz keine nationale Arbeitsgruppe notwendig sein wird. Hingegen ist eine kurze Anhörung namentlich zur Definition des Gesamtengagements geplant.

Während der Beobachtungsperiode wird die Leverage Ratio auf Basis von Art. 46 ERV bei den Beaufsichtigten erhoben (im Rahmen des bzgl. Basel III angepassten Eigenmittelausweises, ab 2013). Damit dies zielführend erfolgen kann, muss zunächst eine nähere Definition des „Gesamtengagements“ erarbeitet werden. Diesbezügliche Vorgaben der Basler Mindeststandards lassen nämlich noch einen

grösseren Interpretationsspielraum. Als Groborientierung kann die Definition des Gesamtengagements dienen, die in Art. 135 in den besonderen Bestimmungen für systemrelevante Banken gegeben ist.

Die ab 2015 vorgesehene Veröffentlichung wird durch eine rechtzeitige Revision des FINMA-RS 08/22 „EM-Offenlegung Banken“ umgesetzt. Die neuen internationalen Mindeststandards zur Leverage Ratio sollen schliesslich im Rahmen einer für 2017 geplanten ERV-Revision in Schweizer Recht überführt werden.

## 5.7 Parallelrechnung bei Verwendung von Modellansätzen (Art. 47)

Mit der Einführung von Modellansätzen zur Unterlegung von Kreditrisiken (via den auf internen Ratings basierenden IRB-Absatz) oder von operationellen Risiken (via einen institutsspezifischen Ansatz: AMA) unter Basel II definierte der Basler Ausschuss eine Untergrenze für die Mindesteigenmittel relativ zu jenen unter Basel I – den sogenannten „Basel I Floor“. Der ehemalige Art. 124 ERV des bisherigen Rechts enthielt die entsprechenden Bestimmungen, die für die Jahre 2007 bis 2009 Floors in Höhe von 95%, 90% bzw. 80% der Basel-I-Eigenmittelanforderungen als untere Schwelle definierten. Der ehemalige Art. 124 sah in Absatz 6 zudem vor, dass die FINMA für Institute, die neu auf einen IRB-Ansatz oder AMA wechseln, entsprechende Untergrenzen definieren kann.

Basel I stellt inzwischen einen Berechnungsansatz der Vergangenheit dar. Daher sind auch nicht mehr alle Banken in der Lage, die Eigenmittelanforderungen nach den Basel-I-Regeln zu berechnen (etwa weil die entsprechenden IT-mässigen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die Basel-I-Behandlung von neuen Produkten nicht definiert ist). Daher ist eine Parallelrechnung nach Basel-I-Standards nicht mehr angezeigt. Am Prinzip, einem zu starken Absinken der Eigenmittelanforderungen nach den Basler Mindeststandards entgegenzuwirken, hält der Basler Ausschuss jedoch weiterhin fest, nicht zuletzt aufgrund der Finanzkrise. So hat er mit Pressemitteilung vom 13. Juli 2009 bestätigt, dass das bestehende „Basel-80%-Floor-Regime“ über Ende 2009 auf unbestimmte Zeit hinaus in Kraft bleibt.<sup>18</sup> Dieser Vorgabe gilt es weiterhin Rechnung zu tragen.

Zur Umsetzung dieser Vorgabe sieht ERV Art. 47 eine nach Massgabe der FINMA geeignete „Parallelrechnung“ vor. Neben den bereits im ehemaligen Art. 124 genannten IRB/AMA-Modellansätzen sind hierbei sämtliche Modellansätze inkludiert. Hiermit beabsichtigt die FINMA, die Validität der auf Modellansätzen basierten erforderlichen Eigenmittel auch durch Benchmarking mit einem geeigneten Standardansatz zu evaluieren. Dies ist im Einklang mit den jüngeren Entwicklungen der Basler Mindeststandards. So sieht etwa Basel 2.5 im Kontext der Marktrisikoregulierung bereits einen Floor für die modellbasiert ermittelten erforderlichen Eigenmittel für das Korrelationshandelsportfolio vor.

Eine Parallelrechnung nach ERV Art. 47 impliziert nicht, dass Institute in ihren „strategischen IT-Systemen“ permanent einen vollumfänglich operativen Standardansatz mit allen zugehörigen Kontrollen zur quartalsweisen Berechnung der Mindesteigenmittel unterhalten müssen. Vielmehr kann die Benchmark-Berechnung der Mindesteigenmittel nach einem Standardansatz auch im Rahmen einer

<sup>18</sup> Vgl. <http://www.bis.org/press/p090713.htm>

ad-hoc-Berechnung approximativ erfolgen (anvisierte Genauigkeit: maximal 5% Abweichung zum korrekten Resultat).

## 5.8 Nettoposition für Eigenkapitalinstrumente von im Finanzbereich tätigen Unternehmen (Art. 52)

Basel III revidiert die Behandlung von Beteiligungen im Finanzbereich. Unter „Beteiligungen“ subsumiert werden dabei alle Eigenkapitalinstrumente, die aus Sicht der die Beteiligung bzw. die Kapitalinstrumente haltenden Bank als Eigenkapital gelten würden (d.h. CET1, AT1 oder T2). Diese Sicht begründet die Bezeichnung „Eigenkapitalinstrumente“. Für deren eigenmittelmässige Behandlung wird auf das Nettopositionskonzept abgestellt. Die Vorgaben von Basel III liessen jedoch keine direkte Übernahme des Nettopositionskonzepts zu, wie es bereits das bisherige Recht kannte. Vielmehr ist die Nettoposition je Eigenkapitalinstrument nach Art. 52 zu bestimmen. Es ist dies die Nettoposition je Eigenkapitalinstrument, die via das entsprechende Abzugsverfahren oder einen CET1-Abzug zu behandeln ist. Dieses neue Nettopositionskonzept ist ebenfalls für eine Risikogewichtung von Beteiligungen im Finanzbereich anzuwenden, soweit kein Abzug erfolgt, wie auch für die Abzugsbehandlung eigener Kapitalinstrumente (vgl. hierzu auch Art. 60).

Zum Zeitpunkt der nationalen Umsetzung von Basel III konnte nicht abschliessend geklärt werden, inwiefern das Nettopositionskonzept nach Art. 52 absolut Basel III konform ist – nicht zuletzt deswegen, weil sich die Basler Mindeststandards hierzu ausschweigen. Die Basler FAQs zum Bereich der anrechenbaren Eigenmittel würden auch den Schluss zulassen, dass die Nettoposition nicht auf dem Konzept einer Delta-Gewichtung, sondern auf einer „jump-to-zero“-Logik bezogen auf den Wert des Basisinstruments basieren könnte. Mit einer auf der etablierten Nettopositionskonzeption mit Delta-Gewichtung basierenden Umsetzung waren jedoch deutlich weniger Umsetzungsprobleme verbunden. In die ERV wurde daher diese Variante aufgenommen.

## 5.9 Risiko möglicher Wertanpassungen von Derivaten (Art. 55)

CVAs (Credit Valuation Adjustments) sind Wertanpassungen von Derivaten aufgrund des Gegenpartei-Kreditrisikos. Die Basel-II-Regeln für die Eigenmittelunterlegung berücksichtigen zwar das Risiko eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei, aber nicht das Risiko von Marktwertverlusten durch CVAs. Für alle bilateralen Derivat-Kontrakte gibt es deshalb neu eine zusätzliche Eigenmittelanforderung für das Risiko, dass sich die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei verschlechtern kann. Diese CVA-Eigenmittelanforderung ist relativ materiell und betrifft alle Banken, welche bilaterale Derivat-Kontrakte eingehen. Repo- oder repo-ähnliche Geschäfte unterliegen normalerweise nicht dieser Eigenmittelanforderung, aber die FINMA kann deren Einschliessung verlangen, falls erhebliche CVA-Risiken durch solche Geschäfte vorhanden sind. Geschäfte, deren Erfüllung durch eine zentrale Gegenpartei garantiert wird, sind von der CVA-Eigenmittelanforderung befreit.

Die vorgeschriebene Methode zur Berechnung der CVA-Eigenmittelanforderung ergibt sich aus den gewählten Methoden im Kredit- und Marktrisikobereich:

- Der fortgeschrittene Ansatz, der von Banken mit internen EPE- und Marktrisikomodellen verwendet wird, ist mit einem Verweis auf die Basler Texte geregelt. Er besteht aus einer Simulation von Credit Spread Bewegungen aller Gegenparteien sowie deren Auswirkungen auf die CVA und ist grundsätzlich gleich kalibriert wie die Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken im Handelsbuch.
- Der für alle anderen Banken anwendbare Standardansatz basiert auf den Kreditäquivalenten und Restlaufzeiten der Derivat-Kontrakte und auf ratingabhängigen Risikogewichten, die anhand historischer Credit Spread Bewegungen zu Stresszeiten kalibriert wurden. Die Berechnungsformel für den Standardansatz geht nicht davon aus, dass sich die Kreditwürdigkeit aller Gegenparteien gleichzeitig verschlechtert, sondern unterstellt eine paarweise Korrelation von 25% zwischen den Veränderungen der Credit Spreads verschiedener Gegenparteien.
- Banken, für die ansonsten der Standardansatz anwendbar wäre, können stattdessen auch einen konservativen vereinfachten Ansatz benutzen.

Im fortgeschrittenen Ansatz und im Standardansatz dürfen CDS-Absicherungen risikomindernd berücksichtigt werden, nicht aber im vereinfachten Ansatz.

Verluste, für welche bereits vorausschauend CVAs gebildet wurden, werden bei einem tatsächlichen Zahlungsausfall der Gegenpartei nicht mehr anfallen. Dementsprechend werden bereits gebildete CVAs vom Kreditäquivalent der betreffenden Derivat-Kontrakte abgezogen.

## 5.10 Berechnung der zu gewichtenden Positionen (Art. 66 und Anhang 3)

Die geänderte Definition des Retailportfolios (Anhang 3 Ziff. 1.1 ERV) korrigiert einen Fehler, der bei der Basel-II-Umsetzung begangen wurde. Die ehemalige Ziff. 1.1 Anhang 4 ERV des bisherigen Rechts schloss sämtliche grundpfandgedeckten Sicherheiten aus, während der Basel II-Text besagt, dass nur Hypothekarkredite für Wohnliegenschaften ausgenommen sind („Mortgage loans are excluded to the extent that they qualify for the treatment as claims secured by residential property“). Entsprechend konnten ehemals durch gewerbliche Liegenschaften gedeckte KMU-Kredite, wobei das Gesamtengagement gegenüber dem KMU nicht CHF 1,5 Mio. übersteigt, nicht vollumfänglich von der präferentiellen 75% Risikogewichtung nach Ziff. 1.1 profitieren. Dies führte zudem zur speziellen Situation, dass der über 50% des Verkehrswerts liegenden Kredits zu 100% zu gewichten war, während ein entsprechender Blanko-Kredit nur zu 75%. Im Rahmen des internationalen Regelwerks ist zudem der gesamte gewerblich-grundpfandgesicherte Kredit zu 100% zu gewichten, was die erwähnte Verzerrung noch vergrösserte. Dieser Fehler wurde nunmehr bereinigt, indem in Ziff. 1.1. die grundpfandrechtliche Sicherung auf Wohnliegenschaften eingegrenzt wurde. Institute, die während der Übergangsfrist bis Ende 2018 weiterhin den SA-CH anwenden, können eine analoge Eingrenzung vornehmen, auch wenn dies für den SA-CH nicht mehr in der ERV des bisherigen Rechts formell bereinigt wurde.

Im Rahmen der Revisionsarbeiten wurde ferner festgestellt, dass bei der Basel II-Umsetzung im SA-BIZ ein Fehler bei der Risikogewichtung für Wohnliegenschaften begangen wurde: Statt 75% wurde irrtümlicherweise 50% als Risikogewicht fixiert. Dieses gesetzgeberische Versehen blieb lange unerkannt, da die meisten Institute den SA-CH verwenden, insbesondere die im Hypothekengeschäft täti-

gen Institute. Im Rahmen der Umstellung auf das internationale Regelwerk wurde dieses Versehen korrigiert (vgl. Anhang 3 Ziff. 3.2 ERV).

### 5.11 Derivate und repoähnliche Geschäfte, die über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden (inklusive börsengehandelte Kontrakte) (Art. 56, Art. 69-70 und Anhang 2)

Die genauen Bestimmungen hierzu sind vom Basler Ausschuss noch nicht endgültig verabschiedet worden, sollen aber noch 2012 veröffentlicht werden.<sup>19</sup> Die Eckpunkte sind jedoch klar, weshalb sie bereits jetzt in die ERV aufgenommen wurden.

Bei zentralen Gegenparteien (CCPs für Central Counterparties) handelt es sich um Clearing Häuser, die zwischen die beiden Handelsparteien treten und die gegenseitige Erfüllung des Kontrakts garantieren.

Neu sollen Gegenpartei Risiken gegenüber zentralen Gegenparteien im Zusammenhang von Derivaten und repoähnlichen Geschäften mit einem Risikogewicht von 2% behandelt werden (bisheriges Recht: 0%). Hierbei werden die Kreditäquivalente genau gleich bestimmt wie für bilaterale Kontrakte (Art. 56 Abs. 4 ERV). Direkte Gegenpartei Risiken gegenüber CCPs sind von der CVA-Eigenmittelanforderung befreit.

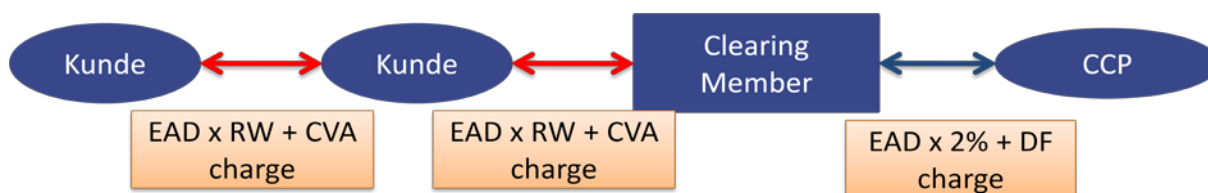
Ausserdem müssen Banken, die als Clearing Member für diese Produkte figurieren, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Garantiefonds der CCP mit Eigenmitteln unterlegen (Art. 42 Abs. 2 Bst. e und Art. 70).

Die hier beschriebene bevorzugte Behandlung (2% Risikogewicht und Befreiung von der CVA-Eigenmittelanforderung) gilt nur für die direkte Beziehung zwischen Clearing Member und CCP. Die Beziehung zwischen Clearing Members und ihren Kunden muss, sofern deren Pflichterfüllung nicht von der CCP garantiert wird, in diesem Zusammenhang hingegen von beiden Parteien (Clearing Member und Kunde) wie ein bilateraler Kontrakt unterlegt werden (d.h. Risikogewicht des Kunden oder des Clearing Members, und bei Derivaten Einschluss in die CVA-Eigenmittelanforderung). Dies schliesst nota bene auch diejenigen Kontrakte mit einem Kunden ein, die die Bank als Clearing Member „auf der anderen Seite“ gewissermassen spiegelbildlich abwickelt und auch diejenigen bei denen die Clearing Member Bank für den Kunden Kommissionär ist und gegenüber der CCP die Pflichterfüllung des Kunden garantiert. In all diesen Fällen ist die Bank dem Kreditrisiko des Kunden ausgesetzt und muss dieses wie bei einem bilateralen Kontrakt mit Eigenmitteln unterlegen. Umgekehrt trägt eine Bank, die sich als Kunde eines Clearing Members indirekten Zugang zur CCP verschafft, im Allgemeinen das Kreditrisiko dieses Clearing Members und muss dieses wie bei einem bilateralen Kontrakt mit Eigenmitteln unterlegen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn erstens die von der Bank hinterlegten Sicherheiten derart aufbewahrt sind, dass sie im Falle einer Insolvenz des Clearing Members nicht verloren gehen (Segregation), und zweitens Vorkehrungen bestehen, dank deren im Fall einer Insolvenz des Clearing Members alle Kontrakte mit grosser Wahrscheinlichkeit an einen anderen Clearing

<sup>19</sup> Siehe hierzu das Konsultationspapier „Capitalisation of bank exposures to central counterparties“ des Basler Ausschusses <http://www.bis.org/publ/bcbs206.htm>.

Member oder an die CCP transferiert und weitergeführt werden können (Portability). Wenn diese beiden Bedingungen erfüllt sind, kommen reduzierte Risikogewichte zur Anwendung und die CVA-Eigenmittelanforderung entfällt.

Zum besseren Verständnis betrachte man die nachstehende Abbildung. Sie illustriert die Basel-III-Eigenmittelunterlegung von Gegenparteirisiken aus Derivaten, die über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden:



Dabei bezeichnet EAD (Exposure at Default) das Kreditäquivalent, RW (Risk Weight) das Risikogewicht, „CVA charge“ die CVA-Eigenmittelanforderung und „DF charge“ die Eigenmittelanforderung für Verpflichtungen gegenüber dem Garantiefonds (DF für Default Funds) der zentralen Gegenpartei (CCP für Central Counterparty). Wie oben erwähnt gibt es für den Kunden eine Reduktion, wenn Segregation und Portability gegeben sind.

Die Regeln unterscheiden nicht zwischen OTC- und börsengehandelten Kontrakten. Ausschlaggebend ist allein, ob eine CCP die Pflichterfüllung garantiert oder nicht. Für Repo- und repoähnliche Geschäfte ist es genau gleich, ausser dass die CVA-Eigenmittelanforderung entfällt.

Wie einleitend erwähnt, sind die detaillierten Bestimmungen seitens des Basler Ausschusses noch nicht vollständig verabschiedet worden. Sobald dies erfolgt ist, wird die FINMA die detaillierten Ausführungsbestimmungen und Übergangsbestimmungen regeln (siehe auch Art. 139 ERV).

## 5.12 Nicht gegenparteibezogener Risiken (Art. 79)

Im Vergleich zum bisherigen Recht vereinfacht sich die Gewichtung für nicht gegenparteibezogene Risiken bzw. Positionen deutlich. Die Behandlung von Software orientiert sich dabei nach den für das Institut geltenden Rechnungslegungsstandards. Unter IFRS könnte dies in bestimmten Fällen zu einer Abzugsbehandlung führen, die 100%-Gewichtung stellt jedoch den Standardfall dar.

## 5.13 Marktrisiken (Art. 80-88)

Im Bereich Marktrisikounterlegung wurden die nach bisherigem Recht über die Basler Mindeststandards hinausgehenden Unterlegungssätze des Marktrisiko-Standardansatzes auf das Niveau von Basel pur angepasst (8% statt 10%) sowie einige weitere Modifikationen vorgenommen. Spezifisch zu erwähnen sind die folgenden Bereiche im Marktrisiko-Standardansatz:



- Für die Berechnung der spezifischen Risiken von Zinsinstrumenten ist neu die Nettoposition pro Emission massgebend (vgl. Basel II-Text<sup>20</sup> §709 [III]). Bis anhin war die Nettoposition pro Emittent massgebend, was grössere Netting-Möglichkeiten zulies.
- Der anzuwendende Eigenmittelunterlegungssatz für Fremdwährungen und Gold beträgt neu 8% statt 10% (vgl. Basel II-Text §718 [XLI]).
- Rohstoffpositionen, die nur der Bestandsfinanzierung dienen, können von der Berechnung des Rohstoffrisikos ausgeschlossen werden (vgl. Basel II-Text §718 [XLV], Fussnote 142).
- Um die Rohstoffpositionen für die Eigenmittelunterlegung zu berechnen, ist ein Netting innerhalb von Rohstoffgruppen nicht mehr gestattet. Ein Netting zwischen verschiedenen Rohstoffen ist nur noch zulässig, wenn die Rohstoffe bei der Lieferung untereinander austauschbar sind oder die Rohstoffe nahe Substitute sind und deren Preisentwicklung über mindestens 1 Jahr eine eindeutige Mindestkorrelation von 0,9 aufweist (vgl. Basel II-Text §718 [XLVII]).
- Für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Rohstoffpositionen steht neben dem vereinfachten Verfahren neu auch das Laufzeitbandverfahren zur Verfügung (vgl. Basel II-Text §718 [XLIX] ff.). Letzteres lässt ein gewisses Netting von Spotpositionen und Positionen über verschiedene Laufzeiten zu.

Von diesen Änderungen wurden der zweite und der letzte Punkt in die Art. 86 und 87 der ERV aufgenommen, die übrigen sind im FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“ umgesetzt.

## 6 Risikoverteilung (4. Titel)

### 6.1 Streichung des Schweizer Ansatzes und weitere Anpassung an den Referenzstandard

Im Bereich der Risikoverteilungsvorschriften gibt es zwei Hauptänderungen:

- Mit dem Übergang zum internationalen Regelwerk und der damit verbundenen Aufgabe des SA-CH wird der Schweizer Ansatz im Bereich der Risikoverteilung (2. Kapitel der ehemaligen ERV, Art. 104–112) gestrichen. Entsprechend der Übergangsfrist für die Aufgabe des SA-CH (Art. 137 ERV) können die Banken ihre Klumpenrisiken weiterhin nach dem Schweizer Ansatz berechnen (vgl. Art. 138). Die ehemaligen Bestimmungen der Art. 104–112 ERV des bisherigen Rechts gelten bis 31. Dezember 2018 grundsätzlich fort. Positionen gegenüber Banken und Effektenhändlern müssen jedoch bereits ab dem 1. Januar 2013 mit 100% gewichtet werden. Die Obergrenzen

<sup>20</sup> Mit „Basel II-Text“ ist das folgende Dokument gemeint: „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework/Comprehensive Version“ vom Juni 2006 des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. Vgl. <http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf>

in Art. 116 ERV für Klumpenrisiken gegenüber Banken und Effekthändlern müssen ebenfalls bereits ab diesem Zeitpunkt eingehalten werden.<sup>21</sup>

- Diejenigen Änderungen in den Risikoverteilungsvorschriften der EU, dem Referenzstandard für den internationalen Ansatz, die in der Revision 2010 des internationalen Ansatzes ausgespart wurden, werden nun aufgenommen (siehe hierzu bereits den Erläuterungsbericht<sup>22</sup> zur Änderung der Eigenmittelverordnung 2010, S. 22): die Streichung der 800%-Obergrenze für die Gesamtheit der Klumpenrisiken nach dem ehemaligen Art. 87 ERV des bisherigen Rechts, die höheren Anforderungen an die Identifikation einer Gruppe verbundener Gegenparteien durch die neuen Bestimmungen Art. 109 Abs. 2 Bst. e und Abs. 5 ERV.

## 6.2 Gruppeninterne Positionen (Art. 99)

Bei der Regulierung der gruppeninternen Positionen besteht Anpassungsbedarf. Art. 89 Abs. 1 ERV des bisherigen Rechts gewährt eine Ausnahme zugunsten von regulierten und einer konsolidierten Überwachung unterstehenden Gruppengesellschaften und gestattet, diese von der 25%-Obergrenze nach Art. 97 ERV auszunehmen.

Wie sich in der Finanzkrise zeigte ist eine Rückführung der gruppeninternen Positionen bei grenzüberschreitenden Ausleihungen nicht gesichert. Die Aufsichtsbehörden haben als Reaktion auf die Ereignisse um den Zusammenbruch von Lehman Brothers zudem deutlich die Tendenz, schon im Vorfeld einer Krise die Vermögenswerte eines von ihnen überwachten Institutes präventiv zu blockieren. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist die umfassende Freistellung von gruppeninterner Positionen vom Einbezug in die Obergrenze des Art. 97 ERV aus prudenzieller Sicht zu weitgehend. Aus Datenerhebungen der FINMA ist ersichtlich, dass die Ausleihungen an Gruppengesellschaften teilweise ein Vielfaches der im schweizerischen Institut gehaltenen Eigenmittel betragen.

Sollte ein Institut in eine derart schwere Krisensituation geraten, dass eine Restrukturierung notwendig wird, schränken hohe gruppeninterne Positionen den Handlungsspielraum der zuständigen Behörde ein. Einige Länder der EU, wie beispielsweise die Niederlande und das Vereinigte Königreich, sind darum dazu übergegangen, grenzüberschreitende gruppeninterne Positionen nur noch in begründeten Fällen unter einem Waiver-Regime zu zulassen. Um Finanzierungsströme innerhalb einer Finanzgruppe im Rahmen einer zentralen Tresorerie nicht a priori zu unterbinden, wird von der ursprünglich ebenfalls in Aussicht genommenen generellen Begrenzung der grenzüberschreitenden, gruppeninternen Ausleihungen abgesehen.

Stattdessen wird neu der Art. 99 Abs. 2 in die ERV aufgenommen, der der FINMA die Kompetenz gibt, konkretisierende Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der von der 25%-Obergrenze befreiten gruppeninternen Positionen zu erlassen. Wie in den Stellungnahmen zur Anhörung angeregt, ist für 2012 eine Anhörung zu einem FINMA-Rundschreiben zum Thema „Intragroup-Exposures“ geplant, das 2013 in Kraft treten soll. Hierbei steht eine Reglementierung von Querausleihungen an Schwesterge-

<sup>21</sup> Die zur Eindämmung der TBTF-Problematik verschärften Vorschriften finden dabei auch Niederschlag im FINMA-RS 08/22 „Risikoverteilung Banken“: bezogen auf systemrelevante Gegenparteien gibt es keine präferentielle Gewichtung für sehr kurzfristige Interbankpositionen mehr.

<sup>22</sup> Vgl. <http://www.finma.ch/d/regulierung/anhoeungen/Documents/eb-eigenmittel-risikoverteilung-20100714-d.pdf>

sellschaften im Vordergrund. Die Kundeneinlagen schweizerischer Institute sollen nicht zur Finanzierung möglicherweise risikobehafteter Geschäftstätigkeit von Gruppengesellschaften im Ausland herangezogen werden. Betragsmässig sollen die grenzüberschreitenden Positionen an eine einzelne Gruppengesellschaft umfangmässig so beschränkt werden, dass ein Forderungsausfall nicht zu einer Insolvenz des schweizerischen Instituts führt. Positiv formuliert muss das Schweizerische Institut bei einem solchen Forderungsausfall immer noch in der Lage sein, seine ordentliche Geschäftstätigkeit fortzuführen.

Vorbehalten bleibt weiterhin die einzelfallweise Beschränkung gruppeninterner Ausleihungen auf Basis von Art. 112 Abs. 2 Bst. d ERV gegenüber einzelnen oder der Gesamtheit von Gruppengesellschaften.

### 6.3 Meldung von Klumpenrisiken (Art. 100 Abs. 2)

Die Einreichfrist für die Meldung der Klumpenrisiken wird von zwei Monaten nach dem Meldestichtag auf sechs Wochen herabgesetzt. Die Frist für die Meldung im Rahmen der Risikoverteilung ist damit kongruent mit der Frist für die Einreichung des Eigenmittelnachweises nach Art. 14 Abs. 3 ERV.

### 6.4 Nicht abgewickelte Transaktionen (Art. 106)

Die Bestimmung über nicht abgewickelte Transaktionen verwies unter geltendem Recht auf die Behandlung unter den Eigenmittelvorschriften. Die vorgenommene Anpassung in Art. 106 ERV entkoppelt die Bestimmung nunmehr von den Eigenmittelvorschriften. Analog zu der Regelung in der EU gilt eine Wertschriftentransaktion für die Zeit des Abrechnungsverfahrens, d.h. im Zeitraum von fünf Tagen nach Leistung der Zahlung oder Lieferung des Wertpapiers nicht als Kredit. Nach Ablauf dieser Frist ist die Transaktion zum vollen Forderungswert in die Gesamtposition einzubeziehen.

### 6.5 Verbundene Gegenparteien (Art. 109)

#### 6.5.1 Art. 109 Abs. 2 Bst. e

Ebenfalls als Ausfluss aus den Erkenntnissen der Finanzkrise wird die Gruppe verbundener Gegenparteien, definiert durch die Art. 4 Abs. 45 und Art. 106 Abs. 3 der Richtlinie 2006/48/EG (CRD), mit der Änderungsrichtlinie L 2009/111/EG (CRD II) weiter gefasst. Der Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden (Committee of European Banking Supervisors – CEBS, neu European Banking Authority – EBA) hat am 11. Dezember 2009 “Guidelines on the implementation of the revised large exposure regime” (nachfolgend EBA-Guidelines) publiziert.<sup>23</sup> Der bestehende Art. 109 Abs. 2 Bst. b ERV deckt die in Art. 4 Abs. 45 CRD neugefasste Definition der wirtschaftlichen Abhängigkeit inhaltlich ab. Hier wie dort sind die Institute verpflichtet, in denjenigen Fällen, wo es wahrscheinlich ist, dass finanzielle Schwierigkeiten eines Kunden anderen Kunden die vollständige und pünktliche Rück-

<sup>23</sup> [http://eba.europa.eu/documents/Publications/Standards---Guidelines/2009/Large-exposures\\_all/Guidelines-on-Large-exposures\\_connected-clients-an.aspx](http://eba.europa.eu/documents/Publications/Standards---Guidelines/2009/Large-exposures_all/Guidelines-on-Large-exposures_connected-clients-an.aspx)

zahlung der Verbindlichkeit erschwert, diese als Gruppe verbundener Gegenparteien zu identifizieren. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen Kunden kann dabei gegenseitig oder einseitig sein.

Der neu eingefügte Art. 109 Abs. 2 Bst. e ERV behandelt einen Unterfall des Tatbestands der einseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeit. Gemäss dieser Bestimmung sind Kreditnehmer aus Sicht eines kreditgebenden Instituts zu identifizieren, die aufgrund von Refinanzierungsbeziehungen miteinander verbunden sind. Das bedeutet, dass sich Finanzierungsprobleme eines Unternehmens wahrscheinlich aufgrund der Abhängigkeit von einer einzigen Refinanzierungsquelle auf das andere Unternehmen ausbreiten. Die Bestimmung ist restriktiv auszulegen. Entscheidend ist, ob die Unternehmen sich vollständig oder überwiegend über eine gemeinsame Refinanzierungsquelle finanzieren, die sich nicht ohne weiteres ersetzen lässt und dass die Kreditnehmer in diesem Fall ihre Refinanzierungsabhängigkeit von dieser Quelle nicht überwinden können, in dem sie praktische Unannehmlichkeiten oder höhere Kosten übernehmen. Nur in diesem Fall bilden sie eine Gruppe verbundener Gegenparteien. Im Gegenzug dazu liegt keine Gruppe verbundener Gegenparteien bei Vorliegen einer gemeinsamen Refinanzierungsquelle vor, wenn das Institut nachweisen kann, dass die betroffenen Kreditnehmer die gemeinsame Finanzierungsquelle durch alternative Finanzierungsquellen ersetzen können und somit kein Konzentrationsrisiko besteht. Hat eine Bank mehrere Kunden, welche zugleich Kreditnehmer einer anderen Bank sind, liegt vermutungsweise keine Abhängigkeit von einer (gemeinsamen) Refinanzierungsquelle vor. Die Prüfung wirtschaftlicher Abhängigkeit aufgrund einer gemeinsamen Refinanzierungsquelle erfolgt in der Regel für SPVs und ähnliche Gesellschaften.

Folgendes den EBA-Guidelines (Rz 49) entnommenes Beispiel erläutert den Anwendungsbereich von Art. 109 Abs. 2 Bst. e ERV näher: Eine Verbindung zwischen Kunden aufgrund einer gemeinsamen Refinanzierungsquelle ist z.B. dann gegeben, wenn sich eine Bank gegenüber mehreren Conduits oder SPVs zu ähnlichen Bedingungen als (potentieller) Kreditgeber verpflichtet hat und die Möglichkeit besteht, dass all diese Verpflichtungen gleichzeitig eingefordert werden, da sie von der gleichen Refinanzierungsquelle abhängig sind. Beispielsweise stellte ein Unternehmen einer Reihe verschiedener Conduits Liquidität zur Verfügung und refinanziert die Conduits durch die Emission von Commercial Papers. Die Conduits verfügten über keine andere Refinanzierungsquelle und investierten in langfristige Anlageformen. Als die Qualität der Vermögenswerte der Conduits in Frage gestellt wurde, nahm das Vertrauen in den Markt drastisch ab, und die Finanzierungsquellen konnten keine neuen Commercial Papers mehr emittieren. Folglich konnte es nicht die erforderlichen Mittel zur Refinanzierung aller Conduits bereitstellen. Deshalb musste die Finanzierung des gesamten Konstrukts über die Bank erfolgen, dem Hauptgarantiegeber für die Conduits. Obwohl diese nicht in die gleichen zugrundeliegenden Vermögenswerte investiert haben und rechtlich unabhängig waren, da sie unterschiedlich Treuhandgesellschaften angehörten, war offensichtlich, dass sie eine Gruppe verbundener Gegenparteien darstellten, da sie hinsichtlich des Risikos eine Einheit bildeten.

Die Grossbanken ausgenommen refinanzieren die im Hypothekargeschäft tätigen Banken ihre ausstehenden Hypothekarforderungen in erheblichem Umfang über Pfandbriefdarlehen. Die Annahme einer Abhängigkeit der Mitgliedsbanken von den Pfandbriefinstituten als einer gemeinsamen Finanzierungsquelle ist nicht von der Hand zu weisen. Der Tatbestand des Art. 109 Abs. 2 Bst. e ERV liegt aber trotz der möglichen Abhängigkeit nicht vor. Pfandbriefinstitute können als Refinanzierungsquelle nur ausfallen, wenn ihre Pfandbriefdarlehen durch die Mitgliedbanken nicht bedient werden. Solange die Darlehensdeckungen werthaltig sind, kann der Ausfall einer oder mehrerer Mitgliedbanken durch

das betroffene Pfandbriefinstitut aufgefangen werden, ohne dass das System ins Wanken gerät. Wegen der besonderen Sicherheitenkette innerhalb des Pfandbriefsystems werden inländische Pfandbriefe nach Art. 114 Bst. c ERV von der Einrechnung in die Gesamtposition ausgenommen. Aufgrund der Sicherheit der Finanzierungsquelle kann die Abhängigkeit hier nicht dazu führen, dass die Pfandbriefdarlehensnehmer als eine Gruppe verbundener Gegenparteien angesehen werden müssen. Das Gesagte gilt a fortiori für die Refinanzierung der Banken durch die Schweizerische Nationalbank im Repo-Geschäft.

#### **6.5.2 Art. 109 Abs. 4**

Gemäss Art. 109 Abs. 4 ERV werden rechtlich selbständige Unternehmen der öffentlichen Hand *unter sich* nicht als verbundene Gegenparteien behandelt, wenn zumindest eine der die in Absatz 4 genannten Bedingungen erfüllt ist. Die vorgenommene Streichung von *unter sich* stellt klar, dass rechtlich selbständige Unternehmen der öffentlichen Hand, dort wo zwischen ihnen wirtschaftliche Abhängigkeiten im Sinne von Art. 109 Abs. 2 Bst. b ERV bestehen, eine Gruppe verbundener Gegenparteien bilden. Allein die sie beherrschende öffentlich-rechtliche Körperschaft ist nicht in die Gruppe einzubeziehen.

#### **6.5.3 Art. 109 Abs. 5**

Bei Investitionen in Investmentanteile bei Verbriefungsprodukten und anderen strukturierten Produkten sollen die Institute inskünftig untersuchen, ob die Positionen selbst oder die Underlyings mit anderen Kreditnehmern eine Gruppe verbundener Gegenparteien bilden. Art. 109 Abs. 5 ERV, der Art. 106 Ziff. 3 der CRD übernimmt, verpflichtet die Institute in diesen Fällen dazu, das Gesamtkonstrukt, seine zugrundeliegenden Geschäfte oder beides in einer Weise zu bewerten, die der wirtschaftlichen Substanz und den strukturinhärenten Risiken der Geschäfte, insbesondere möglichen Risikokonzentrationen gerecht wird.

Die Art und Weise, wie die Institute die Risikoanalyse vornehmen, wird in ihr Ermessen gestellt. Bei der Analyse des Konstrukts ist anhand der Vertragsstrukturen zu beurteilen, ob und in welcher Form die in das Konstrukt involvierten Parteien berücksichtigt werden müssen. Massgeblich ist deren Einfluss auf die Kreditqualität.

Bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten gilt die Durchschau als der risikosensitivste Ansatz. Es wird aber anerkannt, dass eine Durchschau nicht immer möglich ist. Die CEBS-Leitlinien sehen deshalb drei alternative Ansätze vor: eine teilweise Durchschau, einen strukturbasierten Ansatz und eine Zuweisung unbekannter Vermögenswerte in die Gesamtposition „unbekannter Kunde“.

In Abweichung vom Grundsatz, dass grundsätzlich eine Durchschau zu erfolgen hat, und um den organisatorischen Aufwand für die Institute zu beschränken, hält der beibehaltene Art. 109 Abs. 6 ERV daran fest, dass eine kollektive Kapitalanlage als eigenständige Gegenpartei gilt und die Durchschau optional möglich, aber nicht zwingend ist. Das Risiko aus dem Konstrukt muss dabei als grundsätzlich vernachlässigbar angesehen werden können. Dies ist regelmässig dann der Fall, wenn die Verwaltung des Fondsvermögens durch eine inländische Fondsverwaltung oder anderweitig, wie bei UCITS-

Fonds gemäss der Richtlinie 86/111/EWG adäquat erfolgt und das Institut jederzeit über Zugang zu sämtlichen relevanten Informationen verfügt. Bei kollektiven Anlagen, bei denen das Risiko aus dem Konstrukt als nicht vollständig vernachlässigbar beurteilt werden kann, ist jedoch eine Analyse gemäss Art. 109 Abs. 5 ERV notwendig.

## 6.6 Erleichterungen und Verschärfungen (Art. 112 Abs. 2 Bst. g)

Im Sinne der besonderen Vorschriften gegenüber systemrelevanten Banken wurde vorgeschlagen in Art. 112 Abs. 2 Bst. g festzuhalten, dass keine Erleichterungen gewährt werden dürfen, wenn es sich bei der Gegenpartei um eine national oder international als systemrelevant bezeichnete Bank handelt. Mit dem Ausschluss der national oder international systemrelevanten Banken von der Privilegierung bei der Berechnung der Obergrenzen gegenüber Banken und Effektenhändlern auf Verordnungsstufe (Art. 116 ERV) und von den privilegierten Gewichtungssätzen für Sicht und Over-night Positionen im FINMA-RS 08/23 ist den Vorgaben der TBTF-Gesetzgebung entsprochen. Die FINMA soll in Art. 112 Abs. 2 Bst. g weiterhin die Kompetenz erhalten, in begründeten Einzelfällen gegenüber sämtlichen Gegenparteien die Risikogewichte herabzusetzen oder zu erhöhen.

## 6.7 Kein Einbezug der CVA-Charge in die Berechnung der Gesamtposition (Art.113 ERV)

Die Gesamtposition gegenüber einer Gegenpartei bestimmt sich grundsätzlich aus der gegenüber ihr bestehenden Brutto-Position. Die CVA-Eigenmittelanforderung erfasst demgegenüber Marktwertverluste aufgrund von Bonitätsveränderungen der Gegenpartei unabhängig vom Berechnungsansatz auf einer Portfoliobasis, so dass eine Zurechnung auf die einzelne Position der Gegenpartei nicht möglich ist. Die CVA-Charge fliesst deshalb nicht in die Gesamtposition ein.

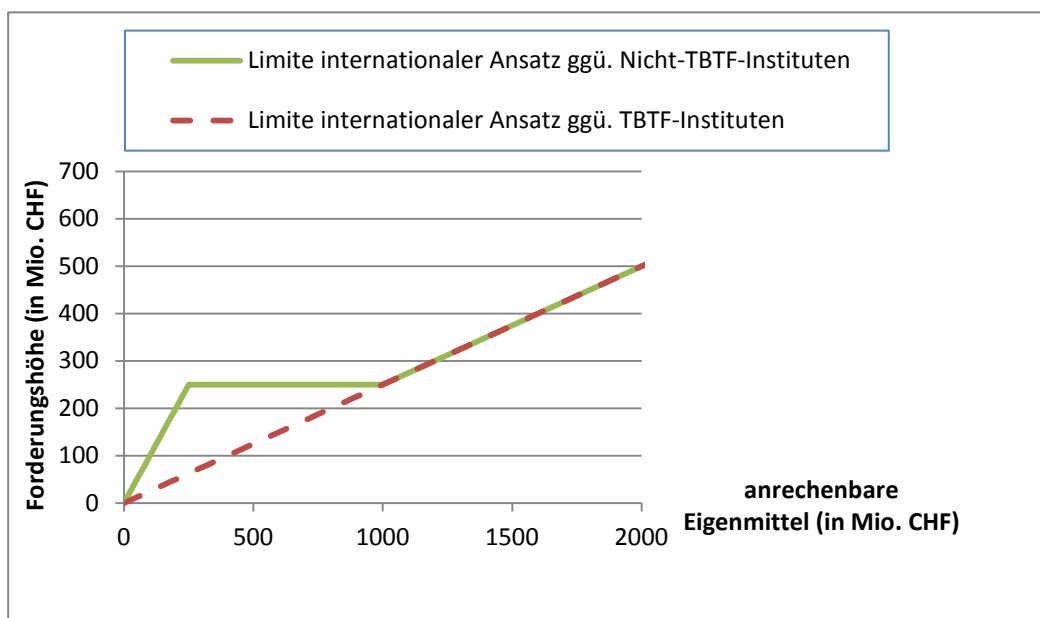
## 6.8 Ausnahmen von der Gesamtposition (Art. 114 Bst. e und f)

Entsprechend den Ausnahmetatbeständen der CRD können im internationalen Ansatz Positionen vom Einbezug in die Gesamtposition ausgenommen werden, welche durch Bareinlagen oder durch von der Bank ausgegebene Schuldtitel, welche bei der Mutter oder einer Tochtergesellschaft liegen, besichert sind. Da es ungewiss ist, ob derartige Sicherheiten, wenn sie im Ausland liegen, im Krisenfall einbringlich sind, anerkennen Art. 114 Bst. e und f ERV derartige Sicherheiten nur noch, wenn sie bei der kreditgebenden Bank direkt liegen.

## 6.9 Obergrenze gegenüber Banken und Effektenhändlern (Art. 116)

Die Botschaft zur Änderung des Bankengesetzes (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor, too big to fail (TBTF), S. 4756, abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/4717.pdf>) führt aus, dass die maximal zulässigen Klumpenrisiken aller Banken gegenüber systemrelevanten Banken einzuschränken seien und die hierfür notwendigen Änderungen der Risikoverteilungsvorschriften im Rahmen der mit der Umsetzung von Basel III anstehenden Revision der ERV vorzunehmen seien.

Die geforderte Wegdiversifizierung von Interbankforderungen gegenüber systemrelevanten Banken wird dadurch erreicht, dass die in Art. 116 Bst. a und b ERV enthaltenen privilegierten Obergrenzen kleinerer und mittlerer Banken gegenüber systemrelevanten Banken nicht gelten. Als kleine und mittlere Banken werden hierbei Institute mit anrechenbaren Eigenmitteln von bis zu CHF 250 Mio. bzw. bis zu CHF 1'000 Mio. bezeichnet. Die privilegierte Obergrenze liegt bei 100% der anrechenbaren Eigenmittel für kleine Banken und bei CHF 250 Mio. für mittlere Banken. Interbankpositionen gegenüber systemrelevanten Banken in der Schweiz und im Ausland<sup>24</sup> unterliegen neu durchwegs der ordentlichen Obergrenze von Art. 97 ERV, d.h. 25% der anrechenbaren Eigenmittel wie sie auch standardmässig für Banken mit anrechenbaren Eigenmitteln über CHF 1'000 Mio. gilt – unabhängig von der TBTF-Thematik. Abbildung 3 veranschaulicht den Wegfall dieser privilegierten Obergrenzen im Kontext des internationalen Ansatzes für kleine und mittlere Banken.



**Abbildung 3:** Aufhebung der privilegierten Obergrenze bei Positionen gegenüber TBTF-Instituten in der Schweiz und im Ausland

<sup>24</sup> Die SNB bezeichnet gemäss Art. 8 Abs. 3 BankG die inländischen systemrelevanten Banken. Das Financial Stability Board veröffentlichte auf Basis der vom Basler Ausschuss entwickelten Methodologie am 4. November 2011 eine Liste der weltweit systemrelevanten Banken. Die Liste wird inskünftig jährlich aktualisiert und jeweils im November veröffentlicht ([http://www.financialstabilityboard.org/publications/r\\_111104bb.pdf](http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_111104bb.pdf)). Die Liste ist in der Anwendung des Art. 116 ERV zu berücksichtigen.

## 6.10 Besicherte Positionen (Art. 117 Abs. 1 Bst. c)

Die Anforderungen an die Anerkennung von Garantien als Sicherheit wurden um die Anforderung präzisiert, dass das Risiko der Verminderung der Deckung aus allfälligen Laufzeiten und Währungsinkongruenzen zu berücksichtigen ist.

## 6.11 Anrechnung von Sicherheiten (Art. 118 Abs. 5)

Aufgrund der hohen Volatilität der finanziellen Sicherheiten schreibt die CRD die Durchführung von Stresstests für diejenigen Institute vor, die bei der Berechnung der Eigenmittelunterlegung den umfassenden Ansatz zur Berücksichtigung Kreditrisikominderung anwenden oder die berechtigt sind, Verlustquoten selber zu schätzen. Stresstests hinsichtlich Kreditrisikokonzentrationen sind unter Berücksichtigung der realisierbaren Werte der Sicherheiten durchzuführen.

Die Aufsicht erwartet, dass aufgrund der potentiell hohen Volatilität von finanziellen Sicherheiten in der Regel wenigstens vierteljährlich zum Meldestichtag Stresstests durchgeführt werden. Allerdings kann nach den Umständen des konkreten Sachverhalts ein häufigeres Durchführen der Stresstests angezeigt sein.

Sobald die Ergebnisse des Stresstests einen niedrigeren Stresserlös als den im Rahmen der Absätze 1 und 2 berücksichtigbaren Wert erwarten lassen, hat das Institut den Sicherheitenwert unverzüglich anzupassen. Deswegen kann es bei sehr volatilen Sicherheitenarten angebracht sein im Vorfeld bereits einen niedrigeren Wert anzusetzen.

Die FINMA erwartet, dass Institute sich über die spezifischen Besonderheiten der gestellten Sicherheiten bewusst sind. So können durchaus unterschiedliche Strategien und Verfahren z.B. für Staatspapiere und Aktienanleihen verwendet werden. Ein Institut sollte sich über die Umstände im Klaren sein, die möglicherweise den Sicherheitenerlös reduzieren, wie z. B. die Verschlechterung der Kreditqualität des Sicherheitengebers oder eine eingeschränkte Marktliquidität, die eine längere Verwertungsdauer mit sich bringt. Ebenso sind indirekte Konzentrationsrisiken gegenüber dem Sicherungsgeber zu erfassen.

Sicherheiten (Collateral) in Form von Effekten, die der „Cash Provider“ vom „Cash Taker“ im Rahmen einer Triparty Repo Transaktion erhält, müssen in das Stresstesting nicht mit einbezogen werden. In einer derartigen Transaktion übernimmt eine dritte Partei die vertraglich festgelegte Aufgabe des „Margin Maintenance“. Es erfolgt eine automatische Ermittlung der Wertdifferenz zwischen der Geldseite und der Titelseite („Mark-to-Market“) und einen Ausgleich derselben durch einen „Margin Transfer“. Da beim Eurex-Triparty-Repo der Dritte bei der Stellung der Marginanforderungen bzw. beim systembasierten Blockieren von Deckungen zur Besicherung dem Konzentrationsrisikoaspekt durch Titelauswahl und Haircuts bereits Rechnung trägt, erübrigt sich ein Stresstest auf diesen Sicherheiten. Zudem wäre aus markttechnischen Gründen ein Stresstesting kaum möglich. Am schweizerischen Repo-Markt sind Margin Securities einseitig substituierbar. Die Wertschriften werden im Gegensatz zu den „Purchased Securities“ im Depot des „Margin Taker“ blockiert, können aber vom „Margin Provider“ jederzeit gegen gleichwertige Titel ausgetauscht werden.



## 6.12 Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen (Art. 120)

In Art. 120 Abs. 2 Bst. a ERV wurde die Erleichterung bei der Berechnung des Kreditäquivalents für unwiderrufliche Kreditzusagen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr aufgehoben. Neu ist der Nominalwert der unwiderruflichen Kreditzusage mit dem Faktor 1.0 anstatt wie bisher mit dem Faktor 0.5 zu multiplizieren. Formell ist dies zwar im Widerspruch zur CRD, konzeptionell aber die einzige dem Risiko angemessene Regulierung.

## 7 Bestimmungen für systemrelevante Banken (5. Titel)

### 7.1 Allgemeine Bestimmungen (1. Kapitel)

#### 7.1.1 Grundsatz (Art. 124)

Für systemrelevante Banken gelten die besonderen Anforderungen dieses Titels. Jedoch müssen auch sie stets die Mindestanforderungen nach Basel III erfüllen. Deshalb gelten für systemrelevante Banken unabhängig von den besonderen Anforderungen die für alle Banken geltenden Anforderungen an die Eigenmittel und die Risikoverteilung nach dem 3. und 4. Titel ERV als Parallelregime.

Die FINMA verfolgt intensiv die Entwicklung internationaler Regulierungsstandards und ist in den massgeblichen Gremien, vor allem im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, vertreten. Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen in einzelnen Bereichen wie etwa den Kapitalanforderungen an G-SIFIs und die Leverage Ratio wird der Meinungsbildungsprozess auf internationaler Ebene zum voraussichtlichen Inkrafttreten dieser Verordnung zum 1. Januar 2013 noch nicht abgeschlossen sein. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass das FSB sowie der Basler Ausschuss den vorgesehenen Eigenmittelzuschlag für einzelne G-SIFIs inskünftig erhöhen werden. Ohne zu der nationalen Verbindlichkeit von Einzelfallentscheidungen internationaler Aufsichtsgremien generell Stellung zu beziehen, wird die FINMA regelmässig die besonderen Anforderungen der ERV an systemrelevante Banken im Hinblick auf die Vergleichbarkeit sowie den Grad der Umsetzung der internationalen Standards im Ausland prüfen. Im Rahmen des regelmässigen Austauschs mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der SNB wird die FINMA allfälligen regulatorischen Anpassungsbedarf darlegen.

Banken müssen schon nach bestehendem Recht *einzelnd und auf konsolidierter Basis* über angemessene Eigenmittel und Liquidität verfügen. (Art. 4 Abs. 1 BankG und Art. 7 Abs. 1 ERV). Nach Art. 9 Abs. 2 Bst. a i. V. m. Art. 7 Abs. 1 BankG müssen *systemrelevante* Banken besondere Eigenmittelanforderungen erfüllen. Daraus ergibt sich, dass innerhalb einer Finanzgruppe die besonderen Anforderungen durch die Gruppe auf konsolidierter Basis sowie auch durch diejenigen Einzelinstitute erfüllt werden müssen, die systemrelevante Funktionen in der Schweiz ausführen. Dieses Prinzip wird in Art. 124 Abs. 2 ERV nochmals klargestellt. Wären die Anforderungen ausschliesslich auf die Gruppenebene beschränkt, wäre die Eigenkapitalausstattung der systemrelevanten Banken in der Schweiz nicht reguliert. Es könnte damit ein wesentlicher Gesetzeszweck, nämlich der Schutz der systemrelevanten

Funktionen in der Schweiz, nicht erreicht werden, weil das Kapital in ausländische Gesellschaften verschoben werden könnte und im Krisenfall nicht in der Schweiz zur Verfügung stünde.

### 7.1.2 Finanzgruppe und Einzelinstitut (Art. 125)

Aufgrund der individuellen Gruppenstruktur und des gewählten internen Verschuldungsgrades (Leverage) kann es sein, dass die Aggregation der Einzelanforderungen de facto zu einem Übertreffen der regulatorischen Anforderungen auf Gruppenstufe führt. Auf Einzelinstitutsebene erhöht die Unterlegung der gruppeninternen Risikopositionen (Darlehen, Garantien) die erforderlichen Eigenmittel, während dem sich wegen des Abzuges von Beteiligungen die anrechenbaren Eigenmittel reduzieren. Auf konsolidierter Stufe fällt dies deshalb nicht ins Gewicht, weil die entsprechenden gruppeninternen Positionen eliminiert werden. Es kann deshalb erforderlich sein, dass Erleichterungen von den Anforderungen auf Einzelinstitutsebene gewährt werden müssen. Dies wird der FINMA mit Art. 125 Abs. 1 ERV unter zwei Voraussetzungen ermöglicht.<sup>25</sup> Als Folge der Anforderungen auf Stufe Einzelinstitut müssen sich erstens die Anforderungen auf Stufe Finanzgruppe erhöhen. Hierbei können nur dauerhafte und substanzielle Erhöhungen Bedeutung erlangen. Zweitens muss die Bank auf Stufe der Finanzgruppe die ihr zur Vermeidung der Erhöhung zumutbaren Massnahmen ergriffen haben. Das jeweilige Institut hat es demnach grundsätzlich selbst in der Hand, sein Geschäftsmodell kapitaloptimiert auszugestalten. Massnahmen, welche die Umsetzung einer konkreten Konzernstruktur oder Organisation vorschreiben, gelten indes als nicht zumutbar (Art. 125 Abs. 2 ERV).<sup>26</sup> Umgekehrt geben organisatorische oder strukturelle Massnahmen des Konzerns, durch die sich die Differenz der Eigenmittelanforderungen zwischen Einzelinstitutsebene und Gruppenebene erhöht, für sich genommen keinen Anspruch auf Erleichterungen (Art. 123b Abs. 3 ERV). Als Beispiel sei die Verschiebung von Beteiligungen von einer Holding innerhalb der Finanzgruppe in eine Bank genannt.

Die Erleichterungen gemäss Art. 125 Abs. 4 ERV können einzeln oder in Kombination, also auch kumulativ gewährt werden. Im Einzelfall können Erleichterungen möglicherweise nur temporär berücksichtigt werden, womit sich allenfalls eine Befristung rechtfertigt. Nach Art. 125 Abs. 4 Bst. a ERV können die Eigenmittelanforderungen für Einzelinstitute unter den Anforderungen der Finanzgruppe festgelegt werden. Die Regelung gibt indes als untere Grenze für alle den Einzelinstituten gewährten Erleichterungen vor, dass die Eigenmittel stets mindestens 14% der risikogewichteten Positionen (RWA) betragen müssen. Auch für die Einzelinstitute gelten die besonderen Eigenmittelanforderungen des 5. Titels, so dass ein stets einzuhaltender Sockel von 1% der RWA in der progressiven Komponente besteht (Art. 131 Abs. 6 ERV). In jedem Fall dürfen die allgemeinverbindlichen Basler Mindestanforderungen durch etwaige Erleichterungen nicht unterschritten werden.

Nach Art. 125 Abs. 4 Bst. b ERV können die Beteiligungsabzüge reduziert werden. Die Reduzierung bezieht sich sowohl auf qualitative als auch quantitative Erleichterungen. Insbesondere bedeutet dies, dass die Beteiligung nicht vollständig vom CET1 abgezogen werden muss, sondern dass ein je hälfti-

<sup>25</sup> Eine ähnliche Regelung findet sich in Art. 6 Abs. 1 a, 3 a der europäischen Capital Requirements Regulation. Dies steht in Einklang mit den Basler Mindestanforderungen, weil diese grundsätzlich nur auf konsolidierter Ebene gelten.

<sup>26</sup> Werden hingegen derartige Anpassungen an der Organisationsstruktur vorgenommen, kann dies im Rahmen der progressiven Komponente zu Rabatten führen (Art. 131 Abs. 3 Bst. c ERV).

ger Abzug von CET1<sup>27</sup> und beispielsweise von Tier 2 bzw. dem CoCo-Äquivalent vorgenommen wird, womit ausnahmsweise der je hälftige Beteiligungsabzug gemäss bisherigem Recht (d.h. ehemaliger Art. 31 Abs. 1 Bst. d ERV) auf Stufe Einzelinstitut weitergelten kann.

Nach Art. 125 Abs. 4 Bst. c ERV können die Anforderungen an die Kapitalunterlegung im konzerninternen Verhältnis reduziert werden. Dies kann beispielsweise die Fortgeltung des sogenannten „G-10 Relief“ betreffen, wonach Risikopositionen gegenüber regulierten und beaufsichtigten Gruppengesellschaften in Staaten der G-10 sowie Australien von der Pflicht zur Eigenmittelunterlegung ausgenommen sind.

Nach Art. 125 Abs. 4 Bst. d ERV kann schliesslich die Konzerninnenfinanzierung erleichtert werden. Auf dieser Grundlage können gruppeninterne Positionen von der Risikogewichtung und, wenn sie gegenüber nichtregulierten Einheiten bestehen, von den Klumpenrisikolimiten ausgenommen werden, soweit dies beispielsweise zur Weiterführung einer zentralen Steuerung der Kapitalströme („Central Treasury“) erforderlich ist. Zudem soll damit die Fremdfinanzierung von Eigenkapitalbeteiligungen an Tochtergesellschaften (sog. „Double Leverage“) und insbesondere die Strukturierung mit Zwischenholdings erleichtert werden.

Die besonderen Anforderungen auf den Stufen Finanzgruppe und systemrelevantem Einzelinstitut sowie die gewährten Erleichterungen sind durch die FINMA in den Grundzügen offenzulegen. Dies konkretisiert Art. 10 Abs. 1 BankG. Zudem trifft die Bank und die Finanzgruppe im Rahmen ihrer ordentlichen Berichterstattung eine Offenlegungspflicht. Mit der ordentlichen Berichterstattung wird auf Art. 16 ERV Bezug genommen. Die Offenlegung auf Stufe Einzelinstitut ist grundsätzlich erforderlich, kann aber aufgrund des sogenannten Konsolidierungsrabatts eingeschränkt sein, indem bei einer konsolidierten Eigenmittelberechnung nur diese auszuweisen ist.<sup>28</sup> Dieser Konsolidierungsrabatt gilt jedoch nicht für grosse, international tätige Banken. Vielmehr sind die CET1-, Kernkapital- und Gesamtkapitalkoeffizienten (BIZ-Ratios) nicht nur der Gruppe, sondern auch der bedeutenden in- und ausländischen Gruppengesellschaften, zu denen in jedem Fall auch die schweizerischen Stammhäuser zählen, zu veröffentlichen.<sup>29</sup> Diese bestehende Rechtslage wird durch Art. 125 Abs. 5 Bst. b ERV in der Weise ergänzt, dass die besonderen Anforderungen sowie die gewährten Erleichterungen neben der Stufe Finanzgruppe auch auf Stufe der systemrelevanten Einzelinstitute offenzulegen sind und dies jeweils auch die Kapitalquoten umfasst. Die Erleichterungen auf den risikogewichteten Aktiven, dem Gesamtengagement beziehungsweise den anrechenbaren Eigenmitteln sind jeweils bei den entsprechenden Positionen informationshalber offenzulegen. Indes sind keine proforma-Kapitalquoten, das heisst Kapitalquoten, wie sie sich ohne die Erleichterungen darstellen würden, anzugeben. Die Offenlegungspflichten sind unabhängig von denjenigen nach dem Obligationenrecht und dem Börsengesetz.

<sup>27</sup> Systemrelevante Banken werden inskünftig – was das besondere TBTF-Eigenmittelregime betrifft – kein T1 sondern nur CET1 und CoCos haben.

<sup>28</sup> FINMA-Rundschreiben 2008/22 Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Eigenmittelunterlegung bei Banken, Rz. 3.

<sup>29</sup> FINMA-Rundschreiben 2008/22 Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Eigenmittelunterlegung bei Banken, Rz. 56 ff.

Die gesamten Vorgaben und Erleichterungen von Art. 125 ERV gelten sinngemäss für die Leverage Ratio, wobei hier auch (zukünftige) Basler Mindestanforderungen einzuhalten sind.

## 7.2 Anrechenbares Wandlungskapital (2. Kapitel)

Mit der Anrechenbarkeit von Wandlungskapital in einzelnen Eigenmittelkomponenten nimmt das schweizerische Too big to fail-Regime international eine Vorreiterrolle ein. Wandlungskapital (Contingent Capital) wird vom Basler Ausschuss für nationale Eigenmittelzuschläge anerkannt und gefördert.<sup>30</sup> Nach Abschluss der Anhörung wird das 2. Kapitel mit den allgemeinen Vorschriften konsolidiert, sobald auch nicht systemrelevante Banken Wandlungskapital emittieren und in Pufferkomponenten anrechnen lassen können.

### 7.2.1 Umschreibung und Ausgabe (Art. 126)

Wandlungskapital ist in Art. 11 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 13 BankG definiert. Aus Gründen der Vereinfachung wird dieses Kapital gemeinsam mit dem Kapital aus Anleihen mit Forderungsverzicht gemäss Art. 11 Abs. 2 des Bankengesetzes unter den Sammelbegriff des Wandlungskapitals zusammengefasst, sofern es die Voraussetzungen nach diesem Kapitel erfüllt.

Es ist wichtig, dass die Platzierung des Wandlungskapitals an gruppenexterne Investoren grundsätzlich auf oberster Konzernstufe erfolgt, damit durch die Wandlung keine externen Investoren an einzelnen Konzerneinheiten der Gruppenstruktur beteiligt werden und somit den Sanierungs- bzw. Abwicklungsprozess der Finanzgruppe erschweren. Zudem muss die Wandlung dieses Kapitals auch deshalb grundsätzlich auf oberster Konzernstufe erfolgen, damit das Kapital über diese Stufe in der Finanzgruppe verteilt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn die Konzernobergesellschaft keine Bank, sondern beispielsweise eine nicht operative Holding ist. Deshalb wurde die Konzernobergesellschaft in Absatz 2 gesondert als Emittentin verpflichtet. In demselben Absatz sind mit den für diesen Zweck von Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten speziell errichteten Gruppengesellschaften Investitionsgesellschaften bezeichnet, über die eine strukturierte Emission vorgenommen wird. Eine solche kann wegen ausländischer Investoren erforderlich werden. Es muss indes sichergestellt werden, dass das Geld im Zeitpunkt der Wandlung in die Gesellschaft, in deren Eigenkapital das Wandlungsinstrument wandelt, überführt werden kann. Allerdings ist es möglich, dass die Banken der FINMA unter Berücksichtigung von internationalen Entwicklungen ein glaubhaftes Abwicklungskonzept präsentieren. Um diese Möglichkeit nicht von vornherein auszuschliessen, wurde in Art. 126 Abs. 2 Buchst. c ERV dem in der Anhörung geäusserten Anliegen der Banken, mehr Flexibilität zu erhalten, entsprochen. Dabei muss indes sichergestellt sein, dass die FINMA durch das Genehmigungserfordernis (vgl. Art. 11 Abs. 4 BankG und nachfolgend Ziffer 6.3.2) Einfluss nehmen kann, dass die Ausgabe aus der betreffenden Gruppengesellschaft die Abwicklung nicht gefährdet.

Zudem müssen auch die zur Finanzgruppe gehörenden systemrelevanten Einzelinstitute im gleichen Verhältnis Wandlungskapital ausgeben, wenn die Ausgabe von Wandlungskapital auf Stufe Finanzgruppe erfolgt. Dabei genügt die Ausgabe von Kapitalinstrumenten mit vergleichbarer, verlustabsor-

<sup>30</sup> Basler Ausschuss, Global systemically important banks: assessment methodology and the additional loss absorbency requirement, November 2011, Seite 20 Abs. 88 sowie Annex 3.

bierender Wirkung und gleichem auslösenden Ereignis, soweit diese Kapitalinstrumente von einer anderen Konzerngesellschaft gehalten werden. Sofern die Ausgabe der Kapitalinstrumente wie zuvor beschrieben mittels einer Zweckgesellschaft erfolgt und als Folge davon der Erlös mittels eines internen Instruments der Finanzgruppe zugeführt werden muss, kann die FINMA anstelle von Wandlungskapital Kapital in der Qualität von mindestens Tier 2 anerkennen. Voraussetzung ist, dass dieses eine vergleichbare verlustabsorbierende Wirkung wie Wandlungskapital aufweist.

### 7.2.2 Anrechenbarkeit (Art. 127)

Um angerechnet zu werden, muss Wandlungskapital den internationalen Mindeststandards genügen. In Übereinstimmung mit den Vorschlägen des Basler Ausschusses für G-SIFI<sup>31</sup> werden zur Zeit nur Instrumente anerkannt, die die Verpflichtung durch Wandlung in hartes Kernkapital oder durch Forderungsverzicht vollständig und dauerhaft untergehen lassen. Aufgrund der erhöhten Komplexität und in Ermangelung der internationalen Akzeptanz können nur teilweise verlusttragende Instrumente oder sogenannte kombinierte „Write Downs“ und „Write Ups“ nicht anerkannt werden. Es steht der Emittentin indes frei, den Investoren stattdessen zwei separate Instrumente (eine Anleihe, einen CoCo) zur Zeichnung anzubieten. Optionselemente („Warrants“) sind indes zulässig, dürfen aber nicht mehr Gewinnpotenzial bieten als Aktien der ausgebenden Gesellschaft. Insbesondere unzulässig wäre die Verbindung von Forderungsverzichten mit künftigen Gewinnanteilsrechten.

Nach Art. 11 Abs. 4 BankG ist für die Anrechenbarkeit eine Genehmigung der FINMA erforderlich. Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Wirkungen gemäss Bankengesetz und seinen Ausführungsverordnungen eintreten und insbesondere auch die gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Es werden indes keine spezifischen Ausgabebedingungen vorgegeben. Vielmehr werden die Vorgaben auf das Minimum reduziert, das erforderlich ist, um das regulatorische Ziel der Verlusttragung im massgeblichen Zeitpunkt zu erreichen. Im Übrigen besteht die Freiheit, den Markt über die Akzeptanz der konkreten Instrumente entscheiden zu lassen.

Das Wandlungskapital muss vor der Wandlung mindestens die Voraussetzungen von Ergänzungskapital im Sinne von Art. 30 ERV erfüllen. Indes können die Banken auch zur Erfüllung der auch für sie geltenden (Art. 124 ERV) allgemeinen Anforderungen das Wandlungskapital so ausgestalten, dass es als AT1 (Art. 27 Abs. 1 Bst. e ERV) gilt.

## 7.3 Risikogewichtete Eigenmittelanforderungen (3. Kapitel)

### 7.3.1 Grundlagen

Das Basler Regelwerk gilt als Parallelregime und ist zugleich in weiten Teilen Grundlage der besonderen Anforderungen. Bezugsgrösse sind die gewichteten Positionen (RWA) gemäss Art. 42 Abs. 2 ERV. Von den allgemeinen Bestimmungen wird ferner auf das harte Kernkapital als anrechenbares

<sup>31</sup> Basler Ausschuss, Global systemically important banks: assessment methodology and the additional loss absorbency requirement, November 2011, Seite 26, Annex 3 Ziffer 1.

Kapital Bezug genommen. Das Wandlungskapital erlangt als neu eingeführte Kapitalqualität in der progressiven Komponente sowie teilweise in der Pufferkomponente Bedeutung.

### 7.3.2 Basisanforderung (Art. 128)

Die Basisanforderung beläuft sich wie das Basler Minimum für hartes Kernkapital (CET1) auf 4,5% der RWA. Sie ist ebenso mit hartem Kernkapital zu erfüllen und muss dauernd erfüllt werden.

### 7.3.3 Eigenmittelpuffer (Art. 129)

Systemrelevante Banken haben einen Eigenmittelpuffer von 8,5% der RWA zu halten. Die Höhe des Puffers beruht auf der Verlusterfahrung der UBS während der Krise. Sie hatte damals innerhalb eines Jahres einen Verlust in Höhe von ca. 8% ihrer RWA erlitten. Dieser Verlust muss durch die Eigenmittel des Puffers aufgefangen werden können. Die Anforderungen an den Eigenmittelpuffer sind daher grundsätzlich mit voll verlustabsorbierendem hartem Kernkapital zu erfüllen. Im Umfang von höchstens 3% der RWA kann indes auch Wandlungskapital mit einem Auslösungspunkt (Trigger) bei einem Stand des harten Kernkapitals von 7% der RWA angerechnet werden.

Für den Puffer ist die Zwischenstellung zwischen einer ordentlichen Eigenmittelzielgrösse mit Unterschreitungsmöglichkeit und einer strengen Mindestanforderung charakteristisch. Seinem Zweck entsprechend darf er bei Verlusten der Bank nur vorübergehend unterschritten, das heisst angezehrt, werden. Er ist aber zur Herstellung ordentlicher Kapitalstärke umgehend wieder aufzubauen, sobald die Bank wieder in der Lage ist, Gewinne zu erwirtschaften. Zudem hat die Anzehrung des Puffers auch zur Folge, dass die Aufsicht durch die FINMA intensiviert wird und die Geschäftspolitik risikaverser werden muss. Dementsprechend muss die Bank der FINMA bei Unterschreitung des Eigenmittelpuffers im Rahmen der ordentlichen Kapitalplanung aufzeigen, mit welchen Massnahmen und in welchem Zeitraum er wieder aufgebaut wird.

Wenn die Bank in die Lage gerät, dass der Puffer angezehrt werden muss, hängen die erforderlichen Massnahmen von der Intensität der Krise ab. Je nach Umfang des Kapitalverzehr ergibt sich eine abgestufte Wechselwirkung zwischen privatautonomem Krisenmanagement und stufenweise intensivierten Aufsichtsmaßnahmen. Es ist der Vorteil des Puffers, dass er diese am Verhältnismässigkeitsprinzip orientierte Flexibilität ermöglicht. Es müssen demnach nicht direkt intensive Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, sobald der Puffer unterschritten wird. Wenn der Puffer in höherem Masse angezehrt wird, wird dies indes unvermeidlich sein. Die Interventionsstufe für Aufsichtsmaßnahmen der FINMA wird spätestens dann erreicht, wenn der Puffer zu 50% angezehrt wurde. Zur Vermeidung der Wandlung des im Puffer anrechenbaren Wandlungskapitals kann es zudem erforderlich sein, Interventionsmassnahmen zu ergreifen, bevor das anrechenbare harte Kernkapital 7% der risikogewichteten Positionen unterschreitet. Bei Erreichen der Interventionsstufe wird die FINMA in Anwendung des FINMA-Rundschreibens Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken<sup>32</sup> die „geeigneten Massnahmen“ treffen: Nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Unterschreitung kann sie insbesondere folgende Massnahmen anordnen:

<sup>32</sup> FINMA-Rundschreiben 11/2 (Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken) vom 30. März 2011, Rz 27–29.

- eine Reduktion oder ein Verbot von Dividendenzahlungen oder Aktienrückkäufen;
- eine Reduktion oder ein Verbot von diskretionären Vergütungen;
- Kapitalmassnahmen;
- die Limitierung oder Reduktion der risikogewichteten Positionen oder die Rückführung von Verbindlichkeiten („Deleveraging“);
- weitere Massnahmen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit.

#### 7.3.4 Progressive Komponente (Art. 130)

Die progressive Komponente bezweckt, dass die Kapitalisierung der Banken mit steigender Systemrelevanz zunimmt. Zudem dient sie auch dazu, die Umsetzung der im Notfallplan vorgesehenen Massnahmen zu finanzieren. Die progressive Komponente entspricht einem Eigenmittelzuschlag ausgedrückt in Prozent der RWA und ist bis zur Auslösung des Notfallplans dauernd zu erfüllen. Die konkrete Höhe dieses Zuschlags wird gemäss Art. 131 ERV festgelegt.

Die progressive Komponente ist grundsätzlich vollumfänglich in Form von Wandlungskapital zu halten. Voraussetzung für dessen Anrechenbarkeit ist, dass die entsprechenden Kapitalinstrumente die Wandlung in hartes Kernkapital oder den Forderungsverzicht spätestens dann vorsehen, wenn das harte Kernkapital 5% der RWA unterschreitet. Mit dieser Regelung wird es den Banken ermöglicht, zur Erfüllung der auch für sie geltenden (Art. 124 ERV) allgemeinen Anforderungen das Wandlungskapital mit einem Trigger von 5,125% der RWA zu versehen und somit als AT1 (Art. 27 Abs. 3 ERV) auszugestalten.

Die für das Wandlungskapital vorgesehene Schwelle entspricht der Limite für das harte Kernkapital, bei welcher der Notfallplan zur Weiterführung systemrelevanter Funktionen im Falle drohender Insolvenz spätestens ausgelöst wird. Das durch die Wandlung entstehende harte Kernkapital erleichtert die Übertragung der systemrelevanten Funktionen auf einen selbständigen Rechtsträger im Krisenfall sowie die geordnete Sanierung oder Abwicklung der übrigen Teile des Konzerns und sollte damit im Rahmen des Gesamtkonzepts eines „internalisierten Notfallfonds“ zur Kapitalbeschaffung eine staatliche Kapitalisierung überflüssig machen.

Die Banken haben den Wunsch geäussert, die progressive Komponente statt mit Wandlungskapital zumindest teilweise auch mit CET1 füllen zu können. Um dem gerecht zu werden, zugleich aber das Konzept der progressiven Komponente als „internalisierter Notfallfonds“ nicht zu gefährden, wird in Art. 130 Abs. 3 Satz 2 ein sogenannter regulatorischer Filter eingebaut. Der Anteil des harten Kernkapitals, das zur Erfüllung der progressiven Komponente verwendet wird, wird isoliert, indem es nicht als hartes Kernkapital, sondern nur als Ergänzungskapital gilt. Auf diese Weise braucht die Auslösung des Notfallplans gemäss E-BankV (spätestens bei CET1 von 5% der RWA) nicht variabel hochgesetzt zu werden, wenn CET1 statt Wandlungskapital eingesetzt wird.

### 7.3.5 Progressionssatz (Art. 131)

Die Höhe der progressiven Komponente wird durch den Progressionssatz bestimmt. Dieser setzt sich aus einem Zuschlag für den Grad der Systemrelevanz sowie Erleichterungen für Massnahmen zur Verbesserung der allgemeinen globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe zusammen, sofern diese Massnahmen über den Nachweis eines Notfallplans zur Weiterführung systemrelevanter Funktionen hinausgehen.

Die Systemrelevanz einer Finanzgruppe und von Einzelinstituten wird insbesondere durch folgende zwei Faktoren bestimmt: (i) Marktanteil der Finanzgruppe im inländischen Kredit- und Einlagengeschäft sowie (ii) Grösse der Finanzgruppe. Die Grösse einer Finanzgruppe bestimmt sich anhand des Gesamtengagements gemäss Art. 135 ERV.

Basierend auf den Daten per Ende 2009 ergibt sich für beide Grossbanken ein Gesamtengagement von etwa CHF 1500 Mrd. Das Gesamtengagement wird anschliessend um das schweizerische Wirtschaftswachstum bereinigt. Damit können die Banken im gleichen Ausmass wachsen wie die Gesamtwirtschaft, ohne dass dies zusätzliche Eigenmittelanforderungen auslöst.

Die in Absatz 3 ausgeführte Kalibrierung der Zuschläge für Marktanteil und Grösse entspricht dem Vorschlag der Expertenkommission, der auch die beiden Grossbanken angehörten. Basierend auf Daten per Ende 2009 ergibt sich damit für die Grossbanken ein Zuschlag für die Systemrelevanz in der Höhe von je 6% der risikogewichteten Positionen.

Die progressive Komponente hat aufgrund ihrer Verknüpfung mit der Auslösung von Schutz- und Insolvenzmassnahmen (vgl. Art. 21c E-BankV) – diese werden durch die FINMA bei Wandlung des Wandlungskapitals der progressiven Komponente basierend auf dem Notfallplan in der Regel zu ergreifen sein – einen engen Bezug zur Organisation der Finanzgruppe. Deshalb sieht Art. 131 Abs. 3 Bst. c ERV einen Eigenmittelabschlag innerhalb der progressiven Komponente für jene Massnahmen vor, welche die allgemeine globale Sanier- und Liquidierbarkeit über die Mindestanforderungen hinaus gemäss Art. 22-22b E-BankV signifikant verbessern. Der alleinige Nachweis eines Notfallplans gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. d BankG führt dagegen zu keinem Abschlag. Des Weiteren muss trotz Abschlag die Finanzierung des Notfallplans gewährleistet bleiben; andernfalls wird der Abschlag nicht gewährt.

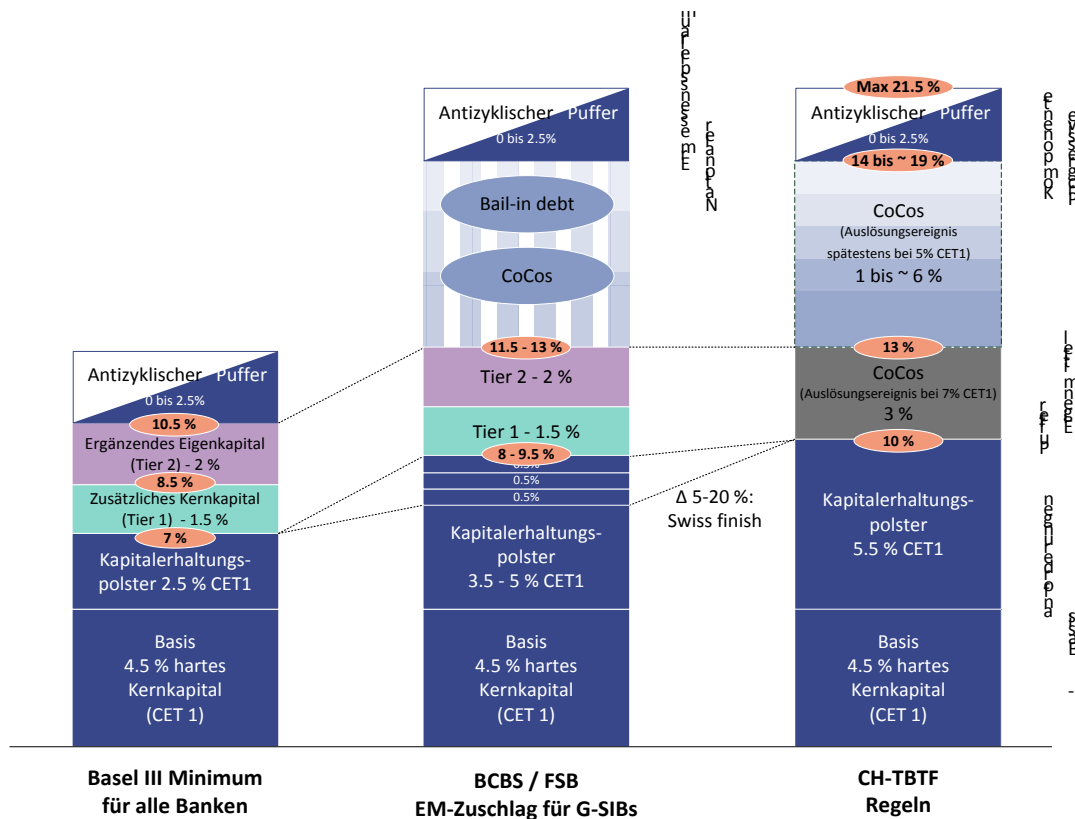
Unabhängig von den konkreten Erleichterungen beträgt der Progressionssatz immer mindestens 1% der risikogewichteten Positionen.

### 7.3.6 Antizyklischer Puffer (Art. 132)

Der antizyklische Puffer gemäss Art. 44 ERV ist zusätzlich zu den vorgenannten Eigenmittelanforderungen dieses Titels zu erfüllen. Dieser bezieht sich auf die Positionen in der Schweiz. Die Umsetzung der Reziprozität für die im Ausland aufgrund der dortigen Aktivierung eines antizyklischen Puffers geforderten Eigenmittel, die zusätzlich zu den vorgenannten Eigenmittelanforderungen dieses Titels zu erfüllen sind, wird durch die FINMA im Rahmen von Art. 45 vorgenommen.



### 7.3.7 Zusammenfassende Übersicht im internationalen Vergleich



Quelle: FINMA

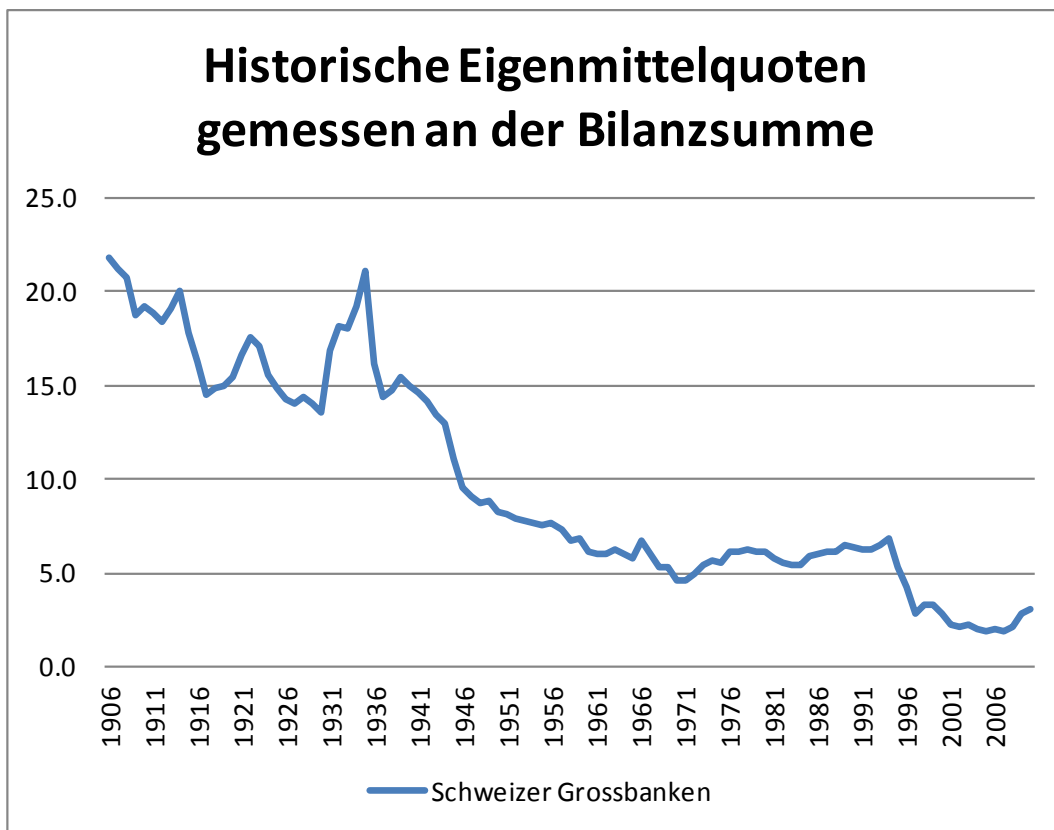
## 7.4 Ungewichtete Eigenmittelanforderungen („Leverage Ratio“) (4. Kapitel)

### 7.4.1 Grundlagen

Die Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio) schreibt ein minimales Verhältnis der Eigenmittel zum Gesamtengagement, welches neben bilanziellen auch ausserbilanzielle Positionen umfasst, vor. Die Leverage Ratio setzt damit eine Obergrenze für den Verschuldungsgrad eines Instituts. Als Ergänzung der risikogewichteten Eigenmittelanforderungen dient sie in erster Linie als Sicherheitsnetz: Sie schützt gegen die Auswirkungen möglicher Mängel der risikogewichteten Vorschriften. So hilft die Leverage Ratio zum einen den Aufbau einer übermässigen Verschuldung zu verhindern. Zum andern begrenzt die Leverage Ratio das Aufblähen der Bilanz mit scheinbar risikoarmen Positionen, indem auch diese mit einem Minimum an Eigenmitteln unterlegt werden müssen.

In den vergangenen Jahrzehnten ist die Leverage Ratio kontinuierlich gefallen (s. nachfolgende Graphik). Bis Mitte der 1990-er Jahre – mit Ausnahme der Jahre 1970 und 1971 – haben die Eigenmittel der Grossbanken zum Teil deutlich mehr als 5% ihrer Bilanzsummen betragen. Im Jahr 2007 betrug

die Eigenmittel im Durchschnitt der beiden Grossbanken weniger als 2% ihrer Bilanzsummen. Trotz Bilanzreduktionen und Rekapitalisierungen der Banken liegt die Leverage Ratio momentan immer noch unter 3,5% (Durchschnitt zwischen den beiden Grossbanken).



Ab 1995 konsolidierte Daten (Quelle: SNB)

#### 7.4.2 Grundsatz (Art. 133)

Die Bestimmung hält fest, dass die Leverage Ratio analog zu den risikogewichteten Eigenmittelanforderungen aus den Komponenten Basisanforderung, Eigenmittelpuffer und progressive Komponente besteht. Es wird zudem klargestellt, dass die Kapitalqualitäten, Puffer- bzw. Progressionsmechanismen der risikogewichteten Eigenmittelanforderungen für die Komponenten der Leverage Ratio in selber Weise gelten.

#### 7.4.3 Berechnung (Art. 134)

Die Kalibrierung der einzelnen Komponenten der Leverage Ratio gemäss Art. 134 ERV basiert – wie jene für die risikogewichteten Anforderungen – auf den von der Expertenkommission festgelegten Grundsätzen. Insbesondere berücksichtigt die Kalibrierung, dass die daraus resultierende Eigenmittelanforderung beim dem Expertenbericht zugrundeliegenden Status Quo der Grossbanken leicht

unterhalb der risikogewichteten Anforderung zu liegen kommt (Normalfall). Bei der Kalibrierung der risikogewichteten Anforderungen ist die Expertenkommission von einer Bilanzsumme von CHF 1500 Mrd. sowie von risikogewichteten Aktiven bzw. Positionen (RWA) von CHF 400 Mrd. ausgegangen und kam zu dem Schluss, dass dies zu einer Eigenmittelanforderung aufgrund der Leverage Ratio von gut 5% der Bilanzsumme führt.

Die Expertenkommission stützte sich auf die Bilanzsumme, weil damals noch keine Informationen zur Berechnung des Gesamtengagements vorlagen. Im Einklang mit der Leverage Ratio unter Basel III wird die Leverage Ratio nun aber in Bezug auf das Gesamtengagement definiert. Den CHF 1500 Mrd. Bilanzsumme entspricht ein durchschnittliches Gesamtengagement von ebenfalls rund CHF 1500 Mrd.

Gemäss Artikel 134 ERV ergeben sich die Unterlegungssätze für die einzelnen Komponenten der Leverage Ratio, indem die entsprechenden risikogewichteten Unterlegungssätze mit dem Faktor 24% multipliziert werden. Bei einer risikogewichteten Anforderung von 19% auf Grundlage der Daten der beiden Grossbanken per Ende 2009 ergibt sich somit eine totale Leverage Ratio von etwa 4,56% (19% x 24%).

Basierend auf den RWA von CHF 400 Mrd. ergibt sich eine Eigenmittelanforderung aufgrund der risikogewichteten Anforderungen von insgesamt CHF 76 Mrd. (19% von CHF 400 Mrd.). Die Eigenmittelanforderung aufgrund der Leverage Ratio, gemessen am Gesamtengagement von CHF 1500 Mrd., beläuft sich auf knapp CHF 68 Mrd. (4,56% von CHF 1500 Mrd.). Damit liegt die Leverage Ratio gut 10% unter den risikogewichteten Vorschriften.

#### 7.4.4 Gesamtengagement (Art. 135)

Der Leverage Ratio (134 ERV) und dem Zuschlag für die Grösse der Finanzgruppe (Art. 131 Abs. 3 Bst. b ERV) liegt als Bemessungsgrundlage das „Gesamtengagement“ zugrunde. Das Gesamtengagement setzt sich aus bilanziellen und bestimmten ausserbilanziellen Positionen zusammen. Mit der einheitlichen Definition wird das Ziel erreicht, unterschiedliche Rechnungslegungsstandards zu vereinheitlichen und somit die Vergleichbarkeit zwischen den Banken zu gewährleisten. Die Berechnung des Gesamtengagements ist in den Grundzügen bereits in Art. 157 bis 164 des Basel-III-Texts<sup>33</sup> enthalten. Für schweizerische Regulierungszwecke ist das Gesamtengagement unter Berücksichtigung der bis Anfang 2012 bekannten internationalen Entwicklungen und in Abstimmung mit den betroffenen Banken nunmehr im Sinne von Artikel 135 ERV abschliessend definiert worden. Allfällige Interpretationslücken kann die FINMA im Rahmen ihrer allgemeinen gesetzlichen Aufsicht schliessen.

#### 7.5 Besondere Risikoverteilungsvorschriften (5. Kapitel, Art. 136)

Die Botschaft zur Änderung des Bankengesetzes<sup>34</sup> führte aus, dass die maximal zulässigen Klumpenrisiken aller Banken gegenüber systemrelevanten Banken einzuschränken seien und die hierfür not-

<sup>33</sup> Fundstelle: <http://www.bis.org/publ/bcbs189.pdf>

<sup>34</sup> Vgl. Botschaft zur Änderung des Bankengesetzes (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor; too big to fail) vom 20. April 2011, BBl 2011 4717, 4756 f. (Ziffer 2.1.4.5).

wendigen Änderungen der Risikoverteilungsvorschriften im Rahmen der mit der Umsetzung von Basel III anstehenden Revision der ERV vorzunehmen seien. Diesem Aspekt wurde in Art. 116 ERV Rechnung getragen. Daher soll an dieser Stelle hierauf nicht näher eingegangen werden.

Wie im Expertenbericht erwähnt, soll für systemrelevante Banken die Obergrenze für das maximale Klumpenrisiko gegenüber einer Gegenpartei auf einen Betrag von unter 25% der anrechenbaren Eigenmittel, wie sie für nicht systemrelevante Banken gelten, reduziert werden.<sup>35</sup> Täte man dies nicht, würde es für systemrelevante Institute möglich, aufgrund der für sie geltenden höheren Anforderungen an die Gesamtheit der anrechenbaren Eigenmittel gleichsam auch höhere Klumpenrisiken einzugehen. Dies würde der Kernmassnahme im Bereich Eigenmittel wie auch der gesamten Konzeption zur Reduktion der TBTF-Problematik diametral zuwiderlaufen. Auch bei einem reduzierten Satz ermöglichen aber diejenigen Eigenmittel, die zur Deckung der progressiven Anforderung notwendig sind, das Eingehen von Klumpenrisiken. Dies ist konzeptionell nicht sinnvoll. Vielmehr sollten aus einer Fortführungsoptik („going concern“) nur Eigenmittel mit bester Verlustabsorptionsfähigkeit zur Limitierung von Klumpenrisiken herangezogen werden. Entsprechend wird der etablierte Satz von 25% beibehalten, im Falle von systemrelevanten Banken als Basis aber nicht die Gesamtheit der anrechenbaren Eigenmittel verwendet, sondern die (kleinere) Gesamtheit des harten Kernkapitals (ausgenommen hiervon diejenigen, die zur Deckung der Eigenmittelerfordernisse aus der progressiven Komponente reserviert sind, d.h. jene nach Art. 130 ERV).

## 8 Schlussbestimmungen (6. Titel)

### 8.1 Befristete Fortführung des SA-CH und des Schweizer Ansatzes im Kontext erforderlicher Eigenmittel bzw. Risikoverteilung (Art. 137 und 138)

Die mittelfristige Umstellung auf Basel pur bedingt einen Wegfall des Schweizer Standardansatzes (SA-CH) im Kontext der Eigenmittelvorschriften wie auch des Schweizer Ansatzes im Kontext der Risikoverteilungsvorschriften. Um den betroffenen Instituten genügend Zeit für die Umstellung zu geben, ist eine befristete Fortführung bzw. Anwendung des SA-CH und des Schweizer Ansatzes bis 31. Dezember 2018 vorgesehen. Dies beinhaltet auch die Bestimmung der Mindesteigenmittel für Marktrisiken und nicht gegenparteibezogene Risiken nach bisherigem Recht. Der institutsspezifische Umstellungszeitpunkt kann bis Ende 2018 frei gewählt werden, aber die Umstellung muss „im Paket“ erfolgen. Es ist also nicht zulässig, z.B. per 30.06.2013 zunächst nur die nicht gegenparteibezogenen Risiken nach „Basel pur“ zu unterlegen und erst später andere Risikotypen ebenfalls nach „Basel pur“. Auch hat der institutsspezifische Wechsel auf den internationalen Ansatz der Risikoverteilung zum gleichen Stichtag wie der Wechsel auf „Basel pur“ im Kontext der Eigenmittel zu erfolgen. Die Notwendigkeit für eine Umstellung „im Paket“ ergibt sich in erster Linie aus dem zwingenden Erfordernis, dass die Mindesteigenmittel die Basler Mindeststandards nicht unterschreiten dürfen. Entsprechend sind auch bei Inanspruchnahme dieser Übergangsregeln die neuen Elemente von Basel III, d.h. namentlich die CVA-Eigenmittelcharge, bereits ab 1.1.2013 zu erfüllen.

<sup>35</sup> Schlussbericht der Expertenkommission zur Limitierung von volkswirtschaftlichen Risiken durch Grossunternehmen vom 30. September 2010, Seite 36 f. (Ziffer 3.5.2).

## 8.2 Übergangsbestimmungen zur Eigenmittelunterlegung von börsengehandelten Derivaten und Kreditrisiken gegenüber zentralen Gegenparteien (Art. 139)

Zum Zeitpunkt der nationalen Umsetzung von Basel III auf Stufe der ERV waren einige Aspekte der Basler Mindeststandards noch nicht abschliessend entschieden. Dies betrifft namentlich die Eigenmittelunterlegung im Zusammenhang mit zentralen Gegenparteien. Die FINMA wird auf Basis von Art. 139 entsprechende Vorschriften und allfällige Übergangsfristen zu diesen Bereichen erlassen, sobald hierzu die notwendigen Grundlagen seitens der Basler Ausschusses in endgültiger Fassung vorliegen. Geplant sind Übergangsfristen wie nachstehend skizziert.

Wie in Abschnitt 5.11 ausgeführt, sind börsengehandelte Derivate in der Beziehung zwischen Clearing Member und Kunde grundsätzlich wie OTC-Derivate zu behandeln, d.h. auch entsprechende Kreditäquivalente zu bestimmen. Bei den meisten Instituten dürfte dies mittels der Marktwertmethode geschehen. Dies entspricht bis dato aber nicht gängiger Praxis und es werden bei einer Vielzahl von Instituten umfangreiche Systemanpassungen notwendig sein. Für diese ist eine Übergangsfrist bis grundsätzlich 31. Dezember 2015 vorgesehen. Dies schliesst die systembasierte Berechnung der CVA-Eigenmittelanforderung für börsengehandelte Derivate ein. Indes wird erwartet, dass Institute auf Basis von Art. 17 bereits im Vorfeld diese CVA-Eigenmittelunterlegung pragmatisch vornehmen. Für die weit geringere Anzahl an Banken, die Clearing Member sind und typischerweise auch grössere Institute darstellen, sind auf institutsseitigen Antrag individuelle Übergangsfristen für Kreditrisiken gegenüber zentralen Gegenparteien geplant, soweit dies aufgrund von umfangreichen Systemanpassungen und einem allfällig zeitlich sehr engen Basler Inkraftsetzungsterminen begründbar ist. Was schliesslich die Unterlegung der Verpflichtungen gegenüber dem Garantiefonds einer zentralen Gegenpartei durch ihre Schweizer Clearing Members angeht, so betrifft dies ebenfalls nur wenige Institute, und zudem sind hier keine speziellen Systemanpassungen notwendig. Entsprechend wird hier direkt dem Basler Einführungskalender gefolgt werden.

## 8.3 Übergangsbestimmungen zu den anrechenbaren Eigenmitteln (Art. 140–142)

Die Umsetzung der Mindeststandards von Basel III hat im Bereich der anrechenbaren Eigenmittel die Anforderungen an die Eigenkapitalinstrumente erhöht und die Abzüge ausgedehnt, beziehungsweise hauptsächlich neu auf das harte Kernkapital ausgerichtet.

Die Übergangsbestimmungen lassen sich entsprechend gliedern in Vorschriften zu den anrechenbaren Eigenmitteln (Art. 140 und 141 ERV) sowie einer Bestimmung zu der Übergangsregelung mit Bezug auf die Korrekturen (Art. 142 ERV)

### 8.3.1 Anrechenbarkeit der Eigenmittel bei Ausgabe in der Übergangsphase (Art. 140)

Die Anrechenbarkeit von Kapitalinstrumenten des bisherigen zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals richtet sich nach 2 Stichdaten:

- 12. September 2010: ab jenem Datum gelten die Voraussetzungen für die entsprechenden Kapitalinstrumente als bekannt (mit Ausnahme der Bestimmungen zum PONV im Fall drohender Insolvenz) und müssen in neuen Instrumenten umgesetzt sein.
- 31. Dezember 2011: ab jenem Datum fordert der schweizerische Verordnungsgeber<sup>36</sup>, dass neue Kapitalinstrumente die PONV-Bestimmungen integriert haben.

Bis zum 12. September 2010 ausgegebene Kapitalinstrumente sind in der Übergangsphase grundsätzlich anrechenbar, wenn sie die altrechtlichen Eigenmittelvorschriften der ERV erfüllt hatten (Art. 140 Abs. 2 ERV).

Gemäss Artikel 140 Abs. 1 ERV sind Kapitalinstrumente, welche vom 13. September 2010 an ausgegeben wurden, ab 1.1.2013 in keiner Weise als Eigenmittel anrechenbar, wenn sie eine oder mehrere der Voraussetzungen neuen Rechts – mit Ausnahme des PONV-Erfordernisses – nicht erfüllen.

Kapitalinstrumente, welche zwischen dem 13. September 2010 und dem 31. Dezember 2011 ausgegeben wurden und nur das PONV-Erfordernis nicht erfüllen, sind ebenfalls in der Übergangsphase anrechenbar (Art. 140 Abs. 3 ERV).

### **8.3.2 Anrechenbarkeit im Übergangszeitraum grundsätzlich nur im zusätzlichen Kernkapital und Ergänzungskapital (Art. 141)**

Hartes Kernkapital muss nach dem 1. Januar 2013 grundsätzlich alle Voraussetzungen erfüllen. Einzige Ausnahme bildet das Partizipationskapital von Nicht-Aktiengesellschaften. Jenes darf abnehmend im harten Kernkapital angerechnet werden (Art. 141 Abs. 1 ERV).

### **8.3.3 Anrechenbarkeit von Kernkapital und ergänzendem Kernkapital bisherigen Rechts (Art. 141)**

Kapitalinstrumente des gleichen Bestandteils, welche in der Übergangszeit anrechenbar sind, werden in diesem Bestandteil zusammen gezählt. Massgebend für die abnehmende Anrechnung ist der Gesamtbetrag pro Bestandteil am 1. Januar 2013 (Art. 141 Abs. 5 ERV). Von diesem Gesamtbetrag ausgehend, wird der jährlich reduzierte maximale Anrechnungsbetrag bestimmt, beginnend mit 90 Prozent im Jahre 2013 und jährlich um 10 Prozent abnehmend.

Am 1. Januar 2022 fällt die maximale Anrechenbarkeit auf 0 Prozent (Art. 141 Abs. 4 ERV).

Hat eine Bank auf Grund von Rückzahlungen von Kapitalinstrumenten weniger Instrumente in einem Bestandteil ausstehend, als der entsprechende maximale Anrechnungsbetrag eines Jahres, dann kann sie höchstens den Nominalbetrag der effektiv ausstehenden Instrumente eines Bestandteils anrechnen (Art. 141 Abs. 6 ERV).

<sup>36</sup> Dieser Zeitpunkt ist gegenüber Basel III um ein Jahr vorgezogen worden, um eine Ausgabe altrechtlicher Kapitalinstrumente zu vermeiden.

Falls die maximale Anrechenbarkeit nicht gestattet, ein Instrument des früheren Kernkapitals vollumfänglich im zusätzlichen Kernkapital anzurechnen, kann der Restbetrag im Ergänzungskapital zur Anrechnung gelangen, wenn dessen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 141 Abs. 7 ERV).

#### **8.3.4 Einführungsphase geänderter Korrekturen (Art. 142)**

Die Korrekturen können unterteilt werden in solche, die nach bisherigem Recht:

- nicht vorgesehen waren; oder
- ganz oder teilweise vom bisherigen Kernkapital hatten vorgenommen werden müssen.

Wichtig ist zu beachten, dass die Übergangsbestimmungen bei den Korrekturen erst am 1. Januar 2014 wirksam werden und das Jahr 2013 noch 100% nach altrechtlicher Behandlung umzusetzen ist. Ab dem 1. Januar 2018 sind alle Korrekturen vollständig nach neuer ERV vorzunehmen.

##### 8.3.4.1 Übergang

Alle Positionen, welche zu Abzügen führen sollen, werden in der Übergangsphase immer zu 100% erfasst. Der Teil der Position, welcher noch nicht nach dem längerfristig geltenden Abzug behandelt wird, ist entsprechend der Regelung des früheren Rechts risikogewichtet oder nach dem bisherigen Abzugsverfahren zu erfassen.

##### 8.3.4.2 Übergang bei Schwellenwertabzügen

Die Schwellenwertabzüge ermitteln in einem ersten Schritt, ob nach definitiv eingeführter ERV ein Abzug vom harten Kernkapital vorzunehmen ist. Ist dieser Wert beispielsweise 100 und die Bank befindet sich im Jahr 2015, dann ist der Abzug nur mit 40% einzusetzen; 40 wären dann vom harten Kernkapital oder im entsprechenden Abzugsverfahren in Abzug zu bringen. Die verbleibenden 60 der theoretischen Abzugsposition wären nach bisherigem Recht zu behandeln.

Dieselbe Aufteilung erfolgt im Jahre 2015 für die Beträge unterhalb des Schwellenwerts: Wird nach neuem und altem Recht ein Betrag unterhalb des Schwellenwertes gleich behandelt, erübrigt sich eine weitergehende Differenzierung. Sollte hingegen (bspw. beim Schwellenwert 3) der Betrag nach neuem Recht unter dem Wert mit 250 Prozent Risikogewicht einzusetzen sein und nach altem Recht mit 100 Prozent, dann müsste auch der Betrag unter dem Schwellenwert im Verhältnis 40:60 unterteilt werden in neurechtliche Gewichtung vs. altrechtliche Gewichtung.

#### **8.4 Übergangsbestimmungen zum Eigenmittelpuffer (Art. 144)**

Wie in den Basler Mindeststandards vorgesehen, wächst der fixe Eigenmittelpuffer während der Übergangszeit der Jahre 2016, 2017 und 2018 pro Jahr um ein Viertel seines ab 2019 vollumfänglichen geltenden Endumfangs von 2,5% der risikogewichteten Positionen.

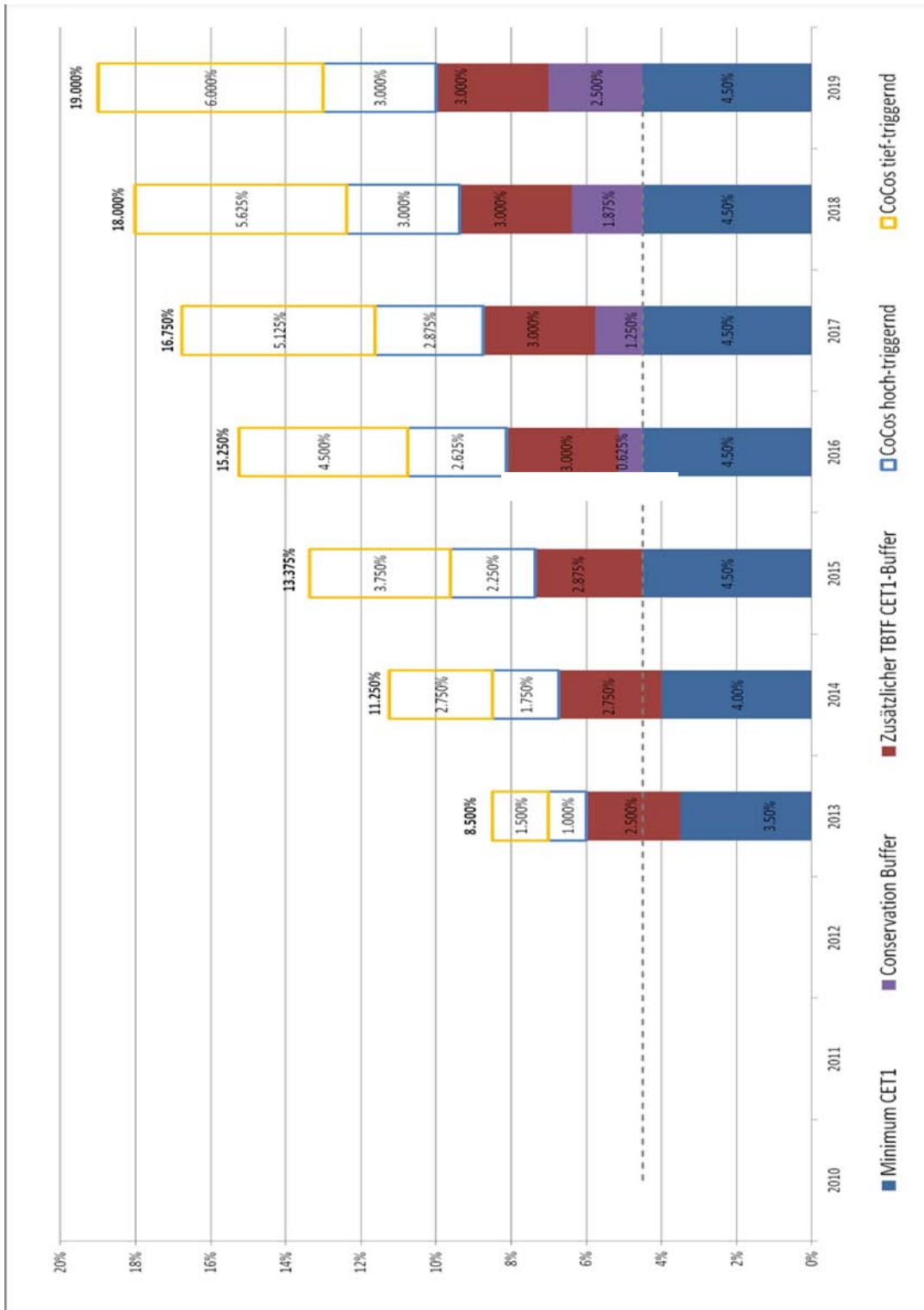
Für den antizyklischen Eigenmittelpuffer bezogen auf Positionen ausserhalb der Schweiz gelten analoge Übergangsfristen. Auf eine explizite Aufnahme dieser Übergangsfristen in den Übergangsbestimmungen wurde bewusst verzichtet, da es in der ERV auch keine expliziten Ausführungen zum internationalen antizyklischen Puffer gibt.

## 8.5 Aufbau der besonderen Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Banken (Art. 145–147)

Die Artikel 145 bis 147 ERV regeln den Kapitalaufbau für systemrelevante Banken. Er folgt im Grundsatz den Übergangsbestimmungen von Basel III. Nach Basel III beginnt der Aufbau der Kapitalpuffer jedoch erst im Jahre 2016. Für systemrelevante Banken ist es indes erforderlich, dass der Pufferaufbau schon früher einsetzt und vor allem die hoch triggernden CoCos schon bald zur Stabilisierung der Banken in allfälligen Krisen beitragen können. Aus demselben Grund wird den Banken auch die Möglichkeit gegeben, in der Übergangszeit bis Ende 2017 auf die Anforderungen der progressive Komponente hoch triggernde CoCos als Alternative zu tief triggernden CoCos anzurechnen (Art. 147 Abs. 2 ERV). Die Anrechenbarkeit von hoch triggernden CoCos ist insgesamt, d.h. für Puffer sowie progressive Komponente, auf die ab 2018 geltende Höhe von 3% der RWA beschränkt.



Nachfolgende Übersicht illustriert den Aufbau der Eigenmittelkomponenten und -qualitäten am Beispiel einer progressiven Komponente von 6% der RWA (Quelle: FINMA)



Durch die vollumfänglichen Verweise auf die Eigenmittelquoten des 3. Kapitels (vgl. 133 Abs. 2 ERV) gelten die Übergangsvorschriften der risikogewichteten Eigenmittelanforderungen automatisch für die Leverage Ratio entsprechend: Demnach gelten in der Übergangsfrist jeweils nur 24% der jeweiligen Prozentsätze bzw. des Progressionssatzes der risikogewichteten Eigenmittelanforderungen für die Bestimmung der risikoungewichteten Eigenmittelquoten. Sie werden jedoch nicht auf die RWA, sondern auf das Gesamtengagement angewendet.

## 8.6 Anwendbarkeit bisherigen Rechts für systemrelevante Banken (Art. 148)

Mit Art. 148 ERV ist eine Bestimmung aufgenommen worden, die das Schicksal der Verfügungen, insbesondere derjenigen vom 20. November 2008 betreffend zusätzliche Eigenmittel der Grossbanken, unter dem neuem Regime regelt. Demnach sollen die bisher individuell verfügten oder vereinbarten Anforderungen auf Grundlage des ehemaligen Art. 34 ERV nach bisherigem Recht bzw. des äquivalenten Art. 45 ERV nach neuem Recht (der ohnedies parallel anwendbar bleibt; vgl. Art. 124 Abs. 1 ERV) im Sinne eines Sicherheitsnetzes weitergelten bis zum Ablauf der Übergangsfrist für das neue Kapitalregime. Eine Wiedererwägung der in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen könnte nicht allein mit dem Umstand begründet werden, dass für systemrelevante Banken neue, besondere Anforderungen in Kraft gesetzt wurden.

## 8.7 Inkrafttreten (Art. 150)

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Soweit sie sich auf Art. 10 Abs. 4 BankG stützen, erfolgt dies unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

**Anhang 1: Konkordanztabelle zur neuen ERV**

Artikel in der neuen ERV	Titel des Artikels in der neuen ERV	Artikel in bisheriger ERV vom 29.09.06 (samt Änderungen)	Artikel im Entwurf vom 24.10.11 bzw. 02.12.11
<b>1. Titel: Allgemeine Bestimmungen</b>			
<b>1. Kapitel: Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe</b>			
Art. 1	Grundsatz	Art. 1	Art. 1
Art. 2	Gegenstand	Art. 2	Art. 2
Art. 3	Geltungsbereich	Art. 3	Art. 3
Art. 4	Begriffe	Art. 4	Art. 4
Art. 5	Handelsbuch	Art. 5	Art. 5
Art. 6	Ratingagenturen	Art. 52	Art. 5a
<b>2. Kapitel: Konsolidierung</b>			
Art. 7	Konsolidierungspflicht	Art. 6	Art. 6
Art. 8	Konsolidierungsart und Optionen der Bank	Art. 7	Art. 7
Art. 9	Abweichende Behandlung mit Zustimmung der Prüfgesellschaft	Art. 8	Art. 8
Art. 10	Besondere Vorschriften	Art. 9	Art. 9
Art. 11	Untergeordnete Finanzgruppen	Art. 10	Art. 10
Art. 12	Captives für operationelle Risiken	Art. 11	Art. 11
Art. 13	Beteiligungen ausserhalb des Finanzbereichs	Art. 12	Art. 12
<b>3. Kapitel: Nachweis und Offenlegung angemessener Eigenmittel</b>			
Art. 14	Eigenmittelnachweis	Art. 13	Art. 13
Art. 15	Berechnungsgrundlagen	Art. 14	Art. 14
Art. 16	Offenlegung	Art. 18, 35	Art. 18, 35
<b>4. Kapitel: Vereinfachte Anwendung</b>			
Art. 17		Art. 15	Art. 15
<b>2. Titel: Anrechenbare Eigenmittel</b>			
<b>1. Kapitel: Allgemeines</b>			
Art. 18	Kapitalbestandteile	Art. 17	Art. 16
Art. 19	Verlusttragung	Art. 17	Art. 16

Artikel in der neuen ERV	Titel des Artikels in der neuen ERV	Artikel in bisheriger ERV vom 29.09.06 (samt Änderungen)	Artikel im Entwurf vom 24.10.11 bzw. 02.12.11
Art. 20	Gemeinsame Anforderungen an Eigenmittel	Art. 16	Art. 17
<b>2. Kapitel: Berechnung</b>			
<b>1. Abschnitt: Hartes Kernkapital («CET1»)</b>			
Art. 21	Anrechenbare Elemente	Art. 18	Art. 19
Art. 22	Anrechenbarkeit von Gesellschaftskapital	nicht vorhanden	Art. 20, 21
Art. 23	Arten von Gesellschaftskapital	teilweise Art. 18	Art. 21
Art. 24	Dotationskapital von Banken öffentlichen Rechts	nicht vorhanden	Art. 22
Art. 25	Kapitalkonten von Privatbankiers	nicht vorhanden	Art. 23
Art. 26	Genossenschaftskapital	nicht vorhanden	nicht vorhanden
<b>2. Abschnitt: Zusätzliches Kernkapital («Additional Tier 1, AT1»)</b>			
Art. 27	Anrechenbarkeit von zusätzlichem Kernkapital	teilweise Art. 19	Art. 24
Art. 28	Verfügbarkeit in der Finanzgruppe	nicht vorhanden	Art. 25
Art. 29	Zeitpunkt drohender Insolvenz («Point of non-viability, PONV»)	nicht vorhanden	Art. 26
<b>3. Abschnitt: Ergänzungskapital («Tier2»)</b>			
Art. 30	Anrechenbarkeit von Ergänzungskapital	teilweise Art. 24	Art. 27
<b>4. Abschnitt: Korrekturen</b>			
Art. 31	Allgemeines	nicht vorhanden	Art. 28
Art. 32	Abzug vom harten Kernkapital	nicht vorhanden	Art. 29
Art. 33	Entsprechendes Abzugsverfahren	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Art. 34	Abzüge eigener Eigenkapitalinstrumente ausserhalb des harten Kernkapitals	nicht vorhanden	Art. 32c
Art. 35	Abzug nach Schwellenwerten	nicht vorhanden	Art. 30
Art. 36	Massgebliches Abzugsverfahren für Beteiligungstitel an Unternehmen des Finanzbereichs	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Art. 37	Beteiligungstitel bis 10 Prozent an Unternehmen des Finanzbereichs	nicht vorhanden	teilweise Art. 31
Art. 38	Beteiligungstitel über 10 Prozent	nicht vorhanden	teilweise Art. 32

Artikel in der neuen ERV	Titel des Artikels in der neuen ERV	Artikel in bisheriger ERV vom 29.09.06 (samt Änderungen)	Artikel im Entwurf vom 24.10.11 bzw. 02.12.11
	an Unternehmen des Finanzbereichs		
Art. 39	Weitere Abzüge nach Massgabe des Schwellenwertes 2	nicht vorhanden	Art. 32a
Art. 40	Abzüge nach Massgabe des Schwellenwertes 3	nicht vorhanden	Art. 32b
<b>3. Titel: Erforderliche Eigenmittel</b>			
<b>1. Kapitel: Allgemeines</b>			
Art. 41	Zusammensetzung	nicht vorhanden	Art. 32e
Art. 42	Mindesteigenmittel	Art. 33	Art. 33
Art. 43	Eigenmittelpuffer	nicht vorhanden	Art. 33a
Art. 44	Antizyklischer Puffer	nicht vorhanden	Art. 33b
Art. 45	Zusätzliche Eigenmittel	Art. 34	Art. 34
Art. 46	Höchstverschuldungsquote	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Art. 47	Parallelrechnungen bei Verwendung von Modellansätzen	nicht vorhanden	Art. 33c
<b>2. Kapitel: Kreditrisiken</b>			
<b>1. Abschnitt: Allgemeines</b>			
Art. 48	Begriff	Art. 36	Art. 36
Art. 49	Nach Risiko zu gewichtende Positionen	Art. 37	Art. 37
Art. 50	Ansätze	Art. 38	Art. 38
<b>2. Abschnitt: Berechnung der Positionen</b>			
Art. 51	Nettoposition	Art. 39	Art. 39
Art. 52	Nettoposition für Eigenkapitalinstrumente von im Finanzbereich tätigten Unternehmen	nicht vorhanden	Art. 39a
Art. 53	Positionen bei Ausserbilanzgeschäften	Art. 40	Art. 40
Art. 54	Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen	Art. 41	Art. 41
Art. 55	Risiko möglicher Wertanpassungen von Derivaten	nicht vorhanden	Art. 41a
Art. 56	Berechnungsmethoden für Derivate	Art. 42	Art. 42

Artikel in der neuen ERV	Titel des Artikels in der neuen ERV	Artikel in bisheriger ERV vom 29.09.06 (samt Änderungen)	Artikel im Entwurf vom 24.10.11 bzw. 02.12.11
Art. 57	Marktwertmethode	Art. 43	Art. 43
Art. 58	Standardmethode	Art. 44	Art. 44
Art. 59	EPE-Modellmethode	Art. 45	Art. 45
Art. 60	Zinsinstrumente und Beteiligungstitel	Art. 46	Art. 46
Art. 61	Risikomindernde Massnahmen	Art. 47	Art. 47
Art. 62	Besicherte Transaktionen	Art. 48	Art. 48
<b>3. Abschnitt: Positionsklassen und deren Gewichtung nach SA-BIZ</b>			
Art. 63	Positionsklassen	Art. 49	Art. 49
Art. 64	Verwendung externer Ratings	Art. 50	Art. 50
Art. 65	Verwendung externer Ratings auf Konzernebene	Art. 51	Art. 51
Art. 66	Berechnung der zu gewichtenden Positionen	Art. 53	Art. 53
Art. 67	Positionen in lokaler Währung gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	Art. 54	Art. 54
Art. 68	Banken und Effekthändler	Art. 55	Art. 55
Art. 69	Börsen und Clearinghäuser	Art. 56	Art. 56
Art. 70	Kreditrisiken und Garantieverpflichtungen gegenüber zentralen Gegenparteien	nicht vorhanden	Art. 56a
Art. 71	Positionen gegenüber Unternehmen ohne Rating	Art. 57	Art. 57
Art. 72	Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen	Art. 58	Art. 58
Art. 73	Beteiligungstitel	Art. 59	Art. 59
Art. 74	Lombardkredite	Art. 60	Art. 60
Art. 75	Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten	Art. 61	Art. 61
Art. 76	Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen	Art. 63	Art. 63
<b>4. Abschnitt: IRB</b>			
Art. 77		Art. 65	Art. 65
<b>3. Kapitel: Nicht gegenparteibezogene Risiken</b>			

Artikel in der neuen ERV	Titel des Artikels in der neuen ERV	Artikel in bisheriger ERV vom 29.09.06 (samt Änderungen)	Artikel im Entwurf vom 24.10.11 bzw. 02.12.11
Art. 78	Begriff	Art. 66	Art. 66
Art. 79	Gewichtung	Art. 67	Art. 67
<b>4. Kapitel: Marktrisiken</b>			
<b>1. Abschnitt: Allgemeines</b>			
Art. 80	Grundsatz	Art. 68	Art. 68
Art. 81	Begriff	Art. 69	Art. 69
Art. 82	Berechnungsansätze	Art. 70	Art. 70
<b>2. Abschnitt: De-Minimis-Ansatz</b>			
Art. 83		Art. 71	Art. 71
<b>3. Abschnitt: Marktrisiko-Standardansatz</b>			
Art. 84	Zinsinstrumente im Handelsbuch	Art. 72	Art. 72
Art. 85	Aktieninstrumente im Handelsbuch	Art. 73	Art. 73
Art. 86	Devisenpositionen	Art. 74	Art. 74
Art. 87	Gold- und Rohstoffpositionen	Art. 75	Art. 75
<b>4. Abschnitt: Marktrisiko-Modellansatz</b>			
Art. 88		Art. 76	Art. 76
<b>5. Kapitel: Operationelle Risiken</b>			
<b>1. Abschnitt: Allgemeines</b>			
Art. 89	Begriff	Art. 77	Art. 77
Art. 90	Berechnungsansätze	Art. 78	Art. 78
Art. 91	Ertragsindikator	Art. 79	Art. 79
<b>2. Abschnitt: Ansätze</b>			
Art. 92	Basisindikatoransatz	Art. 80	Art. 80
Art. 93	Standardansatz	Art. 81	Art. 81
Art. 94	Institutsspezifische Ansätze (AMA)	Art. 82	Art. 82
<b>4. Titel: Risikoverteilung</b>			
<b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b>			
<b>1. Abschnitt: Gegenstand</b>			
Art. 95	Klumpenrisiko	Art. 83	Art. 83
Art. 96	Marktrisiken	Art. 84	Art. 84
<b>2. Abschnitt: Obergrenzen der Klumpenrisiken</b>			

Artikel in der neuen ERV	Titel des Artikels in der neuen ERV	Artikel in bisheriger ERV vom 29.09.06 (samt Änderungen)	Artikel im Entwurf vom 24.10.11 bzw. 02.12.11
Art. 97	Obergrenze für einzelne Klumpenrisiken	Art. 86	Art. 86
Art. 98	Überschreitungen der Obergrenze	Art. 88	Art. 88
Art. 99	Gruppeninterne Positionen	Art. 89	Art. 89
<b>3. Abschnitt: Meldepflichten in Zusammenhang mit den Klumpenrisiken</b>			
Art. 100	Meldung von Klumpenrisiken	Art. 90	Art. 90
Art. 101	Meldung unzulässiger Überschreitungen	Art. 91	Art. 91
Art. 102	Meldung gruppeninterner Positionen	Art. 92	Art. 92
<b>4. Abschnitt: Berechnungsgrundsätze</b>			
Art. 103	Feste Übernahmezusagen aus Emissionen	Art. 94	Art. 94
Art. 104	Beteiligungstitel und nachrangige Schuldtitel	Art. 95	Art. 95
Art. 105	Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen	Art. 96	Art. 96
Art. 106	Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen	Art. 97	Art. 97
Art. 107	Derivate	Art. 98	Art. 98
Art. 108	Verrechnung	Art. 99	Art. 99
Art. 109	Gruppe verbundener Gegenparteien	Art. 100	Art. 100
Art. 110	Positionen gegenüber einem Konsortium	Art. 101	Art. 101
Art. 111	Positionen der Gruppengesellschaften	Art. 102	Art. 102
<b>5. Abschnitt: Erleichterungen und Verschärfungen</b>			
Art. 112		Art. 103	Art. 103
<b>2. Kapitel: Internationaler Ansatz</b>			
Art. 113	Gesamtposition	Art. 113	Art. 113
Art. 114	Ausnahmen von der Gesamtposition	Art. 114	Art. 114
Art. 115	Risikogewichtung	Art. 115	Art. 115
Art. 116	Obergrenzen für Klumpenrisiken	Art. 115a	Art. 115a



Artikel in der neuen ERV	Titel des Artikels in der neuen ERV	Artikel in bisheriger ERV vom 29.09.06 (samt Änderungen)	Artikel im Entwurf vom 24.10.11 bzw. 02.12.11
	gegenüber Banken und Effekthändlern		
Art. 117	Besicherte Positionen	Art. 116	Art. 116
Art. 118	Anrechnung von Sicherheiten	Art. 118	Art. 118
Art. 119	Ausserbilanzgeschäfte	Art. 119	Art. 119
Art. 120	Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen	Art. 120	Art. 120
Art. 121	Derivate	Art. 121	Art. 121
Art. 122	Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten	Art. 122	Art. 122
Art. 123	Emittentenspezifische Gesamtposition	Art. 123	Art. 123
<b>5. Titel: Bestimmungen für systemrelevante Banken</b>			
<b>1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen</b>			
Art. 124	Grundsatz	nicht vorhanden	Art. 123a
Art. 125	Erleichterungen für Finanzgruppe und Einzelinstitut	nicht vorhanden	Art. 123b
<b>2. Kapitel Anrechenbares Wandlungskapital</b>			
Art. 126	Umschreibung und Ausgabe	nicht vorhanden	Art. 123c
Art. 127	Anrechenbarkeit	nicht vorhanden	Art. 123d
<b>3. Kapitel: Risikogewichtete Eigenmittelanforderungen</b>			
Art. 128	Basisanforderung	nicht vorhanden	Art. 123e
Art. 129	Eigenmittelpuffer	nicht vorhanden	Art. 123f
Art. 130	Progressive Komponente	nicht vorhanden	Art. 123g
Art. 131	Progressionssatz	nicht vorhanden	Art. 123h
Art. 132	Antizyklischer Puffer	nicht vorhanden	Art. 123i
<b>4. Kapitel: Ungewichtete Eigenmittelanforderungen („Leverage Ratio“)</b>			
Art. 133	Grundsatz	nicht vorhanden	Art. 123j
Art. 134	Berechnung	nicht vorhanden	Art. 123k
Art. 135	Gesamtengagement	nicht vorhanden	Art. 123l
<b>5. Kapitel: Besondere Risikoverteilungsvorschriften</b>			
Art. 136	Klumpenrisiko	nicht vorhanden	Art. 123m
<b>6. Titel: Schlussbestimmung der Änderung vom ...</b>			

Artikel in der neuen ERV	Titel des Artikels in der neuen ERV	Artikel in bisheriger ERV vom 29.09.06 (samt Änderungen)	Artikel im Entwurf vom 24.10.11 bzw. 02.12.11
Art. 137	Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken, nicht gegenpartei-bezogenen Risiken und Marktrisiken gemäss bisherigem Recht	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Art. 138	Weitere Anwendung des Schweizer Ansatzes zur Berechnung von Klumpenrisiken gemäss bisherigem Recht	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Art. 139	Inkrafttreten der Eigenmittelunterlegung von börsengehandelten Derivaten und Kreditrisiken gegenüber zentralen Gegenparteien	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Art. 140	Anrechenbare Eigenmittel	nicht vorhanden	Art. 125c
Art. 141	Anrechenbarkeit von Kernkapital und ergänzendem Kapital bisherigen Rechts	nicht vorhanden	Art. 125d
Art. 142	Einführungsphase geänderter Korrekturen	nicht vorhanden	Art. 125e
Art. 143	Mindesteigenmittel nach Artikel 42 Absatz 1 in den Jahren 2013 und 2014	nicht vorhanden	Art. 125f
Art. 144	Eigenmittelpuffer nach Artikel 43 in den Jahren 2016–2018	nicht vorhanden	Art. 125g
Art. 145	Basisanforderung für systemrelevante Banken	nicht vorhanden	Art. 125h
Art. 146	Eigenmittelpuffer für systemrelevante Banken	nicht vorhanden	Art. 125i
Art. 147	Progressive Komponente	nicht vorhanden	Art. 125j
Art. 148	Anwendbarkeit bisherigen Rechts für systemrelevante Banken	nicht vorhanden	Art. 125k
Art. 149	Änderung bisherigen Rechts	Art. 126	Art. 126
Art. 150	Inkrafttreten	Art. 127	Art. 127
<b>Anhänge</b>			
Anhang 1	Kreditumrechnungsfaktoren bei Anwendung des SA-BIZ	Anhang 1	Anhang 1
Anhang 2	Positionsklassen nach SA-BIZ bei Verwendung externer Ratings und deren Risikogewichtung	Anhang 3	Anhang 3

<b>Artikel in der neuen ERV</b>	<b>Titel des Artikels in der neuen ERV</b>	<b>Artikel in bisheriger ERV vom 29.09.06 (samt Änderungen)</b>	<b>Artikel im Entwurf vom 24.10.11 bzw. 02.12.11</b>
Anhang 3	Positionsklassen SA-BIZ ohne Verwendung externer Ratings und deren Risikogewichtung	Anhang 4	Anhang 4
Anhang 4	Risikogewichtung von Beteiligungstiteln und Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen nach SA-BIZ	Anhang 5	Anhang 5
Anhang 5	Sätze für die Berechnung der für die Unterlegung des spezifischen Risikos von Zinsinstrumenten erforderlichen Eigenmittel nach dem Marktrisiko-Standardansatz	Anhang 6	Anhang 6
Anhang 6	Änderung bisherigen Rechts	Anhang 7	Anhang 7

## Anhang 2: Glossar

<b>Additional Tier 1 capital (AT1)</b>	Zusätzliches Kernkapital
<b>Basel pur</b>	Vorschriften, die die internationalen Basler Mindeststandards ohne nationale Anpassungen wie Verschärfungen oder Sonderregelungen übernehmen
<b>Basel II-Text</b>	„International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework/Comprehensive Version“ vom Juni 2006 des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. WWW-Link: <a href="http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf">http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf</a>
<b>Basel III-Text</b>	“Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems” vom Dezember 2010 (revidierte Version vom Juni 2011) des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. WWW-Link: <a href="http://www.bis.org/publ/bcbs189.pdf">http://www.bis.org/publ/bcbs189.pdf</a>
<b>Common Equity Tier 1 capital (CET1)</b>	Hartes Kernkapital
<b>Commercial Paper</b>	Schuldverschreibungen, die zur Beschaffung kurzfristiger Gelder ausgegeben werden.
<b>Conduit</b>	Eine Finanzierungs-/Refinanzierungsstruktur im Zusammenhang mit Verbriefungstransaktionen
<b>Capital requirements directive (CRD)</b>	Umsetzungsregelwerk der Basel II Rahmenvereinbarung der Europäischen Union bestehend aus den beiden Richtlinien 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) und 2006/49/EG (Kapitaladäquanzrichtlinie)
<b>Credit Valuation Adjustments (CVA)</b>	CVAs (Credit Valuation Adjustments) sind Wertanpassungen von Derivaten aufgrund des Gegenpartei-Kreditrisikos. Als CVA-Risiko versteht man dementsprechend das Risiko potentieller Marktwert-Verluste durch solche Wertanpassungen. Durch die CVA-Eigenmittelanforderung soll die Unterlegung des CVA-Risikos mit Eigenmitteln sichergestellt werden.
<b>Deferred Tax Assets (DTA)</b>	Aktive latente Steuern. Es handelt sich um verborgene Steuervorteile, die sich aufgrund von Unterschieden im Ansatz und/oder in der Bewertung von Bilanzpositionen zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz ergeben und die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen.

<b>Going concern/gone concern</b>	Das Fortführungsprinzip (going concern) bezieht sich auf die Fähigkeit eines Unternehmens seine Unternehmenstätigkeit auf unbestimmte Frist fortzuführen. Kapitalinstrumente, die den Fortbestand einer Bank, durch die Fähigkeit Verluste im laufenden Geschäftsbetrieb zu absorbieren, sichern, werden als „Going Concern“ -Kapitalinstrumente bezeichnet. Gone concern beschreibt den Zustand eines Unternehmens, wo dessen Überlebensfähigkeit nicht mehr gegeben ist. „Gone Concern“ –Kapital dient zur möglichst vollständigen Befriedigung aller nichtnachrangiger Fremdkapitalgeber.
<b>Governors and Heads of Supervision (GHOS)</b>	Die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen, das Führungsgremium des Basler Ausschusses.
<b>Ergänzungskapital</b>	Das Ergänzungskapital hat den Zweck, bei Nichtfortführung des Geschäftsbetriebes („gone concern“) Verluste aufzufangen.
<b>Hybrid Tier 1 capital (HT1)</b>	Hybrides Tier 1-Kapital
<b>Kapitalquote</b>	Verhältnis von regulatorisch anrechenbarem Kapital zu den risikogewichteten Aktiven bzw. Positionen. Je nach betrachtetem Kapital (CET1, Kernkapital, Gesamtkapital) spricht man von CET1-Quote, Kernkapitalquote oder Gesamtkapitalquote
<b>Kernkapital</b>	Kernkapital (CET1 und AT1) besteht aus Kapitalbestandteilen, die dem Institut dauerhaft und vollhaftend zur Verfügung stehen.
<b>Klumpenrisiko</b>	Position gegenüber einer Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien, die 10% der anrechenbaren Eigenmittel eines Instituts erreicht oder übersteigt
<b>Mortgage servicing rights (MSR)</b>	Bedienrechte für Hypotheken. Sie stellen das Recht einer Bank dar, die Kreditbearbeitung gegen Gebühr durchzuführen, wobei sie den Kredit nicht selbst in den Büchern hält.
<b>Offenlegung</b>	Bankseitige mindestens jährliche öffentlich zugängliche Informationen zur Risikolage und Eigenmittelausstattung
<b>Point of non-viability–Clause (PONV)</b>	Der Point of non-viability beschreibt einen Zustand starker Gefährdung oder nicht mehr gegebener Überlebensfähigkeit eines Instituts. Basel III sieht vor, dass alle nicht zum Stammkapital gehörenden Kapitalinstrumente eine Vertragsbestimmung enthalten, wonach diese entweder abgeschrieben werden, oder in Stammkapital wandeln, sofern die zuständige Aufsichtsbehörde im Zeitpunkt des PONV entscheidet, dass eine solche Massnahme oder eine staatliche Kapitalspritze notwendig ist.

<b>PS</b>	Partizipationsschein
<b>RWA</b>	Risk weighted assets / nach Risiko gewichtete Aktiven bzw. Positionen; Nennergrösse bzw. Bemessungsbasis für Kapitalquoten wie CET1 etc.
<b>Swiss finish</b>	Anpassung internationaler Mindeststandards auf schweizerische Verhältnisse, beinhaltet namentlich auch strikere/höhere nationale Vorgaben im Bereich Eigenmittel sowie von den internationalen Standards abweichende Sonderregelungen
<b>SPV</b>	Special Purpose Vehicle / Zweckgesellschaft
<b>TBTF</b>	Too big to fail
<b>Tier 2 instruments (T2)</b>	siehe Ergänzungskapital
<b>Underlying</b>	Einem Termin-, Optionsgeschäft oder sonstigem Derivat zugrundeliegender Basiswert, der die Grundlage für die Erfüllung und Bewertung des Vertrages bildet.
<b>Zentrale Gegenpartei</b>	Zentrale Gegenparteien sind Clearinghäuser, welche sich als Vertragspartei zwischen die Gegenparteien von Kontrakten schalten und die Leistungserfüllung der Kontrakte während der gesamten Laufzeit garantieren.